

Kapitel 4

Der Cour de Justice de l'Indochine zwischen kolonialer Stabilisierung und gerichtlicher Aufarbeitung, 1946–1950

Der Kampf um die Deutungshoheit über die Ausgestaltung der französischen Staatsbürgerschaft war mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs weder in Frankreich noch im französischen Kolonialreich abgeschlossen. Mit dem Sieg der Alliierten setzte sich allerdings France libre als Kriegspartei nicht nur militärisch durch, sondern verfügte nun auch über die politische und juristische Macht, um die eigenen Vorstellungen in Bezug auf die rechtliche Definition und praktische Ausgestaltung der französischen Staatsbürgerschaft durchzusetzen.¹ In diesem Kapitel steht die Aufarbeitung der Zeit des Zweiten Weltkriegs in Indochina durch die Gerichte in Paris zwischen 1946 und 1950 im Zentrum der Untersuchung. Mit einer Ausnahme fanden diese Gerichtsverfahren alle vor dem Cour de Justice de l'Indochine in Paris statt. Die Ausnahme war der Fall des Generalgouverneurs Jean Decoux, sein Fall wurde, wie üblich bei den höchsten Beamten des Vichy-Staates, vor dem Haute Cour de Justice ebenfalls in Paris behandelt. Sämtliche durch die beiden Gerichte bearbeiteten Fälle betrafen französische Staatsbürger. Daher wurden in diesen Gerichtsfällen weder die indigenen Bewohner Indochinas, außer diese besaßen die französische Staatsbürgerschaft, noch japanische Bürger angeklagt. Dieses Kapitel stellt damit den Abschluss der Untersuchung der Kolonialpolitik der Decoux-Regierung dar, welche zu großen Teilen auf der politischen Ideologie Vichys basierte und daher ihren Ursprung in der Metropole Frankreich hatte – nun wurde die Politik durch die Gerichte in Paris erneut in Frankreich beurteilt.

Da bisher zum Cour de Justice de l'Indochine keine Forschungsliteratur existiert, basieren die folgenden Ausführungen zu diesem Gericht fast ausschließlich auf Quellenmaterialien.² Die Relevanz der Arbeit des Cour de Justice de l'Indochine für die For-

1 Vgl. Winter und Prost 2013, S. 196–99.

2 Zum Quellenbestand bezüglich des Cour de Justice de l'Indochine existiert eine kurze Übersicht in den Archives Nationales, in welcher auch Bezug auf die Absenz der Forschungsliteratur genommen wird. Vgl. Bernard et al. 2014, S. 8f. Es existieren derweil zwei Forschungsarbeiten, welche Bezug auf den Cour de Justice de l'Indochine nehmen. Einerseits eine Studie von Guillaume Zeller über die japanische Internierungspolitik in Indochina nach dem 09. März 1945. Diese enthält

schungsfrage ergibt sich aus den besonderen Befugnissen, welche der Cour de Justice de l'Indochine und der Haute Cour de Justice bei der Festlegung des Strafmaßes erhielten. Es war diesen Gerichten gestattet, das Verhalten von französischen Bürgern als der französischen Nationalität unwürdig zu erklären, was durch das im Jahr 1944 neu eingeführte Urteil der Indignité nationale vorgenommen wurde. Die Strafe, welche auf dieses Urteil folgte, war die bereits erwähnte, in der Regel temporäre Dégradation nationale. Diese Strafe sah den Entzug der staatsbürgerlichen Rechte auf Zeit vor. Sie ist zwar nicht gleichzusetzen mit einer Denaturalisierung, die einen kompletten Entzug der Staatsbürgerschaft nach sich zieht, allerdings sind sich beide in vielen Punkten sehr ähnlich, da beide dieselben Formen von Sanktionen vorsahen.³ Die in diesem Kapitel verfolgte These ist, dass der Cour de Justice de l'Indochine, genauso wie auch der Haute Cour de Justice, durch die Verkündung des Urteils der Indignité nationale und die Verhängung des Strafmaßes der Dégradation nationale eine Sonderstellung bei der Beurteilung der französischen Staatsbürgerschaft innerhalb des kolonialen Kontextes erhielten.

Für dieses Kapitel wurden sämtliche Dossiers, welche zu den Anklagen vor dem Cour de Justice de l'Indochine im französischen Nationalarchiv archiviert wurden, konsultiert.⁴ Weiters wurden die Dokumentationen zum Gerichtsfall gegen Jean Decoux vor dem Haute Cour de Justice in der Untersuchung einbezogen.⁵ Nur in wenigen dieser Prozesse kam es überhaupt zu einem Urteil durch die Geschworenen des Cour de Justice de l'Indochine. Im Falle eines Urteilsspruches beurteilten die Geschworenen einzelne Schuldfragen, welche die potenziell straffälligen Handlungen des Angeklagten darstellten.⁶ Die Geschworenen konnten während der Verhandlungen noch zusätzliche Anklagepunkte zu diesem Katalog hinzufügen. In den Archivbeständen sind allerdings keine Urteilsbegründungen vorhanden, und nur in wenigen Fällen lassen sich aus den Gerichtsprotokollen Indizien für die Beweggründe der Geschworenen bezüglich einer Urteilsvergabe ablesen. Für dieses Kapitel wurden diejenigen Fälle ausgewählt, welche die gerichtliche Be- und teilweise Verurteilung von Akteuren in Indochina betrafen, deren Wirken bereits in den ersten drei Kapiteln analysiert worden war. Ebenfalls wurden Gerichtsfälle gegen jene Personen hinzugezogen, die in den bisher untersuchten Themenbereichen tätig waren, zum Beispiel innerhalb der Propagandaaarbeit der Decoux-Regierung.

eine Erwähnung des Cour de Justice de l'Indochine auf einer Seite. Vgl. Zeller 2019, S. 247. Andererseits findet der Cour de Justice de l'Indochine auch in einem Artikel zum Thema der Erinnerung an Indochina während des Zweiten Weltkriegs von Kathryn Edwards und Eric Jennings eine kurze Erwähnung. Dabei wird explizit erwähnt, dass die Geschichte des Gerichtshofs noch der historischen Aufarbeitung bedürfe. Vgl. Edwards und Jennings 2019, S. 36f.

3 Vgl. Beauchamps 2019, S. 89–94.

4 Vgl. AN, Cour de justice de l'Indochine (1946–1950), Signatur: Z/7/9–Z/7/42.

5 Vgl. AN, Haute Cour de justice. Volume 4, Signatur: 3W/149–3W/159.

6 Im Folgenden werden bei der Beschreibung eines Schuldspruchs die Anklagepunkte jeweils in der Fußnote aufgeführt.

4.1 Die Provisorische Regierung der Französischen Republik und die Épuration légale

Bereits bevor die Alliierten im August 1944 Paris einnahmen und die zwei Monate zuvor ausgerufenen Provisorische Regierung der Französischen Republik (Gouvernement provisoire de la République française, in Folge als GPRF bezeichnet) von Algier nach Paris zog, war der Ausgang des Krieges klar. Mit der Etablierung der Provisorischen Regierung unter Charles de Gaulle als neuem Staatspräsidenten im Juni 1944 wurde auch die Aufarbeitung der Tätigkeiten der vorherigen Vichy-Regierung dringlich. Eine der Dimensionen dieser Aufarbeitung war die Kontrolle über die Rechtsprechung und die neue Regierung war darauf bedacht, diese so schnell wie möglich in von ihr definierte Bahnen zu lenken. Vor allem konnte die Regierung, wollte sie nicht ihre Autorität gefährden, keine längere Periode von Lynchjustiz tolerieren. Genau eine solche entfaltete sich jedoch in den Monaten während und nach der Befreiung Frankreichs zwischen Juni und September 1944. Diese Phase von Selbstjustiz und außergerichtlichen Sanktionen, in der Forschungsliteratur auch als *Épuration sauvage* bezeichnet,⁷ war geprägt von Verfolgungen und tätlichen Übergriffen bis hin zu Ermordungen tatsächlicher oder verdächtigter Kollaborateure mit Deutschland oder von Beamten und Anhängern des Vichy-Regimes.⁸ Diese Entwicklung traf die neue Regierung in Frankreich nicht unerwartet. Eines der gaulistischen Komitees in Paris, das Comité général d'Études,⁹ beauftragte bereits Anfang 1943 den Juristen Maurice Rolland damit, eine theoretische Grundlage zur juristischen Aufarbeitung der Kriegsjahre in Frankreich zu erarbeiten. Rolland, innerhalb des Justizapparats von Vichy tätig und gleichzeitig ein frühes Mitglied der Résistance,¹⁰ arbeitete mit einer Gruppe von Juristen im besetzten Paris an diesen juristischen Grundlagen.¹¹

Eine der Schlussfolgerungen dieser Gruppe, die noch im Frühjahr 1943 ihre Studien abschloss, betraf die strafrechtliche Sanktionierung der Kollaboration von Individuen mit dem nationalsozialistischen Deutschland. Nach französischem Strafrecht (Code pénal) war Kollaboration mit einem Kriegsgegner grundsätzlich eine Kollusion (ein geheimes Einverständnis zwischen mehreren Beteiligten zum Schaden eines Dritten) und konnte entsprechend sanktioniert werden.¹² Doch die Gruppe erkannte ebenfalls an, dass einige der verhandelten Fälle von Kollaboration in Frankreich, insbesondere im Rahmen der täglichen Arbeiten von Beamten im Vichy-Regime, nicht unter den Straftatbestand der Kollusion fielen. Die Probleme bei der juristischen Aufarbeitung der Vorgängerregierung waren aber noch deutlich komplexer. Relevant für die juristische Beurteilung eines Kollaborationsverdachtsfalls war stets die Frage nach der Verhältnismäßigkeit bei den Sanktionen: Schon bald zeigten sich Fälle von Personen, welche wegen ihrer Kollaborationstätigkeiten nach Auffassung der Gruppe um Maurice Rolland eindeutig sanktioniert werden sollten, deren konkretes Verhalten aber nicht

7 Vgl. Bourdrel 1988.

8 Vgl. ebd., S. 390–94.

9 Für mehr Informationen zum Comité général d'Études vgl. de Bellescize 1975.

10 Vgl. Jean 2008, S. 133.

11 Vgl. ebd., S. 134; Kritz 1995, S. 81.

12 Vgl. ebd., S. 81.

unter das bisherige Strafrecht fiel. Gleichzeitig gab es etliche Franzosen, welche in ihrer täglichen Arbeit mit Vertretern des nationalsozialistischen Deutschlands kooperiert hatten, aber keineswegs übermäßige Anhänger einer faschistischen Ideologie waren, deren Tätigkeiten aber dennoch durch das Strafrecht hätten sanktioniert werden können. In diesen Fällen würden die harten Strafen, welche das Strafrecht für den Tatbestand der Kollusion vorsah, zur Anwendung kommen. Beides konnte nicht im Sinne einer Übergangsregierung sein. Die extremsten Anhänger faschistischer Ideen mussten nach den Vorstellungen der Gruppe um Rolland und France libre je nach Fall temporär oder permanent aus dem öffentlichen Leben und aus politischen Ämtern sowohl in Frankreich als auch im französischen Kolonialreich entfernt werden. Für den Wiederaufbau eines modernen Staats war aber gleichzeitig ein Beamtenapparat mit erfahrenen Staatsdienern erforderlich.¹³ Die juristische Nachkriegsaufarbeitung musste daher sowohl umfassender als auch – wo angemessen – milder sein, als durch das französische Strafrecht vorgesehen.¹⁴

Die Sanktionierung von Kollaborationsaktivitäten war eines der beiden großen Probleme, mit denen sich die Gruppe um Rolland auseinandersetzen musste. Das zweite war, dass die große Mehrheit der französischen Bevölkerung Vichy-Frankreich, zumindest in den ersten Kriegsjahren, als die legitime Regierung Frankreichs erachtete und die von Vichy erlassenen Gesetze entsprechend von der Bevölkerung in den betroffenen Staatsgebieten als bindend betrachtet wurden. So gut wie alle Personen, die nun zur Verantwortung gezogen werden sollten, hatten sich an diese Gesetze gehalten. Die Prozesse gegen solche Verdächtigen nach dem Krieg hätten entsprechend zu einer rückwirkenden Anwendung eines erst nach August 1944 eingeführten Rechts geführt.¹⁵ Um dieser juristischen Problematik zu entgehen, entwickelte die Gruppe um Rolland die Idee, die *Indignité nationale* als einen Status zu definieren, der eine Person durch die nachweisbare und aktive Unterstützung des nationalsozialistischen Deutschlands oder dessen Verbündeten zugewiesen werden konnte, ohne eine tatsächliche Verurteilung darzustellen.¹⁶ Damit wäre erstens das Problem einer retroaktiven Anwendung des Rechts umgangen und zweitens das der Verhältnismäßigkeit des französischen Strafrechts adressiert worden.

Die Festlegung dieses Status scheiterte jedoch an der mangelnden Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung in Paris am 26. August 1944. Sie griff dagegen die Idee der *Indignité nationale* auf und legte sie als neues Strafmaß fest. Dieses konnte nun durch die Sondergerichte (die *Chambres civiques* der *Cours de Justices* und des *Haute Cour de Justice*), die zur Aufarbeitung der Kollaboration und des Vichy-Staats eingerichtet worden waren, gegenüber Angeklagten verhängt werden. Im Fall einer Verurteilung wurde nun schlicht unter retroaktiver Anwendung des Rechts die *Indignité nationale* aus-

13 Vgl. ebd., S. 86f.

14 So galt im gesamten politischen Spektrum der *Résistance* die Übereinkunft, dass ein rechtliches Instrument wie die *Indignité nationale* gleichzeitig sowohl der »renouveaulement« als auch als »Lex mitior« dienen sollte. Novick 1985, S. 149; Kritz 1995, S. 87.

15 Vgl. ebd., S. 86f.

16 Vgl. ebd., S. 87f.

gesprochen.¹⁷ Die Indignité nationale war dabei das durch das Gericht festgestellte Urteil, auf welches im Fall eines Schuldspruchs die Dégradation nationale als eigentliches Strafmaß folgte. Eine solche Verurteilung wurde als Indignité et Dégradation nationale bezeichnet.¹⁸ Die gesetzgebende Versammlung ordnete damit ein juristisch korrektes Vorgehen ihrem Ziel, die Anhänger der Vichy-Regierung vom öffentlichen Leben auszuschließen, unter. Ein Angeklagter, welcher der Indignité nationale für schuldig befunden und daher zu einer Dégradation nationale verurteilt wurde, verlor auf Zeit, mindestens für fünf Jahre,¹⁹ oder permanent einen Großteil seiner staatsbürgerlichen Rechte.²⁰ Zudem konnten zusätzlich zu der Indignité et Dégradation nationale Haft- und Todesstrafen, Geldstrafen, Konfiszierungen sowie Aufenthaltsverbote ausgesprochen werden.²¹ Ein Angeklagter konnte aber aufgrund seiner Handlungen während des Krieges durch das Gericht auch wieder rehabilitiert und von der Indignité et Dégradation nationale befreit werden.²² Aus diesen Gründen führte das GPRF die Indignité et Dégradation nationale als eine flexible Sanktionierung für einzelne Beamte und französische Zivilisten ein. Damit diente die Indignité et Dégradation nationale durch ihre Flexibilität auch dem politisch übergeordneten Ziel des Wiederaufbaus von Frankreich nach dem Krieg.

Die Sondergerichte in Paris, welche über die Fragen der strafbaren Kollaboration von Franzosen während des Zweiten Weltkriegs urteilten, waren die von der GPRF per Verordnung vom 26. Juni 1944 geschaffenen Cours de Justices.²³ Diese Cours de Justices operierten nach dem französischen Strafgesetz von 1939, mit einigen Anpassungen, und konnten beliebige Strafen, welche dieses Strafgesetz vorsah, bis zur Todesstrafe aussprechen.²⁴ Per 26. August 1944 wurden diesen Cours de Justices durch die gesetzgebende

17 Vgl. ebd., S. 87–90.

18 Für weitere Informationen, besonders in Bezug auf die historischen Ursprünge sowohl der Indignité nationale wie auch der Dégradation nationale, vgl. das Kapitel von Anne Simonin »L'indignité nationale: un châtement républicain«, in: Baruch 2003, S. 37–60.

19 Vgl. Kritz 1995, S. 89.

20 Diese Bestrafungen waren: Ausschluss vom aktiven und passiven Wahlrecht; ein Bann auf Anstellung beim Staat; die Degradierung innerhalb der Armee und der Verlust des Rechts auf das Tragen von Auszeichnungen; Ausschluss von leitenden Funktionen in semistaatlichen Unternehmen, Banken oder anderen finanziellen Institutionen, der Presse und dem Radio; Ausschluss von Ämtern in Gewerkschaften und Berufsverbänden; Ausschluss von der Rechtsprechung und dem Wirken als Lehrer sowie vom regelmäßigen Ausüben des journalistischen Berufs; Ausschluss von staatsnahen Einrichtungen wie dem Institute de France; ein Bann auf den Besitz und das Tragen von Waffen. Vgl. Kritz 1995, S. 90.

21 Eine in der theoretischen Ausgestaltung der Indignité nationale nicht vorhergesehene praktische Konsequenz, welche mit dem temporären Verlust der staatsbürgerlichen Rechte einherging, ergab sich aus einem Gesetz aus dem Jahr 1924, das in einem solchen Fall auch den Verlust der Rente vorsah. Aus diversen Gründen stellte der komplette und permanente Verlust von Rentenansprüchen aber die Ausnahme und nicht die Regel für diejenigen Personen dar, die sich mit dem Verlust ihrer staatsbürgerlichen Rechte konfrontiert sahen. Vgl. Novick 1968, S. 124f.

22 Vgl. Kritz 1995, S. 90.

23 Vgl. Ordonnance du 26 juin 1944 relative à la répression des faits de collaboration Publiée au Journal officiel de la République Française n° 55 du 6 juillet 1944. Hier konsultiert wurde das Musée de la Résistance en ligne. Einsehbar unter <<https://museedelaresistanceenligne.org/musee/doc/flas h/texte/9062.pdf>>, Stand: 07.03.2023.

24 Vgl. Koreman 1999, S. 96f.

Versammlung sogenannte *Chambres civiques* angegliedert, welche für die Urteile der *Indignité nationale* – und nur für diese – verantwortlich sein sollten. Die einzige Strafe, welche die *Chambres civiques* also aussprechen konnten, war die der *Dégradation nationale*.²⁵ Die *Chambres civiques* und die *Cours de Justices* unterschieden sich nur in dem Urteil, welches sie aussprechen konnten, ansonsten waren sie identisch aufgebaut. Die Staatsanwälte, welche jeweils die Voruntersuchungen durchführten, konnten einen Fall daher entweder an den *Cour de Justice* selbst, an die angegliederten *Chambres civiques* oder auch an beide gleichzeitig überweisen, in letzterem Fall konnten alle Strafen (reguläre Strafen, wie zum Beispiel Inhaftierung, und *Indignité et Dégradation nationale*) ausgesprochen werden.²⁶ Mit Ausnahme der Gerichtsfälle gegen die ranghöchsten Beamten des Vichy-Staats fanden sämtliche Verhandlungen wegen Kollaboration innerhalb dieser *Cours de Justices* statt. Die gerichtlichen Verfahren gegen Beamte in hohen Positionen des Vichy-Staats wurden hingegen vor dem durch den von der GPRF per 18. November 1944 geschaffenen *Haute Cour de Justice* geführt.²⁷ Die *Indignité et Dégradation nationale* wurde als Urteil und Strafmaß per Gesetz vom 5. Januar 1951 nicht mehr verwendet.²⁸ Die bereits ausgesprochenen Urteile der *Indignité et Dégradation nationale* wurden automatisch durch ein Amnestiegesetz vom 6. August 1953 aufgehoben.²⁹ Lediglich die Fälle von *Indignité et Dégradation nationale*, welche durch den *Haute Cour de Justice* in Paris verfügt worden waren, wurden nicht automatisch annulliert.³⁰

Für die Gerichtsfälle, welche französische Staatsbürger aus Indochina betrafen, wurde per Gesetz vom 11. Mai 1946 der *Cour de Justice de l'Indochine* in Paris geschaffen, hiervon ausgenommen war lediglich der Fall Jean Decoux.³¹ Das neue Gericht bestand aus fünf Mitgliedern, vier Geschworenen und einem Vorsitzenden. Dieser war ein Magistrat, der außerhalb des Gerichts ebenfalls ein Mitglied der Kolonialverwaltung sein musste.³² Die vier Geschworenen waren Franzosen beider Geschlechter mit einem Mindestalter von 25 Jahren und sie mussten seit dem 16. Juni 1940 mindestens ein Jahr lang in Indochina gelebt haben.³³ Ein Regierungskommissar der Kolonialmagistratur erfüllte die Funktion der Staatsanwaltschaft.³⁴ Insgesamt konnten im Rahmen der vorliegenden Arbeit drei Regierungskommissare identifiziert werden, welche die Untersuchungen des *Cour de Justice de l'Indochine* leiteten; diese waren François Romerio, Roger

25 Vgl. ebd., S. 97; Kritz 1995, S. 91–93; für einen Abdruck der Verordnung vom 26. August 1944 vgl. Novick 1985, S. 402–406.

26 Vgl. Koreman 1999, S. 96.

27 Vgl. Kritz 1995, S. 91–93.

28 Vgl. Rousso 1987, S. 360.

29 Vgl. Aron 1967, S. 369ff.

30 Vgl. Kritz 1995, S. 121–25.

31 Vgl. Bernard et al. 2014, S. 8f.

32 Vgl. ebd., S. 8f.

33 Vgl. Le Ministre de la France d'outre-mer: *Projet de loi, modifiant et complétant la loi du 11 Mai 1946 instituant une Cour de justice de l'Indochine, Exposé des motifs*. H. Nr. 76, o. O., o. D., AN, Z/7/4 *Correspondance arrivée du Commissaire du Gouvernement (avec liste des affaires)*, Pièces de 1 à 230, Signatur: Z/7/4.

34 Vgl. Bernard et al. 2014, S. 11.

Lascaux und Marcel Cadore.³⁵ In den Unterlagen des im Rahmen dieser Arbeit erstellten digitalen Archivs³⁶ konnten die beiden Justizbeamten Romerio und Lascaux identifiziert werden, beide hielten sich während des Krieges in Indochina auf.³⁷ Entsprechend ist es wahrscheinlich, dass auch diese Regierungskommissare den Krieg in Indochina verbracht haben. Die große Mehrheit der gerichtlichen Untersuchungen führte Romerio in dieser Leitungsposition durch. Zudem wurde ein Gerichtsschreiber eines kolonialen Berufungsgerichts ebenfalls zur Amtsausübung an den Cour de Justice de l'Indochine berufen.³⁸

Jedem gerichtlichen Verfahren durch den Cour de Justice de l'Indochine ging jeweils eine Untersuchung durch entsprechende Ermittlungsbehörden in Indochina ab Herbst 1945 voraus. Diese sogenannten Commissions d'Épuration sammelten in Indochina belastendes Material über die Tätigkeiten französischer Bürger in der Kolonie während des Krieges. Verdächtige Personen wurden dabei durch Recherchen dieser Commissions d'Épuration und durch Anzeigen von betroffenen Mitbürgern ermittelt.³⁹ Die untersuchten, potenziell straffälligen Handlungen waren die Kollaboration mit Deutschland oder Japan sowie die Verletzung der Einheit der Nation (Frankreich), der französischen Souveränität in Indochina oder der Freiheit und Gleichberechtigung der indochinesischen oder französischen Bevölkerung.⁴⁰ Sollte sich ein solcher Verdacht gegen einen französischen Bürger erhärten, wurde der Fall an den Cour de Justice de l'Indochine weitergeleitet, welches seinerseits auch proprio motu eine eigene Untersuchung gegen einen Verdächtigen eröffnen konnte.⁴¹ Während der Jahre 1946 bis 1950 wurden insgesamt 175 solcher Anträge zu Aktivitäten von Franzosen in Indochina während der Vichy-Jahre vor dem Cour de Justice de l'Indochine behandelt. In 73 Fällen war dem Gericht bereits nach der ersten Bearbeitung klar, dass dem Verdächtigten kein strafbares Verhalten nachgewiesen werden konnte, und es wurde aus diesen Gründen keine vertiefte Untersuchung durch einen Regierungskommissar durchgeführt. In den restlichen 102 Fällen leitete der Kommissar eine entsprechende gerichtliche Untersuchung ein. Bei 42 Fällen kam es zu einem Urteil durch die Geschworenen vor dem Cour de Justice de l'Indochine, bei den übrigen sechzig Anträgen entschied der Regierungskommissar im Zuge der

35 Die Identifizierung wurde mittels der Dokumentationen des Cour de Justice de l'Indochine durchgeführt. Vgl. AN, Cour de justice de l'Indochine (1946–1950), Signatur: Z/7/9–Z/7/42.

36 Zum Aufbau und der Anwendung des digitalen Archivs innerhalb dieser Arbeit siehe das Kapitel »Digital Humanities und Globale Mikrogeschichte«.

37 Für den Eintrag François Romerios in der Mitgliederliste der Légion von Cochinchina vgl. Seite R, in: o. A.: Liste générale des V.R.N. (Hommes – Femmes). O. O., o. D., ANOM, 623 nowcomm -> 2004 Légion des Combattants, Signatur: 1 HCI 623. Für den Eintrag Roger Lascaux in einer Liste für französische Internierte in Indochina während des Zweiten Weltkriegs (von ihm selbst erstellt) vgl. Lascaux, R.: Liste des Français internés administrativement à Longxuyen (Politiques). O. O., o. D., AN, Divers, Signatur: 3W/152.

38 Vgl. Bernard et al. 2014, S. 8f.

39 Vgl. ebd., S. 8f.

40 »[...] les citoyens français ayant apporté leur aide à l'Allemagne ou au Japon et porté atteinte à l'unité de la nation, à l'intégrité de l'empire colonial, à la souveraineté française en Indochine ou à la liberté et à l'égalité des populations indochinoises ou des Français.« Ebd., S. 8.

41 Für eine detaillierte Beschreibung des Ablaufs einer Untersuchung im Kontext des Cour de Justice de l'Indochine vgl. ebd., S. 8f.

gerichtlichen Untersuchung, das Verfahren einzustellen.⁴² Insgesamt tagte das Gericht vom 11. Mai 1946 bis zu seiner Abschaffung per Gesetz am 1. März 1950. Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Gerichtsfälle wurden an das Militärgericht in Paris oder an die ordentlichen Gerichte des Departements Seine übertragen.⁴³

Das Gesetz vom 11. Mai 1946 legte zudem die Zuständigkeit des Cour de Justice de l'Indochine fest und schränkte bereits dadurch eine umfassende Aufarbeitung massiv ein.⁴⁴ Das Territorium, für welches der Cour de Justice de l'Indochine zuständig war, wurde ausschließlich auf die Gebiete von Französisch-Indochina beschränkt. Doch wie bereits im ersten Kapitel dieser Arbeit gezeigt, spielte sich vor allem in den ersten Kriegsjahren das gesellschaftliche, geschäftliche und politische Leben keinesfalls nur in Indochina ab, sondern erstreckte sich über einen größeren asiatisch-pazifischen Raum.⁴⁵ Daher konnte der Cour de Justice de l'Indochine zumeist nur einen Bruchteil der Handlungen eines Franzosen, nämlich lediglich die in Indochina selbst ausgeführten Aktionen, überhaupt beurteilen.⁴⁶ Zudem musste eine Gerichtsuntersuchung innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Ende der japanischen Herrschaft in dem jeweiligen Gebiet von Französisch-Indochina vor dem Cour de Justice de l'Indochine eingeleitet werden. Es ließ sich im Zuge der vorliegenden Arbeit nicht genau eruieren, welches Datum darunter in den verschiedenen Gebieten verstanden wurde, und die Einschränkung scheint auch in der damaligen französischen Justiz zu Verwirrungen geführt zu haben.⁴⁷ Vermutlich verstand das Gericht die Frist im Fall von Laos und Kambodscha recht allgemein als beginnend im November 1946, weil ab diesem Monat Französisch-Indochina, mit Ausnahme von Guangzhouwan, wieder in seinen Vorkriegsgrenzen bestand.⁴⁸ Einzelne Gebiete von Laos und Kambodscha wurden als Folge des Französisch-Thaiändischen Krieges (Oktober 1940 bis Januar 1941) noch bis November 1946 durch Thailand besetzt gehalten und erst in diesem Monat an Französisch-Indochina rückübertragen.⁴⁹

Unabhängig von der Frage des genauen Datums der Wiederetablierung der französischen Kontrolle bestanden grundsätzlich zeitlich enge Fristen zur Eröffnung von Strafverfahren gegen einzelne Akteure. Bedingt durch die große Belastung der französischen Administration in Indochina mit anderen Aufgaben in der Nachkriegszeit ergaben sich bei der Prozessvorbereitung, insbesondere beim Eruieren von Beweismaterialien und

42 Vgl. Zeller 2019, S. 247.

43 Vgl. Bernard et al. 2014, S. 9.

44 Vgl. Gouin, Félix: Loi n° 46–993 du 11 mai 1946 relative à la répression des faits de collaboration et à l'indignité nationale pour les territoires formant l'Union indochinoise, in: *Journal officiel de la République française. Lois et décrets* (version papier numérisée) n° 0111 du 12/05/1946, einsehbar unter <<https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000000874879>>, Stand: 07.03.2023.

45 Siehe Kapitel 1.

46 Vgl. Bernard et al. 2014, S. 8f.

47 Vgl. Le Ministre de la France d'outre-mer: *Projet de loi, modifiant et complétant la loi du 11 Mai 1946 instituant une Cour de justice de l'Indochine, Exposé des motifs*. H. Nr. 76, o. O., o. D., AN, Z/7/4 Correspondance arrivée du Commissaire du Gouvernement (avec liste des affaires) Pièces de 1 à 230, Signatur: Z/7/4.

48 Vgl. Vannière 2020, S. 547–51.

49 Der Vertrag zur Rückgabe der durch Thailand besetzten Gebiete an Französisch-Indochina kann eingesehen werden unter *United Nations Treaty Series*, Vol. 344 1959, S. 59–93. Einsehbar online: <<https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20344/v344.pdf>>, Stand: 7.3.2023.

bei der Befragung von Zeugen, vermehrt Probleme für die Polizei und die Behörden in Indochina, welche solche Aufgaben hätten durchführen müssen. Die Kolonialregierung Indochinas, die nun unter der Leitung von Decoux' Nachfolger Hochkommissar Georges Thierry d'Argenlieu stand, war ohnehin stark gefordert von der Aufgabe, die französische Kontrolle über das Land erneut zu etablieren und zu stabilisieren, und überdies konfrontiert mit einer massiven Hungersnot und dem seit Kriegsende 1945 zusehends eskalierenden Ersten Indochinakrieg. Die wiederholten Anfragen der Gerichte aus Paris bezüglich prozessrelevanter administrativer Unterlagen aus den vorangegangenen Jahren und die Unterstützung bei Befragungen von Zeugen wurden daher mehr als Ärgernis betrachtet denn als Motivation, eine tiefgreifende Untersuchung zu ermöglichen.⁵⁰ Zusätzlich zu den genannten Problemen, mit denen sich der Cour de Justice de l'Indochine konfrontiert sah, wurden als weitere Einschränkung einzig französische Staatsbürger vor dem Cour de Justice de l'Indochine angeklagt.⁵¹ Zudem wurden in der gerichtlichen Aufarbeitung nach dem Krieg weder die Arbeit im politischen System der Decoux-Regierung noch die Mitgliedschaft in regierungsnahen Organisationen wie der Légion als strafbar angesehen, unabhängig von der Position, welche eine Person bekleidet hatte.⁵²

Im Laufe der gerichtlichen Aufarbeitung der Tätigkeiten der Beamten innerhalb der Decoux-Regierung wurde der Cour de Justice de l'Indochine noch mit einem weiteren Problem konfrontiert. Im Februar 1949 wurde durch den Haute Cour de Justice in Paris ein folgenschwerer Entscheid gefällt, welcher bereits Monate zuvor absehbar gewesen war und daher ab Ende 1948, noch vor dessen offizieller Verkündung, die Gerichtsprozesse gegen die in Indochina tätigen Beamten beeinflusste. Der Procureur général, welcher durch das Gericht mit den Voruntersuchungen betraut war, ließ im Rahmen dieser Prozessvorbereitung Anklagepunkt für Anklagepunkt gegen den ehemaligen Generalgouverneur Jean Decoux fallen – der Procureur général entschied letztendlich, dass der Admiral während des Krieges nicht straffällig gehandelt hat.⁵³ Zwar stand für das Gericht fest, dass Decoux autoritäre und oft brutale Tendenzen bei seiner Amtsausübung gezeigt sowie totale Disziplin und absolute Unterwerfung unter seine Befehlsgewalt und damit, in Erweiterung, unter diejenige der Vichy-Regierung gefordert hatte. Zudem sei, führte der Procureur général in seiner Untersuchung weiter aus, unter seiner Regierung ein Personenkult um General Philippe Pétain in Indochina entstanden. Doch hätte Decoux seine Funktion nicht allein dazu genutzt, um gegen Gaullisten, sondern auch um gegen Anhänger Hitlers sowie Monarchisten vorzugehen. Zudem hätte er sich auch immer wieder Anweisungen aus Vichy widersetzt. Da er in vielen Bereichen autonom von Vichy agiert hatte, konnte Jean Decoux sich in seinen Befragungen durch das Gericht in der Rolle eines moderierenden Politikers präsentieren, dessen Politik stets auf das Wohl Frankreichs ausgerichtet und primär auf die Stabilisierung der Kolonie bedacht gewesen

50 Vgl. Le Conseiller de la République: Le Conseiller de la République, Haut Commissaire de France pour l'Indochine à Monsieur le Ministre de la France d'outre-mer (Direction des Affaires Politiques), Paris. H. Nr. 118, Saigon 23.05.1947, Z/7/4/Correspondance arrivée du Commissaire du Gouvernement (avec liste des affaires), Pièces de 1 à 230, Signatur: Z/7/4.

51 Vgl. Bernard et al. 2014, S. 8.

52 Vgl. ebd., S. 8.

53 Vgl. Le Procureur général: Réquisitoire définitif. H. Nr. 55, Paris 14.02.1949, AN, Réquisitoire définitif Decoux, Signatur: 3W/149, S. 58f.

war.⁵⁴ Auch konnte er sich dank einer schriftlichen Anweisung, welche er von de Gaulle im November 1944 erhalten hatte, gegen alle Anschuldigungen nach diesem Datum verteidigen.⁵⁵ Zum damaligen Zeitpunkt hatte de Gaulle Decoux aufgefordert, in seiner bisherigen Funktion zu verbleiben und seine Amtsgeschäfte wie bisher weiterzuführen. Die japanische Präsenz sollte durch dieses Täuschungsmanöver über den sich aufbauenden französischen Widerstand gegen sie im Unklaren gelassen werden. Die Handlungen von Decoux nach dem November 1944 hatten folglich de Gaulles Zustimmung und konnten nach dem Krieg nicht gegen den Angeklagten verwendet werden. So fielen auch die letzten Anklagepunkte gegen Jean Decoux Mitte Februar 1949 in sich zusammen, und Decoux wurde vom Procureur général freigesprochen, ohne dass sein Fall überhaupt vor das Geschworenengericht gebracht worden wäre.⁵⁶ Die Einstellung des Verfahrens gegen die wichtigste Person innerhalb der Regierung und Verwaltung Indochinas während des Krieges hatte zur Folge, dass nun die anstehenden Prozesse gegen etliche seiner Untergebenen deutlich erschwert wurden. Man konnte schwerlich Personen dafür verurteilen, dass sie Anweisungen befolgt hatten, während ihr Vorgesetzter bereits für unschuldig erklärt worden war.⁵⁷

Trotz all dieser Probleme und Hindernisse stellte die rechtliche Aufarbeitung durch den Cour de Justice de l'Indochine die bedeutendste Nachkriegsaufarbeitung der Jahre der Decoux-Regierung in Indochina dar. Die folgende Untersuchung konzentriert sich ausschließlich auf die Tätigkeiten des Cour de Justice de l'Indochine, obwohl es durchaus möglich war, unter Umgehung des Cour de Justice de l'Indochine auch vor den üblichen Gerichten Klagen für Handlungen in Indochina während des Zweiten Weltkriegs anzustreben.⁵⁸ Der Cour de Justice de l'Indochine hatte allerdings durch die Ermächtigung zur Strafverkündung der Indignité et Dégradation nationale eine einzigartige Rolle in der Bewertung der französischen Staatsbürgerschaft während des Krieges und in einem kolonialen Kontext inne.⁵⁹ Diese Umstände machen die genannten Gerichtsfälle für die umfassende Untersuchung der Frage nach der Bedeutung und wechselvollen Geschichte der französischen Staatsbürgerschaft in Französisch-Indochina besonders relevant.

54 Dies die Konklusion des 59 Seiten langen Untersuchungsdokumentes. Vgl. ebd.

55 Vgl. ebd., S. 14–19 und S. 59.

56 Vgl. ebd., S. 58f.

57 Für eine ähnliche Argumentation vgl. auch Bernard et al. 2014, S. 11.

58 In einem der Gerichtsverfahren des Cour de Justice de l'Indochine merkte der Regierungskommissar an, dass dieser Fall stattdessen vor den Zivilgerichten verhandelt werden müsste. Infolgedessen schloss der Regierungskommissar den Fall des Cour de Justice de l'Indochine, da er das Gericht für nicht zuständig erklärte. Vgl. Romero, François: Exposé, Information suivie contre: 1°) Barth, 2°) Chantemerle, 3°) Pinet, 4°) Jaillon. H. Nr. 6, Paris 28.03.1949, AN, Contre: Chantemerle, Barth, Pinet, Jaillon, Signatur: Z/7/31, S. 8f.

59 Für eine Untersuchung der Anwendung der Indignité nationale an den Chambre civique des Département Seine vgl. das Kapitel »VI. Juger l'indignité nationale. La jurisprudence des chambres civiques de la Seine (1945–1951)«, in: Simonin 2008, S. 429–512.

4.2 Französische Staatsbürgerinnen vor Gericht

Die folgenden hier beschriebenen Gerichtsfälle des Cour de Justice de l'Indochine behandeln Gerichtsverfahren gegen Frauen. Die weibliche Bevölkerungsgruppe hat im Zuge dieser Arbeit bislang nur wenig Erwähnung gefunden. Dank der genaueren Betrachtung dieser Gerichtsverfahren lässt sich zumindest für die Nachkriegsaufarbeitung aufzeigen, wie die Haltungen und Handlungen französischer Staatsbürgerinnen im kolonialen Kontext juristisch beurteilt wurden. Dabei soll ein besonderer Fokus auf der juristischen Argumentation im jeweiligen Gerichtsverfahren liegen, um zu eruieren, ob – und inwiefern – der Cour de Justice de l'Indochine Frauen anders beurteilte als männliche Angeklagte. In den archivierten Quellen konnten Anklagen gegen drei französische Frauen vor dem Cour de Justice de l'Indochine gefunden werden, darunter eine Frau, die zusammen mit ihrem Ehemann angeklagt wurde.⁶⁰ Die drei Angeklagten fanden sich wegen völlig unterschiedlicher Verdachtsmomente vor Gericht wieder. Im Fall von Heloury Brossillon handelte es sich um ein Gerichtsverfahren wegen einer Denunziation, Maria Derosière wurde der Propaganda für das nationalsozialistische Deutschland angeklagt und Marguerite Robert, geborene Dao Ngoc Kim, des illegalen Handels mit japanischen Geschäftspartnern. Die Verfahren gegen alle drei Frauen, eines im Dezember 1947 (Robert) und zwei im Januar 1949 (Brossillon und Derosière), wurden durch den zuständigen Regierungskommissar, in allen Fällen François Romerio, eingestellt, noch bevor sie zur Verhandlung vor dem Geschworenengericht gekommen waren.

Brossillon wurde vor Gericht der Denunziation eines Résistance-Kämpfers namens Jean Le Morillon beschuldigt.⁶¹ Brossillon und Le Morillon hatten sich beide im März 1945 in Vientiane in Laos aufgehalten.⁶² Gemäß der durch François Romerio angestellten Ermittlungen war Le Morillon Ende März 1945, nachdem Brossillon und er selbst durch die japanische Gendarmerie befragt worden waren, durch diese interniert worden. Bei diesem Verhör hatte er der japanischen Polizei das Hotel Catinat in Saigon als seinen Wohnsitz in Indochina angegeben, obwohl er kurz vor dem 9. März 1945 mit dem Fallschirm über Indochina abgesprungen war. Als Beweis musste Le Morillon für die japanischen Ermittler eine Skizze des Quartiers anfertigen, in welchem sich das Hotel Catinat befand. Auf eine solche Aufgabe offensichtlich nicht vorbereitet, skizzierte er einen fehlerhaften Plan. Die japanische Polizei wusste, dass Brossillon über Ortskenntnisse von Saigon verfügte, und befragte sie daher über die Richtigkeit der Skizze. Diese verneinte, was zur Internierung von Le Morillon führte.⁶³ Allerdings kam der Regierungskommissar, der nach dem Krieg das Verfahren gegen Brossillon leitete, zum Schluss, dass Brossillon bei dieser Beurteilung nicht bewusst gewesen war, welche Folgen ihre Einschätzung

60 Für die drei Untersuchungen vgl. AN, Contre: M^{me} Brossillon, Signatur: Z/7/34; AN, Contre: Derosière Maria Raymonde, Signatur: Z/7/40; AN, Z/7/10, Robert, René et Dao Ngoc Kim f^e Robert, NG9, 1942–1949, 191 pièces, Signatur: Z/7/10.

61 Das Alias des Résistance-Aktivisten war Renaud. Zu Informationen über Jean Le Morillon vgl. Barbier: Bordereau d'envoi, Direction des Personnels de l'Armée de Terre 6^e Bureau Section F.F.C.I., N^o 105 EMC-FA/G/I/CM. H. Nr. 23, Paris 02.02.1949, AN, Contre: M^{me} Brossillon, Signatur: Z/7/34.

62 Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Dame Brossillon. H. Nr. 3, Paris 17.01.1949, AN, Contre: M^{me} Brossillon, Signatur: Z/7/34, S. 4–8.

63 Vgl. ebd., S. 4.

hatte.⁶⁴ Von den weiteren im Zuge der Ermittlungen des Cour de Justice de l'Indochine befragten Zeugen waren, wie vor Gericht dargelegt, viele mit der Angeklagten zerstritten. Viele gaben übereinstimmend einen »Mangel an Intelligenz und Urteilsfähigkeit«⁶⁵ im Fall von Brossillon an, hielten üble Absichten jedoch für nicht wahrscheinlich.⁶⁶

Das gerichtliche Exposé, die Schlussfolgerungen des Regierungskommissars nach Sichtung der Beweismaterialien des Falls, fokussierte mehr auf die Frage der Promiskuität von Brossillon, vor allem bezüglich japanischer Militärangehöriger, als auf ihre Kooperation mit den japanischen Behörden im März 1945. Dieser Umstand steht in Kontrast zu den übrigen Exposés, welche sich nicht oder nur sehr wenig mit privaten Angelegenheiten der Angeklagten beschäftigten, und spiegelt wohl damit vor allem die moralischen Einschätzungen und Ansichten der Zeugen wider, welche in diesem Fall befragt wurden.⁶⁷ Der Vorwurf der Promiskuität mit dem Feind, hier mit den japanischen Militärs, wurde lediglich in diesem einzigen Fall innerhalb der Gerichtsakten erwähnt. Der eigentliche Verdachtsfall, ob die Angeklagte absichtlich einen Résistance-Aktivisten denunziert hatte, wurde dabei in den Hintergrund gerückt. Letztlich wurde Brossillon in allen Anklagepunkten bezüglich der Denunziation von Le Morrillon freigesprochen, da Romerio den Zeugenaussagen folgte, Brossillon habe politisch unbedarft, aber nicht mit krimineller Absicht gehandelt.⁶⁸ Es ist unklar, inwieweit der Vorwurf der Promiskuität über die eigentliche Gerichtsverhandlung hinaus an der Angeklagten haften blieb.

Die gerichtliche Untersuchung gegen eine zweite Frau, eine Krankenpflegerin namens Maria Derosière, war eine der kürzesten überhaupt unter den Fällen des Cour de Justice de l'Indochine. Gegen Derosière wurde im April 1948 ein Verfahren wegen des Verfassens von Propaganda für das nationalsozialistische Deutschland eröffnet. Allerdings ließ sich dieser Vorwurf während der gerichtlichen Untersuchung nicht erhärten. Kein Artikel, welcher laut den Ermittlungen von ihr geschrieben worden war, konnte ihr zweifelsfrei zugeordnet werden, und ein Buch mit dem Titel »Les choses comme elles sont«, welches sie im Jahre 1943 publiziert hatte, stellte sich als ein Resümee der Abhandlung »Histoire de l'armée allemande« von Jacques Benoist-Méchin heraus.⁶⁹ Obwohl dem Gericht glaubhafte Informationen vorlagen, dass die Angeklagte eine deutschlandfreund-

64 Vgl. ebd., S. 4–8.

65 So zum Beispiel die Aussage von Lucien Xéridat über Brossillon bei seiner Befragung durch das Gericht 1948: »[...] j'ai l'impression que l'inculpée a agi par manque d'intelligence et de discernement.« Mattei, Mathieu: Cour de justice de l'Indochine, Déposition, Xéridat, Lucien. H. Nr. 63, Paris 05.02.1948, AN, Contre: M^{me} Brossillon, Signatur: Z/7/34, S. 2.

66 Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Dame Brossillon. H. Nr. 3, Paris 17.01.1949, AN, Contre: M^{me} Brossillon, Signatur: Z/7/34, S. 4–8.

67 Für zusätzliche Zeugenbefragungen vgl. Gozzi, Emile: Procès-verbal N° 707 Affaire C/Femme Brossillon, Déposition du témoin Mr le Révérend Père Cuisy Paul. H. Nr. 43, Vientiane 16.06.1948, AN, Contre: M^{me} Brossillon, Signatur: Z/7/34. Siehe auch die Aussage eines Raoul Blandin, welcher davon sprach, dass Madame Brossillon den Ruf einer »prostituée libre et malsaine« hatte. Tran van A, Guillaume: P. J. M. de Saigon Procès-Verbal du 20 Février 1948 Interrogatoire N° 2, Audition de témoin Blandin, Raoul, Marie François. H. Nr. 60, Saigon 02.03.1948, AN, Contre: M^{me} Brossillon, Signatur: Z/7/34, S. 1.

68 Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Dame Brossillon. H. Nr. 3, Paris 17.01.1949, AN, Contre: M^{me} Brossillon, Signatur: Z/7/34, S. 8.

69 Vgl. Rees 1990, S. 30f.

liche Einstellung besaß, konnte nicht nachgewiesen werden, dass sie sich je antinational verhalten hatte,⁷⁰ und die Anklage wurde durch Regierungskommissar Romero im Januar 1949 fallengelassen.⁷¹ Aus der Anklageschrift gegen Maria Derosière ergeben sich nicht viele Informationen über den Fall. Sie wurde offenbar aufgrund ihres Geschlechts im Gerichtsverfahren nicht anders beurteilt als männliche Angeklagte. Was sich in den nächsten Gerichtsfällen noch erhärten sollte, sich hier aber schon andeutete, war die große Nachgiebigkeit der gerichtlichen Untersuchungen in der Nachkriegszeit gegenüber denjenigen, die wegen der Verbreitung von faschistischer Propaganda vor Gericht standen.

Die letzte der angeklagten Frauen war Marguerite Robert (vor ihrer Heirat: Dao Ngoc Kim), von vietnamesischer Abstammung und Ehefrau des französischen Drogisten René Robert.⁷² René Robert arbeitete in Cholon und mit ihm zusammen war Marguerite Robert spätestens ab Herbst 1942 sowohl in Schwarzmarktgeschäfte als auch in den Handel mit pharmazeutischen Produkten mit dem japanischen Militär verwickelt gewesen. Gemäß den Ermittlungen, welche Romero für den Cour de Justice de l'Indochine durchführte, waren die Schwarzmarktaktivitäten und die legalen Handelstätigkeiten der Angeklagten mit japanischen Geschäftspartnern klar beweisbar. Doch der Cour de Justice de l'Indochine war nur dann zuständig, wenn diese Geschäfte zum Schaden Frankreichs abgewickelt worden waren. Weiterhin konstatierte Romero, dass die nachweisbaren Handelsbeziehungen Marguerite Roberts mit dem japanischen Militär nicht illegal gewesen waren und die ihr nachweisbaren Schwarzmarktaktivitäten nicht in die Kompetenzen des Gerichts fallen würden.⁷³ Letztlich gibt dieses Gerichtsverfahren keine Hinweise darauf, dass Marguerite Robert aufgrund ihres Geschlechts eine andere Behandlung im Zuge der gerichtlichen Untersuchung erfahren hätte, als sie die Angeklagten männlichen Geschlechts erfuhren. Vielmehr wird bei der Untersuchung gegen sie ein anderer Punkt deutlich, welcher diverse Anklagen gegen französische Händler verhinderte, die in Indochina Geschäfte mit japanischen Abnehmern gemacht hatten. Damit der Cour de Justice de l'Indochine überhaupt für die Beurteilung von Handelsbeziehungen zwischen französischen Bürgern in Indochina und ihren japanischen Geschäftspartnern zuständig sein konnte, mussten diese Handelsbeziehungen der Unterstützung der Kriegsbemühungen des Japanischen Kaiserreichs gegen Frankreich oder seine Alliierten gedient haben. Eine Anklage war auch dann möglich, wenn die Handelsbeziehung in der erkennbaren Absicht durchgeführt worden war, den Interessen Frankreichs

70 Die genaue Formulierung war: «[...] toutefois aucune preuve formelle n'est apportée qu'elle [Derosière] ait eu une activité antinationale caractérisée.» Vgl. Romero, François: Exposé, Information suivie contre: Derosière Maria Raymonde. H. Nr. 2, Paris 08.01.1949, AN, Contre: Derosière Maria Raymonde, Signatur: Z/7/40, S. 2.

71 Vgl. ebd., S. 1f.

72 Vgl. Le Juge d'Instruction: Monsieur le Procureur de la République à Hanoi, à nommée Dao Nogoc [sic!] Kim. H. Nr. 16, Paris 19.12.1947, AN, Z/7/10, Robert, René et Dao Ngoc Kim f^e Robert, NG9, 1942–1949, 191 pièces, Signatur: Z/7/10.

73 Vgl. Romero, François: Exposé, Information suivie contre: Robert René. H. Nr. 42, Paris 31.12.1947, AN, Z/7/10, Robert, René et Dao Ngoc Kim f^e Robert, NG9, 1942–1949, 191 pièces, Signatur: Z/7/10, S. 2.

zu schaden.⁷⁴ Doch die angeklagten Händler agierten, wie sich im Laufe so gut wie jeder Gerichtsverhandlung herausstellte, primär zu ihren eigenen Gunsten, und konkrete Motivationen, Frankreich zu schaden oder die Kriegsbemühungen des Japanischen Kaiserreichs aktiv zu unterstützen, waren nur schwerlich nachweisbar. Selbst beim Nachweis solcher Absichten war diese eher eine unbeabsichtigte Konsequenz, nicht aber die primäre Motivation.

Dennoch hatte das Geschlecht von Marguerite Robert Einfluss auf die Verhandlung ihres Falls vor Gericht. Ihrem Ehemann René Robert konnte das Gericht den illegalen Handel mit der japanischen Armee tatsächlich nachweisen, und die Handelstätigkeiten hatten gemäß den Ausführungen von Romerio vor Gericht einen direkten Nutzen für die japanischen Kriegsbemühungen zur Folge. Marguerite Robert, von welcher Romerio annahm, dass sie zusammen mit ihrem Ehemann in diese strafbaren Handlungen involviert gewesen war, rettete eine weitere gesetzliche Klausel vor einer Geschworenengerichtsverhandlung zu diesem Vorwurf. Sie war trotz Heirat mit einem französischen Staatsbürger selbst keine französische Staatsbürgerin, sondern eine *Protégée française*; daher war der *Cour de Justice de l'Indochine* für ihren Fall gar nicht zuständig.⁷⁵ Somit wurde ihre Involvierung in die Tätigkeiten ihres Ehemanns nicht weiter untersucht und die Anklage fallengelassen.⁷⁶ Ihr Ehemann, René Robert hingegen, konnte von dieser Klausel nicht profitieren. Zusammen mit seiner Ehefrau hatte er seit 1942 ein Handelsnetzwerk zum Vertrieb von pharmazeutischen Produkten mit der japanischen Armee aufgebaut.⁷⁷ Das Ehepaar war dabei sehr geschickt vorgegangen. Während die Mitglieder ihres Handelsnetzwerks Chinesen, Indochinesen und Franzosen waren, nutzten sie ihre Kontakte zur japanischen Armee, um für die Logistik ihrer Handelstätigkeit die japanische Infrastruktur zu gebrauchen. Ihre Produkte lagerten auf japanischen Stützpunkten, und für ihre Transporte konnten sie japanische Militärfahrzeuge nutzen. Das so aufgebaute Netzwerk für ihre illegalen Handelsaktivitäten sei, führte Romerio in seinem Abschlussbericht im Dezember 1947 aus, für französische Polizeibeamte beinahe undurchdringlich gewesen.⁷⁸ Nach dem Krieg nutzten René Robert seine vormals durchaus lukrativen Kontakte zu japanischen Handelspartnern nichts mehr.⁷⁹ Er wurde im Ja-

74 Im Fall gegen Marguerite Robert war dies folgendermaßen formuliert: »[...] a eu pour bénéficiaires des ennemies de la France.« Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Robert René. H. Nr. 42, Paris 31.12.1947, AN, Z/7/10, Robert, René et Dao Ngoc Kim f^e Robert, NG9, 1942–1949, 191 pièces, Signatur: Z/7/10, S. 2.

75 Es konnten keine weiteren Informationen über den Status einer »protégée française« eruiert werden, weder innerhalb der archivierten Dokumente noch in der Forschungsliteratur.

76 Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Robert René. H. Nr. 42, Paris 31.12.1947, AN, Z/7/10, Robert, René et Dao Ngoc Kim f^e Robert, NG9, 1942–1949, 191 pièces, Signatur: Z/7/10, S. 2.

77 Vgl. ebd., S. 2–6; Romerio et al.: Extrait des minutes de la Cour de justice de l'Indochine, du 12 février, Dépôt ordonnance de séquestre Robert, Paris 12.2.1947, AN, Z/7/10, Robert, René et Dao Ngoc Kim f^e Robert, NG9, 1942–1949, 191 pièces, Signatur: Z/7/10, S. 2.

78 Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Robert René. H. Nr. 42, Paris 31.12.1947, AN, Z/7/10, Robert, René et Dao Ngoc Kim f^e Robert, NG9, 1942–1949, 191 pièces, Signatur: Z/7/10, S. 3.

79 Im Jahr 1942 noch verschuldet, erreichte René Robert bei Kriegsende durch seine Handelsaktivitäten ein Vermögen von 17 Millionen Francs. Vgl. Romerio et al.: Extrait des minutes de la Cour de

nuar 1948 von den Geschworenen des Cour de Justice de l'Indochine wegen der Unterstützung des Japanischen Kaiserreichs und seiner Verbündeten zu einer zweijährigen Haftstrafe, zehn Jahren Indignité et Dégradation nationale, zwanzigjährigem Aufenthaltsverbot in Indochina und zur Konfiskation der Hälfte seiner Güter verurteilt.⁸⁰

Die Untersuchung der Gerichtsfälle, in denen französische Staatsbürgerinnen wegen diverser Delikte angeklagt wurden, illustriert die Anforderungen, welche die Decoux-Regierung und die IV. Französische Republik an Frauen in Indochina stellten. Die Ansprüche sowohl von Seiten der kolonialen Gesellschaft als auch der Nachkriegsgerichte in Paris an ihre Mitbürgerinnen unterschieden sich – wie zwei der erwähnten Fälle aufzeigen – durchaus von denjenigen an die Männer. Eine Beurteilung der Promiskuität im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung ist im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nur im Falle von Heloury Brossillon in den Quellen ersichtlich. Gleichzeitig gewähren die Ermittlungen gegen Marguerite Robert als Protégée française einen Einblick in den Status und die gesellschaftliche Rolle, welche viele der indigenen Ehefrauen von Franzosen innehatten. Sie erhielten einerseits durch ihre Heirat neue persönliche und auch wirtschaftliche Möglichkeiten, wie im Falle der Handelstätigkeiten von Marguerite Robert gesehen, andererseits waren sie aber immer noch keine französischen Staatsbürgerinnen und verblieben damit bezüglich ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten in einem Zustand der Unsicherheit.⁸¹ Dies erklärt auch teilweise den sehr geringen Umfang der archivierten Dokumentationen von Gerichtsfällen mit weiblichen Angeklagten. Der Anteil an Frauen und Männern war in der französischen Bevölkerung Indochinas ab 1937 ungefähr ausgeglichen.⁸² Allerdings standen diverse Positionen innerhalb von Wirtschaft, Kolonialverwaltung und Militär lediglich Männern offen und gegen Personen, die in diesen Bereichen tätig waren, wurde nach dem Krieg besonders oft ermittelt. Ähnlich war die Situation auch in den zivilgesellschaftlichen Organisationen Indochinas, wie der

justice de l'Indochine, du 12 février, Dépôt ordonnance de séquestre Robert, Paris 12.2.1947, AN, Z/7/10, Robert, René et Dao Ngoc Kim f^e Robert, NG9, 1942–1949, 191 pièces, Signatur: Z/7/10, S. 2.

80 René Robert wurde in folgenden Anklagepunkten schuldig gesprochen: »ROBERT René, Edgard, Aloyse Citoyen Français, accusé ici présent, est-il coupable d'avoir en Indochine, territoire sur lequel s'exerce l'autorité de la France, postérieurement au 16 Juin 1940, au cours des années 1942, 1943, 1944 et 1945 en temps de guerre, dans l'intention de favoriser les entreprises de toute nature de l'Allemagne, du Japon ou de leurs alliés, fait directement ou par intermédiaire, au mépris des prohibitions édictées, des actes de commerce avec les sujets ou les agents du Japon, puissance ennemie?« sowie: »ROBERT René, Edgard, Aloyse Citoyen Français, accusé ici présent, est-il coupable d'avoir en Indochine, territoire sur lequel s'exerce l'autorité de la France, postérieurement au 16 Juin 1940, au cours des années 1942, 1943, 1944 et 1945, sciemment apporté une aide directe ou indirecte au Japon et à ses Alliés?« O. A.: Cour de justice de l'Indochine, Déclaration de la Cour de justice, le nommé Robert, René, Edgard, Aloyse. H. Nr. 38, Paris 22.01.1948, AN, Z/7/10, Robert, René et Dao Ngoc Kim f^e Robert, NG9, 1942–1949, 191 pièces, Signatur: Z/7/10.

81 Die genauen Auswirkungen dieses Status auf die betroffenen Frauen konnten nicht ermittelt werden, aber in einem anderen Gerichtsverfahren wurde erwähnt, dass mit dem Verlust der französischen Staatsangehörigkeit des Ehemannes auch die seiner Frau, die vor der Heirat keine Französin war, verloren ging. Vgl. o. A.: Commission interministérielle d'enquête pour l'Indochine, séance du 5 juin 1947 (après-midi), Audition de M. Deleamar. H. Nr. 272, o. O. 05.06.1947, AN, Contre: Deleamar (Victor), Signatur: Z/7/19, S. 39.

82 Vgl. Ha 2014, S. 122–33.

Légion. Die Légion war zwar auch für Frauen geöffnet, doch waren die Mitgliederzahlen von Männern bedeutend höher. Im Fall der Légion von Cochinchina beispielsweise bestand diese, soweit dies eruiert werden konnte, aus 202 Frauen und 2623 Männern.⁸³ Weitere Untersuchungen in diesem Bereich sind sehr wünschenswert, um zu umfassenden Kenntnissen zu gelangen, welche Möglichkeiten und Handlungsspielräume sich sowohl für indigene Frauen, die mitunter mit französischen Männern verheiratet waren, als auch für französische Bürgerinnen im kolonialen Kontext auftraten.

4.3 Verfolger in der Verantwortung

Bei den im Rahmen dieses Unterkapitels untersuchten Gerichtsfällen des Cour de Justice de l'Indochine handelte es sich um Verfahren gegen Polizisten, Richter und Beamte, welche während der Kriegsjahre an der Verfolgung und Verurteilung von Opponenten der Vichy- und der Decoux-Regierung in Indochina beteiligt gewesen waren. Durch die Darstellung dieser Nachkriegsgerichtsfälle soll auch ein Bogen zum ersten und zweiten Kapitel geschlagen werden, in welchem die Auseinandersetzung zwischen France libre und der Decoux-Regierung behandelt wurde. Während der Jahre des Zweiten Weltkriegs waren vor allem France-libre-Aktivistinnen aufgrund ihrer politischen Tätigkeiten dem Risiko von Verfolgung und Verurteilung (zum Teil in absentia) ausgesetzt gewesen. Nach dem Krieg wurden sie nun oft für ihre Dienste für Frankreich ausgezeichnet. So erhielten beispielsweise auch die Kolonialbeamten, welche in den Kolonien im asiatisch-pazifischen Raum für den Anschluss an France libre verantwortlich gewesen waren, nach dem Krieg Ehrungen.⁸⁴ Diejenigen Beamten, die sich dem Anschluss an France libre verweigert hatten und infolgedessen 1940 und 1941 nach Indochina ausgereist waren oder ausgeschafft worden waren, wurden bei ihrer Ankunft verpflichtet, über die Zustände in ihrer Herkunftskolonie einen Bericht zu verfassen. Aufgrund des Erstellens dieser Berichte wurden diese Personen nach dem Krieg der strafbaren Kooperation mit der Decoux-Regierung verdächtigt. Insgesamt wurden vier solcher Gerichtsfälle gegen Beamte, welche vor dem Cour de Justice de l'Indochine behandelt wurden, identifiziert. Die Angeklagten waren Lucien Silvie und Victor Delemar sowie Serge Lehnebach und René Henin, welche alle 1940 und 1941 Berichte über französische Kolonien angefertigt hatten, die sich France libre angeschlossen hatten. Alle reisten in den Monaten nach dem Waffenstillstand von Compiègne im Juni 1940 nach Indochina ein, Silvie und Delemar aus Französisch-Indien, Lehnebach und Henin aus Neukaledonien.

Der Fall Silvie, genauso wie derjenige von Henin, waren für das Gericht eindeutig und wurden schnell zugunsten der Angeklagten geschlossen. Beide hatten, der eine in

83 Vgl. ANOM, 623 now comm -> 2004 Légion des Combattants N° 11, Signatur: 1 HCI 623.

84 Für einige Beispiele: Die Auszeichnung von Louis Alexis Etienne Bonvin, Gouverneur von Französisch-Indien während des Zweiten Weltkriegs, ist online einsehbar unter <<https://www.memoiredeshommes.sga.defense.gouv.fr/>>, Stand: 04.04.2023. Die Auszeichnungen von Henri Camille Sautot, Gouverneur von Neukaledonien in den Jahren 1940 bis 1942, sind in seinem Eintrag innerhalb der Légion d'Honneur aufgeführt, einsehbar unter <<https://www.leonore.archives-nationales.culture.gouv.fr/ui/notice/339170>>, Stand: 04.04.2023.

Französisch-Indien, der andere in Neukaledonien, den Dienst unter einer Kolonialregierung verweigert, die sich France libre angeschlossen hatte. Im April 1941 gelangten wiederum beide nach Französisch-Indochina. Dort angekommen mussten sie im Sommer und Herbst 1941 einen Bericht über die Dissidenten in ihren Herkunftskolonien an die Verwaltung der Decoux-Regierung abliefern.⁸⁵ Dies entsprach, wie bereits im ersten Kapitel beschrieben, dem üblichen Verfahren in Indochina in den ersten drei Kriegsjahren. Personen, die aus den von France libre kontrollierten Gebieten nach Indochina einreisten, mussten generell Auskünfte zu den Zuständen in den Territorien abliefern, welche sie verlassen hatten.⁸⁶ Dieses Vorgehen wurde auch von den Nachkriegsgerichten anerkannt und im Allgemeinen nicht sanktioniert, allerdings wurde von den Regierungskommissaren des Cour de Justice de l'Indochine die Erwartung geäußert, dass solche Aussagen so oberflächlich wie möglich hätten ausfallen sollen. Sowohl bei Silvie als auch bei Henin war dies der Fall und der zuständige Regierungskommissar schloss den Fall im Juni 1948 (Silvie) beziehungsweise im Januar 1949 (Henin) ohne eine Verurteilung.⁸⁷

Anders war die Sachlage in den Fällen der beiden anderen Angeklagten. Sowohl Victor Delemar als auch Serge Lehnebach hatten bei ihrer Ankunft im April 1941 respektive im September 1940 äußerst umfangreiche und detaillierte Berichte über die Situation in ihren jeweiligen Herkunftskolonien abgeliefert. Der zuständige Regierungskommissar, in beiden Fällen François Romerio, gab entsprechend beiden Angeklagten eine Mitschuld an den im ersten Kapitel behandelten Urteilen in absentia der Militärgerichte in Hanoi.⁸⁸ Delemar und Lehnebach waren in Indochina zudem beide während des Kriegs als Mitglieder der Légion aktiv gewesen und hatten als Propagandisten der Révolution nationale gewirkt.⁸⁹ Victor Delemar sagte zu seiner Verteidigung, dass er zu den einzelnen Handlungen, welche ihm vorgeworfen wurden, von den Regierungsbeamten in Indochina 1941 genötigt worden sei. Zudem habe ein indirekter Druck auf ihm gelastet, da besondere familiäre Umstände ihn nicht nur dazu gezwungen hätten, Indien zu verlassen, sondern auch zu seiner langandauernden Kooperation mit der Decoux-Regierung geführt hätten. Seine englischstämmige Ehefrau habe sich krankheitsbedingt während des Kriegs in Frankreich befunden. Wohl zu Recht hatte Delemar, wie er vor Gericht darstellte, es als unmöglich erachtet, sie in Vichy-Frankreich besuchen zu können, solange er

85 Zwei der Berichte konnten in den Archivdokumenten gefunden werden. Für den Bericht von Victor Delemar vgl. Delemar, Victor: Rapport Delemare [sic!] Rapport sur le Mouvement de Dissidence dans les établissements français de l'Indes. H. Nr. 7, AN, Contre: Silvie Lucien Magistrat, Signatur: Z/7/40. Für den Bericht von Serge Lehnebach vgl. Lehnebach, Serge: Compte-rendu sur les événements ayant amené la Dissidence en Nouvelle-Calédonie. H. Nr. 64, o. O., o. D., AN, Contre: Lehnebach (Serge), Signatur: Z/7/16.

86 Siehe Kapitel 1.

87 Für Lucien Silvie vgl. Cadore, Marcel: Exposé, Information suivie contre: Silvie Lucien André. H. Nr. 4, Paris 25.06.1948, AN, Contre: Silvie Lucien, Signatur: Z/7/40; für René Henin vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Henin. H. Nr. 2, Paris 11.01.1949, AN, Contre: Henin, Signatur: Z/7/41.

88 Siehe Kapitel 1.

89 So war Serge Lehnebach unter anderem Vice-Président de la Légion de Cochinchine; Chef de Section auxiliaire de la Garde civique; Conseiller fédéral de Cochinchine und Président du Comité de Propagande de la Légion. Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Lehnebach. H. Nr. 62, Paris 28.07.1948, AN, Contre: Lehnebach (Serge), Signatur: Z/7/16, S. 1.

als Beamter im nun gaullistischen Französisch-Indien tätig war. Dies habe ihn zu seiner Ausreise nach Indochina veranlasst. Ein weiteres Problem betraf, laut Delemars Verteidigung, die möglichen Konsequenzen, die sich für seine Frau aus Delemars Tätigkeit für die *France libre* ergeben hätten: Seine Frau hatte aufgrund ihrer Heirat mit Victor Deleamar die französische Staatsbürgerschaft inne. Doch hätte Deleamar seine französische Staatsbürgerschaft verloren, wenn er als Beamter für *France libre* gearbeitet hätte, hätte auch seine Ehefrau die französische Staatsbürgerschaft verloren.⁹⁰ Um sicherzustellen, dass seine Ehefrau wegen ihrer Staatsbürgerschaft im Vichy-Staat keinen Repressionen ausgeliefert sein würde, habe er sich zur Zusammenarbeit mit der Decoux-Regierung genötigt gesehen.⁹¹

Serge Lehnebach führte zu seiner Verteidigung andere Argumente an. Obwohl er bis September 1940 die Gaullisten in Neukaledonien bekämpft hatte, hatte er ihnen gemäß seiner eigenen Darstellung vor Gericht seit seiner Ankunft in Indochina auch Informationen zugespielt. Für die Decoux-Regierung war er, wie die gerichtliche Untersuchung ergab, als eifriger Propagandist in Indochina tätig gewesen; zeitgleich hatte er sich dort auch als aktiver Widerstandskämpfer gegen Vichy engagiert. Ende 1944 hatte er eine Reihe von Dokumenten, welche dem gaullistischen Widerstand geschadet hätten, verborgen und zusätzlich einen gaullistischen Agenten bei sich versteckt, der durch die Regierung in Hanoi in absentia zum Tode verurteilt worden war. Bei beiden Handlungen hätte er, wie Zeugen darlegten, beträchtliche persönliche Risiken in Kauf genommen, unter anderem die Gefahr einer Verhaftung und Internierung.⁹² Lehnebach steht damit exemplarisch für zahlreiche Franzosen in Indochina, die sich als Bewunderer Pétains zeigten, solange die Achsenmächte auf dem Vormarsch waren, und zu Anhängern de Gaulles mutierten, als sich die Kriegslage zugunsten der Alliierten veränderte. Doch die Tätigkeiten Lehnebachs gingen deutlich weiter als der Eigennutz vieler seiner Mitbürger. Romero selbst bezeichnete diesen Opportunismus in der Gerichtsverhandlung des Falls als ein »double jeu«⁹³ und führte aus, Lehnebach sei darin ein Meister gewesen.⁹⁴ Sowohl die gerichtliche Untersuchung gegen Deleamar (im November 1948) als auch diejenige gegen Lehnebach (im Juli 1948) wurde durch Romero an die Geschworenen des *Cour de Justice de l'Indochine* weitergeleitet, wo in der Folge alle Anklagepunkte gegen beide fallengelassen wurden.⁹⁵

90 Tatsächlich verloren einige französische Kolonialbeamte und Akteure von *France libre* ihre Staatsbürgerschaft, darunter auch Louis Bonvin und Georges Béchamp. Die entsprechenden Dokumentationen sind einsehbar im Archivdossier AN, Fichiers des déchéances de la nationalité française entre 1940 et 1944, Signatur: BB/27/1421.

91 Vgl. Romero, François: *Exposé, Information suivie contre: Deleamar*. H. Nr. 13, Paris 17.11.1948, AN, Contre: Deleamar (Victor), Signatur: Z/7/19, S. 3; o. A.: *Commission interministérielle d'enquête pour l'Indochine*, Séance du 5 juin 1947 (après-midi), Audition de M. Deleamar. H. Nr. 272, o. O. 05.06.1947, AN, Contre: Deleamar (Victor), Signatur: Z/7/19, S. 17, S. 33 und S. 39.

92 Dies die Informationen, welche im *Exposé des Regierungskommissars* gesammelt wurden. Vgl. Romero, François: *Exposé, Information suivie contre: Lehnebach*. H. Nr. 62, Paris 28.07.1948, AN, Contre: Lehnebach (Serge), Signatur: Z/7/16.

93 Ebd., S. 2.

94 Vgl. ebd., S. 2.

95 Für Victor Deleamar vgl. o. A.: *Cour de justice de l'Indochine Déclaration de la Cour de justice, le nommé Deleamar Victor*. H. Nr. 10, Paris 16.12.1948, AN, Contre: Deleamar (Victor), Signatur: Z/7/19.

Neben seinem Freispruch wurde Lehnebach zudem für seine Tätigkeiten für die Résistance ausgezeichnet, da er seit seiner Ankunft in Indochina im September 1940 im Résistance-Netzwerk unter der Führung von Martial Graille in Saigon tätig gewesen war.⁹⁶ Im Frankreich der Nachkriegszeit stellte sich bei einer Person wie Serge Lehnebach die Frage, ob er wegen seiner Aktivitäten für die Decoux-Regierung juristisch belangt oder für seine Dienste im Widerstand ausgezeichnet werden sollte. Der Cour de Justice de l'Indochine und die französische Regierung entschieden sich zumindest im Fall Lehnebach für Letzteres. Leider kann die Argumentation der Geschworenen für diesen Entscheid nicht rekonstruiert werden, da sich in den Gerichtsakten des Falls keine Urteilsbegründung finden lässt. Über den im ersten Kapitel angesprochenen Vorwurf mehrerer Zeugen, Lehnebach habe versucht, in Neukaledonien einen Aufstand der indigenen Kanaken anzustiften, um dadurch den Anschluss der Kolonie an France libre zu stoppen, wurde – wohl zu seinem Glück – nicht geurteilt.⁹⁷ Hätten die Geschworenen des Cour de Justice de l'Indochine über einen derartigen Anklagepunkt richten müssen, hätte dies – wie im Verlauf dieses Kapitels noch gezeigt werden soll – zu sehr viel schwerwiegenderen Konsequenzen für Lehnebach führen können. Doch der Regierungskommissar Romero hatte diesen Vorwurf bereits in der Voruntersuchung als reine Spekulation verworfen und aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit des Cour de Justice de l'Indochine für Handlungen innerhalb Indochinas hatte dieser Anklagepunkt sowieso nicht vor diesem Gericht verhandelt werden können.⁹⁸ Keine Person, die in die Prozesse des Militärgerichts in Saigon im Frühjahr 1942 verwickelt war, wurde durch den Cour de Justice de l'Indochine verurteilt.

Allerdings wurde, wie in den ersten zwei Kapiteln ebenfalls gesehen, auch aktiv und nicht in absentia während des Krieges rechtlich gegen Sympathisanten von France libre in Indochina vorgegangen. Dies geschah oft durch das Militärgericht in Hanoi. Nach dem Krieg erhoben einige Opfer der Justiz der Decoux-Regierung ihrerseits Vorwürfe gegen ihre ehemaligen Verfolger.⁹⁹ Gegen fünf Personen leitete der Regierungskommissar Romero eine Untersuchung ein, unter anderem wegen der Verhaftung flüchtender Gaullisten. Ermittelt wurde dabei gegen den Kolonialverwalter André Berjoan,¹⁰⁰ gegen

Für Serge Lehnebach vgl. o. A.: Cour de justice de l'Indochine, Déclaration de la Cour de justice, le nommé Lehnebach Serge. H. Nr. 12, Paris 21.10.1948, AN, Contre: Lehnebach (Serge), Signatur: Z/7/16.

96 Für die Auszeichnung von Serge Lehnebach vgl. Service historique de la Défense, Vincennes GR 16 P 357965; die angegebenen Informationen stammen von *Mémoire des Hommes* und sind online einsehbar unter <<https://www.memoiredeshommes.sga.defense.gouv.fr/>>, Stand: 07.03.2023. Martial Marie Graille wurde nach dem Krieg für die Auszeichnung mit dem Dragon d'Annam vorgeschlagen. Vgl. ANOM, Dragon d'Annam, Signatur: HCI 427–428.

97 Siehe Kapitel 1.5.

98 Vgl. Romero, François: Exposé, Information suivie contre: Lehnebach. H. Nr. 62, Paris 28.07.1948, AN, Contre: Lehnebach (Serge), Signatur: Z/7/16, S. 2–5.

99 So erhoben zum Beispiel ein Offizier namens Robert und Pierre Richard Vorwürfe gegen Edouard Dordor. Vgl. Romero, François: Exposé, Information suivie contre: Dordor. H. Nr. 2, Paris 11.03.1949, AN, Contre: Dordor, Signatur: Z/7/35, S. 1.

100 André Berjoan diente unter der Decoux-Regierung als Résident-maire de Dalat (Annam), Directeur des Affaires politiques au Gouvernement général de l'Indochine und Résident supérieur par

den Residenten von Langson Charles-Henri Bonfils, gegen den Polizeikommissar Maurice Sabatier, gegen den Polizeiintendanten Paul Arnoux sowie gegen den Chef des Militärkabinetts Oberst Vincent Bonafos. Kein einziges dieser fünf Verfahren wurde an das Geschworenengericht in Paris weitergeleitet, alle Vorwürfe wurden bereits als Folge der Voruntersuchungen fallengelassen.

André Berjoan war durch die Aussage eines der gaullistischen Flüchtlinge selbst entlastet worden,¹⁰¹ zusätzlich bestanden bei einem der gegen ihn gerichteten Denunziationsvorwürfe Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen.¹⁰² Es stand allerdings fest, dass Berjoan an der administrativen Internierung eines Franzosen namens André Poulet im Juni 1942 beteiligt gewesen war und zudem dem schwer erkrankten Poulet im gleichen Monat eine mögliche Haftentlassung verwehrt hatte. Da diese administrative Internierung jedoch nicht durch Berjoan selbst angeordnet worden war und die verweigerter Haftentlassung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gerichts fiel, wurde die Untersuchung gegen ihn im September 1948 eingestellt.¹⁰³ Der Freispruch von André Berjoan gewährt Einblick in die Problematik, welche sich aus der ungenauen Definition des Zuständigkeitsbereichs des Cour de Justice de l'Indochine und bis zu einem bestimmten Grad auch aus den Anforderungen an die kolonialen Beamten ergab. Wie bereits gezeigt, war eine Anstellung in staatlichen Diensten unter der Decoux-Regierung und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben an sich nicht strafbar, daher belangte das Gericht Berjoan weder für die Verhaftungen, welche im unter seiner Kontrolle stehenden Gebiet durchgeführt wurden, noch für die administrativen Internierungen, welche er zwar ausgeführt, aber nicht selbst angeordnet hatte. Der letzte Vorwurf gegen ihn, welcher wohl tatsächlich strafbar gewesen wäre, nämlich die Verhinderung einer Haftentlassung, fiel nicht in den Zuständigkeitsbereich des Cour de Justice de l'Indochine und wurde daher auch nicht weiter verfolgt.

Bei einem weiteren ehemaligen Beamten standen Zeugenaussagen gegen ihn in Diskrepanz zu schriftlichen Beweisen. Das gerichtliche Verfahren gegen den ehemaligen Kolonialverwalter Charles-Henri Bonfils, der als Resident von Langson an den Verhaftungen in dieser Provinz in den Jahren 1943 und 1944 beteiligt gewesen war,¹⁰⁴ wurde bereits frühzeitig im Sommer 1947 wieder eingestellt.¹⁰⁵ Die geringe Zahl der Zeugenaussagen gegen Bonfils lag auch darin begründet, dass nahezu alle Offiziere der Gar-

intérim au Cambodge. Vgl. Romero, François: Exposé, Information suivie contre: Berjoan. H. Nr. 10, Paris 27.09.1948 AN, Contre: Berjoan André, Signatur: Z/7/28, S. 1.

101 William Labussière gab vor Gericht an, dass Berjoan nicht direkt an seiner Überwachung oder Verhaftung beteiligt war, sondern lediglich die Polizeibeamten habe gewähren lassen. Vgl. ebd., S. 2.

102 Dieser war der Hotelier und Résistance-Aktivist Lucien Plasjon, allerdings wusste Plasjon nur von der angeblichen Involvierung André Berjoans in seiner Denunziation durch einen japanischen Offizier, welcher ihn im April 1945 verhört hatte. Vgl. ebd., S. 3.

103 Vgl. Romero, François: Exposé, Information suivie contre: Berjoan. H. Nr. 10, Paris 27.09.1948 AN, Contre: Berjoan André, Signatur: Z/7/28., S. 3–9.

104 Vgl. Mingant: Le Chef de Bataillon Mingant, Chef d'un réseau clandestin au Tonkin de mars 1943 à mars 1945 à Monsieur le Président de la Commission d'enquête de l'Indochine. H. Nr. 172, Paris 23.01.1947, AN, Contre: Sabatier (Maurice), Signatur: Z/7/35.

105 Vgl. Romero, François: Exposé, Information suivie contre: Bonfils & Sabatier. H. Nr. 80–81, Paris 31.05.1947, AN, Contre: Sabatier (Maurice), Signatur: Z/7/35, S. 1–4.

nison und Beamte in Langson während der Kämpfe im Zusammenhang mit dem Coup d'État vom 9. März 1945 getötet worden waren.¹⁰⁶ Bonfils gab zu seiner Verteidigung an, er habe ein sehr anspruchsvolles Gebiet – den Grenzübergang bei Langson – in einer sehr schwierigen Zeit führen müssen und diese Aufgabe so korrekt und human wie möglich bewältigt, ohne sich selbst dabei zu bereichern.¹⁰⁷ Die Verteidigungstaktik von Bonfils, die eigenen Handlungen mit der damals vorherrschenden schwierigen Situation zu rechtfertigen, funktionierte. Diese Strategie sollte auch bei diversen weiteren Angeklagten aufgehen, da sie wohl aus nachfolgend genannten zwei Gründen besonders effektiv war. Erstens war sie zweifelsohne nicht frei erfunden. Viele der Beamten mussten während des Kriegs sehr schwierige und vielfältige Aufgaben übernehmen und hatten dafür oft nur unzureichende Informationen zur Verfügung. Zweitens traf die Argumentation gegen Ende der 1940er Jahre, also zur Zeit des eskalierenden Ersten Indochinakriegs, auf besonders viel Resonanz und Verständnis, vor allem bei den Kommissaren, Richtern und Geschworenen des Cour de Justice de l'Indochine, welche alle selbst französische Bürger in Indochina waren.

In Zuge der Untersuchung gegen Bonfils verdichtete sich allerdings zunehmend der Verdacht gegen einen weiteren Akteur der Decoux-Verwaltung, den viele der fraglichen Verhaftungen ausführenden Polizisten Maurice Sabatier.¹⁰⁸ Diese gerichtliche Untersuchung legt sowohl die Differenzen als auch die Kontinuitäten zwischen der Decoux-Regierung und der Justiz der IV. Französischen Republik offen. Sabatier, ein überzeugter Pétain-Anhänger, legte seine politischen Überzeugungen auch nach dem Kriegsende nicht ab.¹⁰⁹ Die durch die IV. Französische Republik eingeleitete Épuration légale diente genau dazu, Vichy-Loyalisten wie Sabatier aus öffentlichen Funktionen zu entfernen. Doch Sabatier hatte, wie Romerio in der Untersuchung des Falls vor Gericht feststellte, bei seiner Arbeit nie gegen geltendes Recht verstoßen und sich stets human und korrekt verhalten. Den Eifer, welchen Sabatier in den Verfahren gegen die Gaullisten an den Tag gelegt hatte, hatte er, so der Regierungskommissar, auch gegen die fortschreitende Ausdehnung des japanischen Einflusses gezeigt. So hatte Sabatier während des Krieges unter persönlichen Risiken eine effektive Abwehr des japanischen Geheimdienstes aufgebaut.¹¹⁰ Viele der Handlungen, welche Sabatier in seiner Funktion als Polizeikommissar für die Decoux-Regierung durchgeführt hatte, waren ihm nun in seiner Verteidigung

106 Vgl. Bonfils, Charles-Henri: C18 Charles-Henri Bonfils Administrateur de 2ème classe des S.C. à Monsieur Romerio. H. Nr. 160, Paris 15.03.1947, AN, Contre: Sabatier (Maurice), Signatur: Z/7/35, S. 2.

107 Vgl. ebd., S. 6.

108 Maurice Sabatier war vom 15. Juli 1940 bis zum 15. April 1942 Commissaire chargé de la Sûreté de Haiphong, wonach er bis zum Juli 1942 die Funktion des Chargé de la Section d'Informations spéciales de Hanoi innehatte. Anschließend war er bis September 1944 Chargé de la Police spéciale de Langson, wechselte nochmals die Position und war bis zum 9. März 1945 als Chargé de la Police spéciale de Haiduong tätig. Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Sabatier, H. Nr. 8, Paris 03.02.1949, AN, Contre: Sabatier (Maurice), Signatur: Z/7/35.

109 Vgl. o. A.: Commission interministérielle d'enquête de l'Indochine, Séance du 19 février 1948, Affaire Vasseur. H. Nr. 40, Paris 19.02.1948, AN, Contre: Sabatier (Maurice), Signatur: Z/7/35.

110 Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Sabatier. H. Nr. 8, Paris 03.02.1949, AN, Contre: Sabatier (Maurice), Signatur: Z/7/35, S. 1.

vor Gericht dienlich. Offenbar waren, wie der Fall aufzeigt, die politischen Motivationen und Handlungen der Decoux-Regierung über weite Strecken deckungsgleich mit den vorherrschenden und als korrekt eingestuften Vorstellungen innerhalb der IV. Französischen Republik. Einer der Aspekte der Arbeit Sabatiers bei der Grenzsicherung zwischen Tonkin und Südchina stieß allerdings im Rahmen der gerichtlichen Aufarbeitung nach dem Krieg auf wesentlich weniger Verständnis.

Um die Grenzübertritte von Franzosen, die sich *France libre* anschließen wollten, zu verhindern, beauftragte Sabatier während des Krieges die indigene, in dieser Region vietnamesische, Garde Indochinoise zur Durchführung dieser Verhaftungen. Hierfür erhielten die Angehörigen der Garde eine Belohnung.¹¹¹ Der Vorwurf, dass Sabatier die Garde Indochinoise in solche Verhaftungen involviert hatte, wurde nichtig, da Sabatier glaubhaft darlegen konnte, selbst jeweils nur auf Befehl gehandelt zu haben. Die Tatsache, dass in diesem Kontext Europäer durch Indigene verhaftet worden waren, wurde in den Befragungen von Sabatier durch die Commission interministérielle d'enquête de l'Indochine nach dem Krieg durch eines der Kommissionsmitglieder aber als schockierend bezeichnet.¹¹² Die Untersuchung gegen Maurice Sabatier wurde im Februar 1949 durch den Regierungskommissar eingestellt.¹¹³ Trotz des Freispruchs macht der Fall Sabatier deutlich, in welchem Umfang im Frankreich der Nachkriegszeit die koloniale Logik die Gerichtsverhandlungen dominierte. Einer der umstrittensten Punkte innerhalb der Untersuchung gegen den Polizeikommissar bestand darin, dass dieser die vietnamesische Bevölkerung in das Sicherheitsdispositiv, welches die französische Kolonialregierung während des Krieges im Norden von Tonkin aufgebaut hatte, miteinbezogen hatte. Dies wurde nach dem Krieg als ein Angriff auf die koloniale Hierarchie gelesen.

Auch der ehemalige Polizeiintendant Paul Arnoux, der vierte Beamte, gegen den nach dem Krieg eine Untersuchung wegen seiner Amtstätigkeiten während der Kriegsjahre in Indochina eingeleitet wurde, profitierte in seiner Verteidigung von Zeugen, die sich widersprachen oder denen persönliche Differenzen mit ihm nachgewiesen werden konnten. So ließen sich weder die Anschuldigungen gegen Arnoux halten, dass er besonders strikt gegen flüchtende *France-libre*-Aktivisten vorgegangen wäre, noch die Vorwürfe, dass er sich der Misshandlung von Gefangenen schuldig gemacht hätte. Doch die zentrale Frage in der durch Romerio geleiteten gerichtlichen Untersuchung ging ohnehin in eine andere Richtung. Das Gericht wollte beurteilen, inwieweit Arnoux in seiner Führungsrolle für die Kollaborationsaktivitäten der französischen Polizei in Indochina mit den japanischen Behörden mitverantwortlich gewesen war.¹¹⁴ Arnoux selbst argumentierte in seiner Verteidigung, dass er tatsächlich in Kontakt mit der japanischen Polizei gestanden und in schriftlichen Befehlen an seine eigenen französischen Polizisten eine Kooperation zwischen den beiden Polizeidiensten angeordnet

111 Vgl. o. A.: Commission interministérielle d'enquête de l'Indochine, Séance du 19 février 1948, Affaire Vavasseur. H. Nr. 40, Paris 19.02.1948, AN, Contre: Sabatier (Maurice), Signatur: Z/7/35, S. 4.

112 Vgl. ebd., S. 4.

113 Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Sabatier. H. Nr. 8, Paris 03.02.1949, AN, Contre: Sabatier (Maurice), Signatur: Z/7/35, S. 13f.

114 Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Arnoux. H. Nr. 20, Paris 12.07.1948, AN, Contre: Arnoux (Paul), Signatur: Z/7/32, S. 1–4.

hatte. In seinen mündlichen Anweisungen an dieselben Mitarbeiter, ohne die Präsenz von japanischen Beamten, hätte er jedoch jeweils die gegenteilige Anweisung erteilt, dass Kooperationsaktivitäten mit Japan nach Möglichkeit zu unterlassen wären.¹¹⁵ Diese Angabe Arnoux' wurde vor Gericht als glaubhaft eingeschätzt, da sie einerseits durch mehrere Polizisten bezeugt wurde und es andererseits japanische Vorstöße zur Absetzung von Paul Arnoux gab.¹¹⁶

Der Fall Arnoux zeigt auf, was bereits im zweiten Kapitel dieser Arbeit bei der Beschreibung der informellen Dimension der Propaganda, wo die offizielle Darstellung aufgrund der japanischen Präsenz in Indochina nicht immer die gewünschte Politik der Decoux-Regierung war, deutlich wurde: Innerhalb der Verwaltung der Decoux-Regierung war oft ein sehr pragmatischer Ansatz vorherrschend, um der Herausforderung, welche besonders die japanische Präsenz darstellte, zu begegnen. Die Regierung musste öffentlich Anweisungen erteilen, über welche auch die japanischen Partner in Indochina – wie in diesem Fall die japanische Gendarmerie – informiert wurden. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wurden dann oft anderslautende Befehle an Behörden und Polizei kommuniziert. Der Fall Arnoux zeigt, dass dieser pragmatische Ansatz auch in substantiellen Bereichen der Verwaltung wie der Kooperation zwischen der französischen und japanischen Gendarmerie angewandt wurde. Eine beinahe identische Vorgehensweise eines höheren Offiziers zeigte sich im Prozess gegen den Kommandanten der französischen Luftwaffe in Indochina, General Sylvestre Tavera. In diesem Fall ging es um die Kooperation zwischen den französischen und den japanischen Luftstreitkräften in Indochina. Nachdem Tavera während des Krieges öffentlich Befehle zu einer vertieften Kooperation der beiden Luftstreitkräfte erteilt hatte, widerrief Tavera privat dieselben Anweisungen gegenüber seinen Untergebenen mündlich.¹¹⁷ Gegen Paul Arnoux konnte keiner der Verdachtsmomente erhärtet werden, und Romero schloss im Juli 1948 die gerichtliche Untersuchung, ohne den Fall an die Geschworenen weiterzuleiten.¹¹⁸

Die fünfte Untersuchung des Cour de Justice de l'Indochine in Bezug auf das Vorgehen gegen France-libre-Aktivistinnen betraf den Offizier Vincent Bonafos, Chef des Militärkabinetts von Decoux von Mai 1942 bis März 1945, und endete wie die vier voran-

115 Vgl. ebd., S. 3f.; zur Verteidigung von Arnoux selbst vgl. Arnoux, Paul: Déposition de M. Paul Arnoux devant la Commission d'épuration du Ministère des Colonies le 28 Mars 1946 à 15 heures. H. Nr. 136, o. O. 28.03.1946, AN, Contre: Arnoux (Paul), Signatur: Z/7/32.

116 Der japanische Botschafter Yoshizawa intervenierte bei Jean Decoux, um Paul Arnoux von seinen Funktionen zu entbinden – offensichtlich war das Verhältnis von Arnoux zur japanischen Gendarmerie belastet. Das genaue Datum der Intervention konnte nicht eruiert werden. Vgl. Romero, François: Exposé, Information suivie contre: Arnoux. H. Nr. 20, Paris 12.07.1948, AN, Contre: Arnoux (Paul), Signatur: Z/7/32, S. 4.

117 Auch der Gerichtsfall des Cour de Justice de l'Indochine gegen Sylvestre Tavera wurde im Oktober 1949 geschlossen, ohne an die Geschworenen weitergeleitet zu werden. Zum Gerichtsfall gegen Sylvestre Tavera vgl. Romero, François: Exposé, Information suivie contre: Tavera. H. Nr. 7, Paris 14.10.1949, AN, Contre: Tavera, Signatur: Z/7/40.

118 Der Regierungskommissar betrachtete die bereits durch die Commission d'Épuration ausgesprochene Bestrafung Paul Arnoux' in Form der Abberufung ohne Rente und der Streichung aller Auszeichnungen als ausreichende Sanktionierung. Vgl. Romero, François: Exposé, Information suivie contre: Arnoux. H. Nr. 20, Paris 12.07.1948, AN, Contre: Arnoux (Paul), Signatur: Z/7/32, S. 3–5 und S. 15f.

gegangenen Verfahren mit einem Freispruch. Die einzelnen Anklagepunkte des Verfahrens gegen Bonafos ließen sich entweder nicht erhärten oder das Gericht erklärte sich für nicht zuständig.¹¹⁹ Die für dieses Unterkapitel relevanten Vorwürfe, dass Bonafos in seinem Amt mit allzu großer Härte gegen die Mitglieder der Résistance vorgegangen wäre, stammten unter anderem von dem in den ersten zwei Kapiteln dieser Arbeit bereits erwähnten Oberst Pierre Roy, welcher innerhalb der Militärjustiz in Indochina wirkte, der sie anlässlich seiner eigenen Befragung durch Beamte des Cour de Justice de l'Indochine im Januar 1948 im Verfahren gegen Bonafos vorbrachte.¹²⁰ Allerdings konnten diese Anschuldigungen in der gerichtlichen Untersuchung gegen Bonafos nicht erhärtet werden. Die Untersuchung gegen Bonafos wurde in der Folge auf Beschluss Romerios im Juli 1948 eingestellt, ohne an die Geschworenen des Cour de Justice de l'Indochine weitergeleitet zu werden.¹²¹ Somit gelang es allen fünf Beamten, deren Beteiligung an den Verhaftungen von gaullistischen Dissidenten nach dem Krieg gerichtlich untersucht wurde, eine Anklage vor den Geschworenen des Cour de Justice de l'Indochine zu umgehen. Dabei beschuldigten sie entweder ihre vorgesetzten Personen oder beriefen sich auf externe Sachzwänge, die in der Regel auf die Anforderungen der japanischen Vertreter zurückzuführen waren.

Im Kontext der im ersten und zweiten Kapitel behandelten Verhaftungen von Aktivisten der France libre durch Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden der Decoux-Regierung kam es aber dennoch zu einer Verurteilung durch den Cour de Justice de l'Indochine. Ein französischer Offizier namens Georges Pigeon wurde wegen der Denunziation des aus dem Maison Centrale in Hanoi geflohenen Résistance-Aktivisten Eugène Robert angeklagt. Laut Romerios Darlegung des Falls vor Gericht war die Sachlage eindeutig. Pigeon war in Folge eines Missverständnisses an Informationen zum Aufenthalt des flüchtigen Robert gekommen und gab diese Anfang 1943 an die französische Militärjustiz weiter. Dies führte sowohl zur Verhaftung und Internierung des Flüchtenden als auch der ihn unterstützenden Personen im Maison Centrale in Hanoi. Daher wurde der Fall von Georges Pigeon durch Romero im Februar 1948 an die Geschworenen weitergeleitet.¹²² Im Geschworenenprozess im März 1948 kam es trotz diverser Zeugenaussagen zugunsten Pigeons, welche auch von Personen aus der Widerstandsbewegung stammten, und seines Rufs als integrierter Mensch und vorbildlicher Soldat zu einer Verurteilung zu fünf Jahren Indignité et Dégradation nationale. Die Strafe wurde aufgrund von Pigeons bis-

119 Dies war die Konklusion des Regierungskommissars in der Untersuchung gegen Vincent Bonafos. Vgl. Romero, François: Exposé, Information suivie contre: Bonafos. H. Nr. 5, Paris 01.07.1948, AN, Contre: Bonafos, Signatur: Z/7/35; für eine Stellungnahme von Vincent Bonafos zu den Vorwürfen vgl. Bonafos, Vincent: Rapport du Lieutenant-Colonel d'Infanterie Coloniale Bonafos. H. Nr. 29, Toulon 12.04.1947, AN, Contre: Bonafos, Signatur: Z/7/35.

120 Für die – schwer leserliche – Aussage von Pierre Roy vgl. Legay, Henri: Cour de justice de l'Indochine, Déposition, Colonel Roy. H. Nr. 63, Paris 20.01.1948, AN, Contre: Bonafos, Signatur: Z/7/35.

121 Vgl. Romero, François: Exposé, Information suivie contre: Bonafos. H. Nr. 5, Paris 01.07.1948, AN, Contre: Bonafos, Signatur: Z/7/35, S. 9f.

122 Siehe Kapitel 2.3; vgl. Romero, François: Exposé, Information suivie contre: Pigeon. H. Nr. 38, Paris 04.02.1948, AN, Contre: Pigeon, Signatur: Z/7/11, S. 1–5.

herigen Leistungen durch das Gericht allerdings unverzüglich wieder aufgehoben, auch Pigeon erhielt daher letztlich keine Bestrafung.¹²³

Es ist nicht klar, weshalb Pigeon für die Weitergabe der Informationen verurteilt wurde, andere Beamte dagegen, die wesentlich stärker in die Verfolgung von Gaullisten involviert gewesen waren, ungestraft davonkamen. Einer der wichtigen Unterschiede des Falls Pigeon bestand wohl darin, dass sich die freigesprochenen Angeklagten entweder damit verteidigen konnten, lediglich Befehle ausgeführt zu haben, oder sie ihre Handlungen mit dem damaligen politischen Druck rechtfertigten. Beider Verteidigungsstrategien konnte sich Pigeon nicht bedienen. Er konnte weder einen externen Sachzwang vorweisen, da er die irrtümlich erhaltenen Informationen einfach hätte verschweigen können, noch sich damit verteidigen, Befehle ausgeführt zu haben. Dennoch zeigt die Verurteilung von Pigeon, dass Denunziationen von gaullistischen Aktivisten an die Decoux-Regierung prinzipiell durchaus durch den Cour de Justice de l'Indochine als Straftaten betrachtet wurden.

Nach dem Krieg gerieten auch die Mitglieder der Militärjustiz Indochinas, welche während der Zeit der Decoux-Regierung die in der Kolonie aktiven France-libre-Aktivisten verurteilt hatten, ins Visier der Regierungskommissare. Innerhalb der Dokumentationen des Cour de Justice de l'Indochine konnten drei solcher Gerichtsfälle identifiziert werden. Die beiden Verfahren gegen die Offiziere Edouard Dordor und Eugène Mordant wurden im März respektive Oktober 1949 eingestellt. Eine dritte gerichtliche Untersuchung, nun allerdings gegen eines der Opfer ebendieser Militärjustiz, wurde von Romerio an die Geschworenen des Cour de Justice de l'Indochine übergeben.¹²⁴ Dabei handelte es sich um einen erneuten Prozess gegen den bereits im Jahr 1943 in einem politisch beeinflussten Prozess durch das Militärgericht in Saigon verurteilten Maurice Lenormand.

Im Fall der gerichtlichen Untersuchung gegen Edouard Dordor, Gerichtspräsident des Militärgerichts in Hanoi von Oktober 1941 bis Januar 1943, stand es Aussage gegen Aussage. Die Verhandlung fokussierte auf die Frage, ob Dordor in seiner Funktion Militärrichter widerrechtlich beeinflusst hatte.¹²⁵ Romerio hielt es für gesichert, dass Dordor

123 Die Anklagepunkte, in welchen Georges Pigeon für schuldig befunden wurde, lauteten: »PIGEON, Georges Janvier citoyen Français, accusé ici présent, est-il coupable d'avoir sur les territoires de l'Union Indochinoise, postérieurement au 16 Juin 1940 plus précisément le 13 Janvier 1943, en temps de guerre, accompli un acte de nature à nuire à la défense Nationale, en dénonçant par paroles aux autorités françaises de fait, le Lieutenant de Réserve ROBERT Eugène, comme coupable de faits en relation avec la continuation de la lutte contre l'Allemagne et ses Alliés et avec le refus de s'associer à ceux qui ne poursuivaient pas la lutte?« sowie: »PIGEON Georges, Janvier, citoyen Français, accusé ici présent, est-il coupable d'avoir sur les territoires de l'Union Indochinoise, postérieurement au 16 Juin 1940 plus précisément le 13 Janvier 1943, volontairement porté atteinte à la liberté des Français crime d'indignité nationale?« O. A.: Cour de justice de l'Indochine, Déclaration de la Cour de justice, Dans le procès contre le nommé Pigeon Georges Janvier. H. Nr. 8, Paris 25.03.1948, AN, Contre: Pigeon, Signatur: Z/7/11.

124 Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Lenormand. H. Nr. 48, o. O., o. D., AN, Contre: Lenormand Maurice Auguste Marie, Signatur: Z/7/21, S. 8f.

125 Zu der Aussage eines involvierten Militärrichters, der von Druck von Seiten Dordors sprach, vgl. Laroche: Le Capitaine Laroche du Bataillon du Génie à M. le Lieutenant-Colonel, commandant militaire en Indochine du Nord. H. Nr. 35, Hanoi 01.11.1945, AN, Contre: Dordor, Signatur: Z/7/35. Für eine gegenteilige Aussage eines anderen Militärrichters vgl. Desnoyers, Louis: N°88 Procès-Ver-

gezielt Druck auf einzelne Richter ausgeübt hatte. Der Fall wurde jedoch nicht an die Geschworenen weitergeleitet, da es Dordor erfolgreich gelang, sich selbst als Befehlshaber seines Vorgesetzten General Eugène Mordant darzustellen.¹²⁶ Dordor profitierte wohl wie kaum eine andere Person davon, dass während der Kriegszeit höhere Offiziere oft auf einer informellen Ebene starken Einfluss auf die Militärrichter ausgeübt hatten, weshalb abgesehen von einigen Zeugenaussagen nur sehr wenige Beweise vorlagen, die die Anklage untermauert hätten. Auch konnte das Gericht nicht klären, inwieweit Mordant als Vorgesetzter auf Dordor Einfluss ausgeübt hatte, um Urteile im Sinne der Decoux-Regierung zu erwirken. In seinem Prozess konnte Dordor sich darauf berufen, dass er innerhalb der militärischen Hierarchien während des Krieges Mordant unterstellt gewesen war. Zwar stand Dordor in seiner Funktion als Militärrichter nicht unter der Befehlsgewalt von Mordant, aber Romero erkannte an, dass Anordnungen einer vorgesetzten Person innerhalb der militärischen Hierarchie auch dann Einfluss ausüben, wenn die Hierarchie wie in diesem Fall nicht maßgeblich war.¹²⁷

Auch bei der Untersuchung der Verdachtsfälle gegen General Eugène Mordant fokussierte der Regierungskommissar François Romero auf die Rolle Mordants innerhalb der Militärgerichte in Indochina während der Kriegsjahre. Mordant war vom Juni 1941 bis Juli 1944 militärischer Oberbefehlshaber in Indochina, erhielt anschließend im September 1944 von Charles de Gaulle die Verantwortung über die Résistance in der Kolonie und übte diese Funktion bis zum 9. März 1945 aus. Dadurch wurde ein hoher Offizier zum Anführer der Résistance in Indochina befördert, welcher bis zu diesem Zeitpunkt ebenjene mit großer Feindseligkeit betrachtet hatte.¹²⁸ Entsprechend wurden nach dem Krieg Vorwürfe gegen Mordant als eifrigen Vertreter der Révolution nationale in Indochina laut, was dazu führte, dass Romero eine reguläre Untersuchung einleitete, welche im Oktober 1949 jedoch eingestellt wurde, ohne dass Anklage gegen einen der wichtigsten Beamten in der Decoux-Regierung erhoben wurde.

Laut der Untersuchung von Romero hatte die aktive Einflussnahme auf die Militärrichter durch Mordant im März 1941 begonnen. So war unbestritten, dass Mordant vor Gerichtsverhandlungen den zuständigen Militärrichtern die Schwere der Straftaten des jeweils angeklagten Gaullisten mit einem Vortrag über die aktuelle geopolitische Lage verdeutlicht hatte.¹²⁹ Die betroffenen Militärrichter betrachteten dies bei ihrer Befragung nach dem Krieg als widerrechtlichen Eingriff in die Rechtsfindung.¹³⁰ Der ange-

bal constatant Exécution de la Rogatoire no 6479 du 30.3.48. H. Nr. 66, Haiphong 13.05.1948, AN, Contre: Dordor, Signatur: Z/7/35.

126 Vgl. Romero, François: Exposé, Information suivie contre: Dordor. H. Nr. 2, Paris 11.03.1949, AN, Contre: Dordor, Signatur: Z/7/35, S. 6–8.

127 Vgl. ebd., S. 7.

128 Vgl. Romero, François: Exposé, Information suivie contre: Mordant. H. Nr. 7, Paris 14.10.1949, AN, Contre: Mordant, Signatur: Z/7/39, S. 1.

129 Vgl. ebd., S. 2–15.

130 Besonders Edouard Dordor, der selbst wegen Einflussnahme auf die Rechtsprechung angeklagt wurde, bediente sich einer solchen Argumentation. Vgl. Legay, Henri: Cour de justice de l'Indochine, Procès-verbal de première comparution, À comparu le dénommé: Dordor Edouard François Xavier. H. Nr. 23, Paris 08.03.1948, AN, Contre: Mordant, Signatur: Z/7/39. Für eine Aussage in eine ähnliche Richtung, allerdings stärker zugunsten der Interpretation von Eugène Mordant, vgl.

klagte Mordant gab derweil an, lediglich die ihm zur Verfügung stehenden Informationen an die betreffenden Militärrichter weitergeleitet, aber nicht direkt in die Rechtsprechung eingegriffen zu haben.¹³¹ Doch auch Mordant gestand ein, dass auf den einzelnen Militärrichtern ein erheblicher politischer Druck gelastet habe. Allerdings, so führte Mordant weiter in seiner Aussage vor Gericht aus, habe er aufgrund der japanischen Präsenz in Indochina diese Belastung auch selbst stark gespürt. Mordant beschrieb weiter, dass das politische System um Decoux, in dem er selbst lediglich seine Rolle gespielt habe, der Aufrechterhaltung guter Beziehungen mit Japan gedient hätte. Bei einer seiner Befragungen vor Gericht im Oktober 1945 gab er zudem an, dass er in den Kriegsjahren aus Angst vor einem japanischen Coup d'État die Vichy-Doktrin in der Kolonie Indochina und in der dortigen Rechtsprechung zwingend habe durchsetzen müssen, um die politische und militärische Situation zu stabilisieren.¹³² Doch dieser Erklärungsversuch überzeugte Romerio nicht, denn gemäß den Aussagen eines Zeugen, den Romerio als vertrauenswürdig einschätzte, hatte Mordant spätestens ab dem Frühjahr 1943 seine direkten Einmischungen in die Militärjustiz unterlassen, ohne dass dies eine japanische Intervention in Indochina ausgelöst hatte.¹³³ Gemäß den Ausführungen Romerios wusste Mordant also, dass eine Machtübernahme in Indochina durch das Japanische Kaiserreich in den ersten Kriegsjahren nicht im Interesse Tokios gewesen war. Das Gericht kam entsprechend auch zu dem Ergebnis, dass Eugène Mordant nicht antinational, sondern schlicht opportunistisch gehandelt habe.¹³⁴ Seine politischen Haltungen sowie seine Eingriffe in die Abläufe der Justiz hätten sich zeitgleich mit dem veränderten Kriegsverlauf gewandelt.

Die gerichtliche Untersuchung schloss mit der Feststellung, dass es zu wenige Hinweise auf straffällige Intentionen von Mordant gäbe und daher der Fall gegen ihn nicht weiterverfolgt werde.¹³⁵ Ein weiteres wichtiges Detail half Mordant auf seinem Weg zu einem Freispruch. Im Verlauf der gerichtlichen Untersuchung gegen ihn wurde auch das gerichtliche Verfahren gegen Jean Decoux ohne Schuldspruch eingestellt. Es schien Romerio daher problematisch, einen Untergebenen für Handlungen zu verurteilen, für

Legay, Henri: Cour de justice de l'Indochine, Massimi François Antoine. H. Nr. 22, Paris 12.04.1948, AN, Contre: Mordant, Signatur: Z/7/39.

131 Vgl. Legay, Henri: Cour de justice de l'Indochine, Procès-verbal d'interrogatoire et de confrontation, a été amené M. le General Mordant. H. Nr. 102, Paris 02.02.1949, AN, Contre: Mordant, Signatur: Z/7/39, S. 1–5.

132 Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Mordant. H. Nr. 7, Paris 14.10.1949, AN, Contre: Mordant, Signatur: Z/7/39, S. 13–19; Mordant, Eugène: Rapport du Général de Corps d'Armée Mordant, sur son Commandement en Indochine. H. Nr. 206, Hanoi 04.10.1945, AN, Contre: Mordant, Signatur: Z/7/39, S. 2.

133 So besonders die Aussage eines Oberst Marcel Jean Digne, Gerichtspräsident von Februar 1943 bis zum 9. März 1945, der davon berichtete, dass General Eugène Mordant sich niemals in seine Gerichtsfälle eingemischt hat. Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Mordant. H. Nr. 7, Paris 14.10.1949, AN, Contre: Mordant, Signatur: Z/7/39, S. 17f.

134 In der Quelle: »Il semble bien que le général Mordant n'a jamais eu l'intention de porter atteinte aux intérêts nationaux, ni, à fortiori, de trahir, mais qu'il fut le type même de l'opportuniste.« Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Mordant. H. Nr. 7, Paris 14.10.1949, AN, Contre: Mordant, Signatur: Z/7/39, S. 19.

135 Vgl. ebd., S. 22.

welche sein Vorgesetzter freigesprochen worden war.¹³⁶ Mordant war dadurch wohl der prominenteste Angeklagte des Cour de Justice de l'Indochine, welcher vom Freispruch gegen Decoux profitieren konnte. Zudem half Mordant im Gerichtsverfahren auch sein eigener Opportunismus, denn es konnte nach dem Krieg nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden, welche Handlungen er mit welchen Intentionen ausgeführt hatte. Diese Umstände – und auch, dass Charles de Gaulle Eugène Mordant zu seinem Delegierten in Indochina ernannt hatte – erschwerten die Möglichkeit eines Schuldspruchs zusätzlich.

Anders als die Untersuchungen des Cour de Justice de l'Indochine gegen die Offiziere der Militärjustiz endete das Verfahren gegen eines der Opfer der Militärjustiz Indochinas nicht in einem Freispruch. Maurice Lenormand, in den Gerichtsakten nach dem Krieg auch als »parfait mauvais français«¹³⁷ bezeichnet, wurde nach dem Krieg für seine zahlreichen und detaillierten Denunziationen von Franzosen in Singapur an japanische Behörden sowie für die Weitergabe von Informationen betreffend gaullistischer Netzwerke an die Decoux-Regierung angeklagt. Zusätzlich musste er sich auch wegen des Vorwurfs der Propagandatätigkeit gegen Frankreich aufgrund des partiellen Abdrucks eines seiner Artikel im Periodikum *L'Impartial* vor Gericht verantworten.¹³⁸ Maurice Lenormand wurde am Ende durch die Geschworenen im Februar 1949 zu drei Jahren Gefängnis, einem zehnjährigen Aufenthaltsverbot in Indochina und einer zehnjährigen Strafe der Indignité et Dégradation nationale verurteilt.¹³⁹ Im Vergleich zu den übrigen Urteilen des Cour de Justice de l'Indochine erhielt Lenormand für seine Handlungen eine verhältnismäßig harte Bestrafung. Da er allein und nach eigenem Ermessen agiert hatte, konnte er vor Gericht den strafmildernden Umstand, lediglich Befehle ausgeführt zu haben, nicht geltend machen. Zudem konnten solche Handlungen auch nicht mit den sonst so oft zitierten Versuchen der Beamten der Decoux-Regierung, die Kolonie Französisch-Indochina zu stabilisieren, gerechtfertigt werden, da Lenormand primär mit japanischen Beamten zusammengearbeitet hatte.

Eine letzte Person, gegen welche im Umfeld der Behandlung der Dissidenten eine Untersuchung durch den Cour de Justice de l'Indochine eingeleitet wurde, war Jean-Ma-

136 Vgl. ebd., S. 3.; zu den Vorwürfen der Verwicklung von Jean Decoux in die Justiz in Indochina vgl. Le Procureur général: Réquisitoire définitif. H. Nr. 55, Paris 14.02.1949, AN, Réquisitoire définitif Decoux, Signatur: 3W/149, S. 55–57.

137 O. A.: S.R. Norodom, Lenormand. H. Nr. 290, o. O., o. D., AN, Contre: Lenormand Maurice Auguste Marie, Signatur: Z/7/21, S. 1.

138 Die Untersuchung gegen Maurice Lenormand wurde durch den Regierungskommissar in einem Exposé zusammengefasst. Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Lenormand. H. Nr. 48, Paris. O. D., AN, Contre: Lenormand Maurice Auguste Marie, Signatur: Z/7/21.

139 Lenormand wurde den folgenden Schuldfragen für schuldig befunden: »LENORMAND Maurice, citoyen Français, accusé ici présent, est-il coupable d'avoir sur les territoires de l'Union Indochinoise, entre le 16 Juin 1940 et la date de libération des chacun de ces territoires, en temps des guerre, sciemment accompli des actes de nature à nuire à la Défense Nationale?« sowie: »L'action ci-dessus spécifiée sous la question précédente, a-t-elle été commise dans l'intention de favoriser les entreprises de toute nature de l'Allemagne, du Japon ou de leurs alliés, soit au préjudice de la France, soit au préjudice de l'une quelconque des Nations alliées en guerre contre les puissances de l'Axe?« O. A.: Cour de justice de l'Indochine Déclaration de la Cour de justice, le nommé Lenormand. H. Nr. 161, Paris 21.02.1949, AN, Contre: Lenormand Maurice Auguste Marie, Signatur: Z/7/21.

rie Duga, Chefarzt der Spezialabteilung des Spitals Lanessan in Hanoi. Gegen Duga wurde nach dem Krieg durch den Cour de Justice wegen seiner Mitschuld an der medizinischen Unterversorgung von Georges Béchamp in Hanoi im ersten Halbjahr 1943 ermittelt, was – so der in der Anklageschrift aufgeführte Vorwurf – in der Folge zum Tod des Arztes Béchamp ein Jahr später geführt hatte.¹⁴⁰ Der Regierungskommissar untersuchte zudem Vorwürfe, dass Duga während des Krieges Propaganda zugunsten des nationalsozialistischen Deutschlands betrieben hatte. Unter anderem war belegbar, dass Duga im Oktober 1942 einen Artikel mit dem Titel »Après Montoire« in der Zeitschrift *L'Action* veröffentlicht hatte, in welchem Duga sich deutlich für die Kooperation mit dem nationalsozialistischen Deutschland aussprach.¹⁴¹ Bei seinem Prozess im März 1949 vor dem Cour de Justice de l'Indochine erwies es sich für Duga von Vorteil, dass er für viele der medizinisch fragwürdigen Entscheide, die in der Anklageschrift aufgeführt wurden, nicht verantwortlich gemacht werden konnte, darunter auch die medizinische Unterversorgung von Béchamp.¹⁴² Die Veröffentlichung des genannten Artikels war zwar strafrechtlich relevant, allerdings hätte nach Ansicht des Gerichts für eine Verurteilung wegen »antinationalem«¹⁴³ Verhalten eine intensivere politische Publikationstätigkeit nachgewiesen werden müssen. In Folge wurde daher Dugas Dossier ohne strafrechtliche Verfolgung durch Romerio geschlossen.¹⁴⁴ Auch Duga profitierte somit von den rechtlichen Bestimmungen, welchen dem Cour de Justice de l'Indochine bei seiner Einrichtung für den juristischen Ablauf der Verfahren auferlegt worden waren. Diese besagten unter anderem, dass ein veröffentlichter Artikel oder eine öffentlich gehaltene Rede alleine für eine Verurteilung nicht ausreicht, ungeachtet des Inhalts.¹⁴⁵

Mit Ausnahme von George Pigeon und Maurice Lenormand sprach der Cour de Justice de l'Indochine in den Gerichtsuntersuchungen sämtliche Angeklagte frei, welche in die juristische Verfolgung der gaullistischen Dissidenten in Indochina involviert waren. Einigen von ihnen war es gelungen, die Verantwortung für ihr eigenes Handeln auf eine nächsthöhere Stufe der militärischen oder zivilen Hierarchie zu schieben. Da in dieser Phase der Strafuntersuchungen in den Jahren 1948 und 1949 ein Freispruch von Jean Decoux in seinem Prozess vor dem Haute Cour de Justice immer wahrscheinlicher wurde, beziehungsweise ab Februar 1949 bereits vollzogen war, hatte es der leitende Regierungskommissar François Romerio oft schwer, einen Geschworenenprozess gegen ehemalige Untergebene Decoux' überhaupt zu legitimieren, weswegen es häufig gar nicht mehr zu einer Urteilsverkündung kam. Viele dieser Beamten rettete in den Verhandlungen, dass sie entweder während ihrer Dienstzeit aktiv gegen den zunehmenden Einfluss Japans vorgegangen waren oder – im Gegenteil – ihre Kooperationen mit den japanischen Behörden damit begründen konnten, dass sie diese Aktivitäten nicht selbst in-

140 Siehe Kapitel 1.3 sowie Kapitel 2.3.

141 Vgl. Duga: *L'Action*, Organe de collaboration Franco-Indochinoise, Tribune libre, Après Montoire. H. Nr. 92, o. O. 05.10.1942, AN, Contre: Duga, Signatur: Z/7/29.

142 Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Duga. H. Nr. 2, Paris 28.03.1949, AN, Contre: Duga, Signatur: Z/7/29, S. 1–6.

143 Romerio betitelt einen Abschnitt im Exposé zum Gerichtsfall Duga mit »ACTIVITE ANTI-NATIONALE DE DUGA«. Ebd., S. 6.

144 Vgl. ebd., S. 6–12.

145 Vgl. Bernard et al. 2014, S. 8.

itiert, sondern lediglich Anordnungen ausgeführt hatten. Eine Verurteilung war ohnehin oft schwierig, da es – wie die Gerichtsverfahren offenlegten – nicht die Absicht hinter den Handlungen der einzelnen involvierten Protagonisten war, Frankreich als Nation Schaden zuzufügen. Zwar hatten die Ankläger der IV. Französischen Republik und die angeklagten ehemaligen Beamten der Decoux-Regierung sicherlich unterschiedliche Vorstellungen darüber, welche die rechtmäßige Regierung Frankreichs sei, dennoch hatten die einzelnen Beamten, wie auch das Gericht anerkannte, nicht bewusst zum Nachteil Frankreichs agiert. Vielmehr versuchten diese Beamten und Offiziere zumeist, sich selbst so gut wie möglich mit der neuen politischen und auch beruflichen Lage zu arrangieren und daraus die bestmöglichen Vorteile für die eigene Situation zu ziehen.

Weiterhin wird bei genauerer Betrachtung der Gerichtsprozesse deutlich, wie schwierig es für die französische Justiz nach dem Krieg war, die Umstände der Verhaftungen und die ausgesprochenen Strafen aus der Zeit der Regierung Decoux objektiv zu beurteilen. Die einzelnen Akteure bis hin zu Jean Decoux selbst als oberstem Vertreter der Vichy-Regierung in Indochina hielten sich an die geltenden Rechte und Gesetze. Nach dem Krieg gelang es ihnen zudem, die harten Bestrafungen von Oppositionellen mittels Internierungen und Verurteilungen dahingehend zu legitimieren, dass sie auf die kriegsbedingte Notwendigkeit einer Armee und einer Kolonialbevölkerung mit hoher Moral und Staatstreue hinwiesen. Bezüglich des Coup d'État der japanischen Armee vom 9. März 1945 rechtfertigten die Angeklagten ihr Handeln mit der Begründung, dass die japanische Regierung kontinuierlich abgewogen hätte, ob und wann der Augenblick gekommen sei, die ganze Macht in der Kolonie an sich zu reißen. Ein signifikanter militärischer Widerstand der französischen Armee sei, argumentierte vor allem Mordant, während der Kriegsjahre für das japanische Militär ein gewichtiges Argument gegen die Ausführung eines solchen Staatsstreichs gewesen. Auch der Erste Indochinakrieg, welcher zeitgleich mit den Verhandlungen vor dem Cour de Justice de l'Indochine stattfand, wurde von den Angeklagten und immer wieder auch von der Anklage als ein Beleg für diese Argumentation angesehen. Ohne den japanischen Coup d'État im März 1945, so diese Begründungen, hätte es nach dem Zweiten Weltkrieg keinen eskalierenden Konflikt in Indochina gegeben.¹⁴⁶

In den Verhandlungen wird außerdem ein weiterer Aspekt deutlich, welcher in der Nachkriegsaufarbeitung der Decoux-Jahre generell eine wichtige Rolle gespielt und die Gerichtsverhandlungen vor dem Cour de Justice de l'Indochine maßgeblich beeinflusst hatte. Alle verantwortlichen Personen, welche die Strafuntersuchungen durchführten, waren von einer kolonialen Logik geprägt und darauf bedacht, diese grundsätzlich durchzusetzen. Die Motivation aller Beteiligten – sowohl der Ankläger wie auch der Angeklagten – war es, die Stellung Frankreichs als Kolonialmacht in Südostasien nachhaltig zu stabilisieren. In der erwähnten gerichtlichen Anhörung von Maurice Sabatier wurde als einer der schwerwiegendsten Vorwürfe von Seiten des Gerichts vorgebracht, dass Sabatier indigene Truppen mit der Verhaftung französischer Bürger beauftragt

146 So zum Beispiel die Argumentation in einem Buch mit dem Titel »On pouvait éviter la guerre d'Indochine: souvenirs 1941–1945« von Claude de Boisanger, einem Berater von Jean Decoux. Vgl. De Boisanger 1977.

und diese auch dafür belohnt hatte. Besonders unter dem Eindruck des Ersten Indochinakriegs erhielt dieser spezifische Blickwinkel auf die koloniale Gesellschaft und ihre inhärenten Grenzzlinien eine große Bedeutung, denn das beschriebene Vorgehen war für die hierarchische koloniale Ordnung gefährlich und stellte sie gar in Frage. Damit wirkte sich der Zeitpunkt der Gerichtsverhandlungen für viele der Angeklagten positiv aus. Durch den gleichzeitigen Unabhängigkeitskrieg in Indochina konnten sie ihre eigene Rolle vor Gericht so darlegen, dass sie mit ihren Aktionen alles für die Stabilisierung der Kolonie unternommen hätten.

Diese Argumente zeigten ihre Wirkung, auch wenn all diese Fälle höchstens am Rande mit dem Ausbruch des Ersten Indochinakriegs in Verbindung gebracht werden konnten. Es brauchte schon viel Phantasie, um einen Kausalzusammenhang zwischen den scharfen Sanktionen der Kolonialregierung gegen France-libre-Aktivistinnen und dem Kriegeausbruch in Indochina im Sommer 1945 herstellen zu können. Die Regierungskommissare übernahmen diese Rechtfertigungen der Angeklagten in die Untersuchungsberichte, und die Geschworenen in ihren Urteilen folgten ihnen.¹⁴⁷ Bei allen dargestellten Gerichtsverfahren wird bereits einer der wichtigsten Faktoren deutlich, welcher bei der gerichtlichen Beurteilung der französischen Staatsbürger durch den Cour de Justice de l'Indochine eine bedeutende Rolle spielte. Die Existenz und Kontinuität Indochinas als französische Kolonie wurden in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg, wie die Argumentationen der Regierungskommissare und die Urteile der Geschworenen implizieren, über nahezu alles andere gestellt, auch über die korrekte Aufarbeitung der Handlungen und Politik der Decoux-Regierung. Letztlich legitimierte das Ziel, Französisch-Indochina stabil als Kolonie Frankreichs zu erhalten, für den Cour de Justice de l'Indochine die Methoden der Decoux-Regierung.

4.4 Urteile über Mitglieder der Légion

Auch die Propagandaaktivitäten der Decoux-Regierung für die Révolution nationale in Indochina wurden in mehreren Gerichtsverfahren in den Jahren 1946 bis 1950 juristisch aufgearbeitet. Im Folgenden werden insbesondere die Vorwürfe der Démoralisation de la Nation und der Indignité nationale untersucht, mit denen sich nach dem Krieg eine Reihe von Vertretern der Decoux-Regierung und private Akteure konfrontiert sahen.¹⁴⁸ Somit wird zum einen ein Bogen zum zweiten Kapitel dieser Arbeit geschlagen, in welchem die Propagandatätigkeiten der Decoux-Regierung und ihre Auswirkungen insbesondere auf die Bevölkerung in Indochina untersucht wurden.¹⁴⁹ Zum anderen sollen zwei verschiedene Propagandabereiche behandelt werden; einerseits die Aktivitäten für die Decoux-Regierung, andererseits diejenigen Propagandatätigkeiten, die für das Japanische Kaiserreich ausgeführt wurden. Ein besonderer Fokus soll auf der Bewertung

147 Die Urteilsbegründungen sind jeweils nicht überliefert. Die Urteile der Geschworenen implizieren allerdings, dass sie die Argumentation der Regierungskommissare übernahmen.

148 Dies waren die Anklagepunkte, welche gegen Propagandisten geprüft wurden. Vgl. Bernard et al. 2014, S. 6.

149 Siehe Kapitel 2.1 und 2.2.

dieser beiden Bereiche durch den Cour de Justice de l'Indochine liegen, um zu untersuchen, ob der Gerichtshof je nach Propagandabereich zu unterschiedlichen Beurteilungen kam. Auch sollen Fälle berücksichtigt werden, in denen Mitglieder der Légion wegen ihrer Arbeit in ebendieser nach dem Krieg angeklagt wurden. Diese Tätigkeiten stellten zwar keine Propagandaaktivitäten im engeren Sinne dar, doch versteht diese Arbeit die Légion als umfassendes Propagandainstrument zur Instrumentalisierung der Zivilgesellschaft.¹⁵⁰

Die gerichtliche Aufarbeitung der Aktivitäten der Légion durch den Cour de Justice de l'Indochine wurde allerdings, bereits bevor die Ermittler mit den ersten Nachforschungen zum Thema begannen, einigen Einschränkungen unterworfen. Gemäß der gesetzlichen Grundlage, auf welcher die Arbeit des Cour de Justice de l'Indochine basierte, war eine frühere Mitgliedschaft innerhalb der Légion nicht strafbar, unabhängig von der Stellung, die man dort innegehabt hatte.¹⁵¹ Durch die starke Verbreitung der Légion innerhalb der französischen Gesellschaft in Indochina, im August 1942 war ungefähr jeder sechste Franzose (15 %) in Indochina ein Mitglied, machten gewisse Einschränkungen bei der gerichtlichen Aufarbeitung durchaus Sinn. François Romerio, der in seiner Funktion als Regierungskommissar einige der Untersuchungen führte, war selbst während des Krieges ein Mitglied der Légion in Cochinchina gewesen.¹⁵² Diese weite Verbreitung der Mitgliedschaft in der Légion unter den Franzosen in Indochina hatte auch zur Folge, dass sehr viele der durch den Cour de Justice de l'Indochine Angeklagten auch Mitglieder der Légion gewesen waren. Im Folgenden werden daher nur diejenigen Gerichtsfälle untersucht, welche aufgrund der Funktion des Angeklagten innerhalb der Légion und der damit zusammenhängenden Aktivitäten eröffnet wurden.

Nach dem Krieg untersuchten die Regierungskommissare des Cour de Justice de l'Indochine alle drei der selbst definierten Aufgabenbereiche der Légion: die Propagandatätigkeit, die Aufklärungsarbeit und den Aufbau einer Garde civique.¹⁵³ Ziel dieser gerichtlichen Untersuchung war es zu eruieren, inwiefern die Légion während des Krieges gegen die Interessen Frankreichs agiert hatte. Unter den Angeklagten befanden sich der Gründer der Organisation, diverse lokale Präsidenten der Légion sowie einzelne Mitglieder mit wichtigen Funktionen innerhalb der Légion. Die bereits erwähnten gerichtlichen Einschränkungen des Cour de Justice de l'Indochine und ganz besonders, dass die Mitgliedschaft in der Légion alleine, unabhängig von der darin bekleideten Position, nicht strafbar war, machten sich bei diesen Prozessen deutlich bemerkbar. So schloss der Regierungskommissar François Romerio im Juni 1949 die gerichtliche Untersuchung gegen den Gründer der Légion, René Jouan,¹⁵⁴ ohne den Fall an die Geschworenen weiterzulei-

150 Siehe Kapitel 2.2.

151 Vgl. Bernard et al. 2014, S. 8.

152 Vgl. Seite R, in: O. A.: Liste générale des V.R.N. (Hommes – Femmes), o. O., o. D., ANOM, 623 now-comm -> 2004 Légion des Combattants, Signatur: 1 HCl 623.

153 Vgl. Decoux, Jean: N° 63-CM2/L, Instruction pour la collaboration de la Légion avec les représentants du pouvoir en Indochine. H. Nr. 212, Hanoi 08.09.1941, AN, Z/7/4 Correspondance arrivée du commissaire du gouvernement (avec liste des affaires), Pièces de 1 à 230, Signatur: Z/7/4.

154 René Jouan war vom 20.06.1940 bis zum Jahre 1942 Chef du Cabinet militaire de l'Amiral Decoux, von 1942 bis Mai 1943 Commissaire général adjoint aux Relations franco-japonaises und anschließend bis zum 9. März 1945 Directeur-adjoint de la Marine marchand. Vgl. Romerio, Fran-

ten.¹⁵⁵ Die Verteidigung von Jouan, er habe die Légion mit der Absicht aufgebaut, die Franzosen in Indochina hinter einer zentralen und staatstragenden Idee zu vereinen, stieß offenbar auf Resonanz. Jouan leugnete nicht, dass diese Idee die Révolution nationale war.¹⁵⁶ Den Vorwurf der Propagandaaktivitäten in Indochina konnte Jouan damit umgehen, dass er sich nur dann scharf gegen die Alliierten geäußert hätte, wenn er durch die Umstände dazu gezwungen worden war.¹⁵⁷ Auch der letzte Vorwurf, der seine Aktivitäten in der Garde civique betraf, für deren Aufbau er zuständig gewesen war, erhärtete sich im Gerichtsverfahren nicht. Der Verdacht, dass Jouan diese Garde civique im Sinne der französischen Milice in der Metropole aufgebaut hatte, wurde vom Gericht während der allgemeinen Untersuchungen zu der Légion wieder verworfen.¹⁵⁸

Es gelang Jouan durch seine Verteidigungsstrategie erfolgreich, sich als eine politisch moderate und gleichzeitig zwischen verschiedenen Seiten moderierende Person darzustellen. Das Gericht folgte seiner Darstellung. Selbst wenn sich Jouan im Unrecht befunden habe, führte Romerio aus, so habe er stets in guter Absicht und mit patriotischer Gesinnung gehandelt.¹⁵⁹ Neben der Einschränkung, dass die Mitgliedschaft in der Légion selbst nicht strafbar war, zeigt sich an diesem Fall auch, wie Angeklagte die Arbeit innerhalb der Légion beschreiben konnten, so dass sie bei den Juristen der IV. Französischen Republik auf Resonanz stießen. Ähnlich wie in Jouans Darstellung hatten viele Mitglieder tatsächlich bei ihrem Engagement in der Légion primär aus nationalistischen Überzeugungen gehandelt. Jouan gelang es überdies, seine Handlungen durch Sachzwänge in Französisch-Indochina während des Krieges zu begründen und damit zu betonen, seine Arbeit in der Légion habe dem Wohle Frankreichs und der Kontinuität von Französisch-Indochina als Kolonie gedient.

René Jouan war nicht der einzige Angeklagte, welcher sich unter Berufung auf die Bedeutung des Fortbestandes des kolonialen Französisch-Indochinas erfolgreich verteidigen konnte. Von den vier nach dem Krieg angeklagten Präsidenten der lokalen Abteilungen der Légion gelang dreien vor Gericht eine erfolgreiche Verteidigung. So schloss Romerio im März 1949 die Untersuchung gegen den Präsidenten der Légion in Tonkin, Pierre Barth, ohne den Fall an die Geschworenen zur Verhandlung zu übergeben.¹⁶⁰ Barth, ein vor Gericht geständiger Anhänger Pétains, der an der Verbreitung der Révolution nationale in Indochina maßgeblich beteiligt war, rettete der Umstand, dass die anonymisierten veröffentlichten Artikel, welche die Grundlage der Anklage bildeten,

çois: Exposé, Information suivie contre: Jouan. H. Nr. 6, Paris 13.06.1949, AN, Contre: Jouan René Marie, Signatur: Z/7/34, S. 1.

155 Vgl. ebd., S. 9f.

156 Vgl. ebd., S. 1.

157 Jouan argumentierte, dass eine seiner Reden aus Angst vor einer möglichen japanischen Intervention besonders pro-Achse geprägt gewesen sei. Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Jouan. H. Nr. 6, Paris 13.06.1949, AN, Contre: Jouan René Marie, Signatur: Z/7/34, S. 7.

158 Vgl. ebd., S. 3f.; zu den französischen Organisationen Milice und Service d'Ordre légionnaire (SOL) vgl. Giolitto 1997.

159 Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Jouan. H. Nr. 6, Paris 13.06.1949, AN, Contre: Jouan René Marie, Signatur: Z/7/34, S. 9.

160 Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Barth. H. Nr. 10, Paris 30.03.1949, AN, Contre: Barth (Pierre), Signatur: Z/7/30, S. 4f.

ihm nicht eindeutig zugeordnet werden konnten.¹⁶¹ Dort, wo seine Urheberchaft beweisbar war, bewertete das Gericht seine Aussagen zwar als bedauerlich, aber nicht als strafbar.¹⁶² Es gelang Barth überdies, einen Aufruf aus dem Juli 1941 an die Mitglieder der Légion zur Denunziation von Oppositionellen des Vichy-Regimes, die er in diesem Aufruf als »mauvais Français«¹⁶³ bezeichnet hatte, mit der damals herrschenden geopolitischen Lage zu rechtfertigen. Ein geschlossenes Auftreten der Franzosen in Indochina sei, so die Aussage Barths im Prozess, zum damaligen Zeitpunkt entscheidend gewesen, um eine Intervention Japans zu verhindern. Oppositionelle, welche ihre politischen Ansichten offen kommuniziert hätten, so Barth weiter, hätten diese Einheit gefährdet, daher sei es wichtig gewesen, gegen solche Personen frühzeitig zu intervenieren.¹⁶⁴ Die Untersuchung durch Romerio folgte aus diesen Ausführungen, Barth habe zwar zur Verbreitung der totalitären Ideologie Vichys in Indochina beigetragen, er habe sich jedoch weder bei deren Durchsetzung strafbar gemacht, noch sei er rechtswidrig gegen Menschen vorgegangen, welche diese Ideologie nicht teilten. Daher schloss Romerio die Untersuchung, ohne diese für eine Anklage vor dem Geschworenengericht weiterzuleiten.¹⁶⁵

Die Verteidigungsstrategie von Barth rechtfertigte die Übergriffe der Decoux-Regierung auf Oppositionelle mit der geopolitischen Lage. Das Vorgehen der Regierung sei nötig gewesen, argumentierte Barth, um durch eine kohärente Einheit der Franzosen in Indochina den Fortbestand der französischen Kolonie zu wahren. Gegen Franzosen, welche diese Einheit in irgendeiner Weise gefährdet hätten, habe dementsprechend interveniert werden müssen. Diese Argumentation einer Bewahrung der Einheit aller Franzosen nach außen zum Schutz der französischen Kolonialherrschaft nach innen wurde auch im Rahmen der in dieser Arbeit bereits behandelten Verfahren des Cour de Justice de l'Indochine gesehen. Die explizite Verknüpfung zwischen dem Aufruf zu Übergriffen auf Oppositionelle und der Bewahrung der Kontinuität Französisch-Indochinas wurde erst in der Nachkriegszeit so ausformuliert – und die Ankläger des Cour de Justice de l'Indochine übernahmen diese Argumentation auch zum Teil, wie im Fall Barth gesehen.

Im Gegensatz zum Fall Barth leitete Romerio die beiden gerichtlichen Untersuchungen gegen die lokalen Präsidenten der Légion, Louis Brisset (Präsident der Légion von Kambodscha vom Mai 1943 bis März 1945) und Maurice Cuny (Präsident der Légion von Cochinchina von Dezember 1941 bis Februar 1943), im April beziehungsweise November 1948 an die Geschworenen zur Aufnahme eines Prozesses weiter.¹⁶⁶ Beide Präsi-

161 Siehe für die Schwierigkeiten, die Autorenschaft zuzuordnen, auch Mattei, Mathieu: Cour de justice de l'Indochine, Déposition, Duvelle, Charles. H. Nr. 68, Paris 20.11.1947, AN, Contre: Barth (Pierre), Signatur: Z/7/30, S. 2f.; Mattei, Mathieu: Cour de justice de l'Indochine, Procès-verbal d'interrogatoire et de confrontation, Le sieur Barth. H. Nr. 92, Paris 14.08.1947, AN, Contre: Barth (Pierre), Signatur: Z/7/30, S. 2f.

162 Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Barth. H. Nr. 10, Paris 30.03.1949, AN, Contre: Barth (Pierre), Signatur: Z/7/30, S. 1f.

163 Ebd., S. 2.

164 Vgl. ebd.

165 Vgl. ebd., S. 4f.

166 Für Brisset vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Brisset – Truc. H. Nr. 85, Paris 13.04.1948, AN, Contre: 1° Brisset, 2° Truc, Signatur: Z/7/13, S. 9f.; für Cuny vgl. Romerio, François: Ex-

ten stellten sich in ihren Rechtfertigungen während der Untersuchung als moderierende Vermittler innerhalb der Légion dar, Vorwürfe der Denunziation blieben dennoch an beiden haften. Brisset musste sich wegen des Denunzierens einer Person im Februar 1944, die Kritik an der Vichy-Regierung geäußert hatte, nach dem Krieg verantworten. Der Resident von Kambodscha, Georges Gauthier, sanktionierte die denunzierte Person im gleichen Monat mit Entlassung und Hausarrest.¹⁶⁷ Damit war Brisset zwar nicht direkt für die Sanktionierung verantwortlich, doch Gauthier hatte sein Vorgehen zuvor mit der Légion unter Brisset abgestimmt.¹⁶⁸

Die Denunziationsvorwürfe gegen Maurice Cuny, die im Dezember 1948 vor dem Cour de Justice de l'Indochine verhandelt wurden, hatten eine völlig andere Dimension. Gemäß den Aussagen des ehemaligen Gouverneurs von Cochinchina, Georges Rivoal, hatte Cuny während seiner Amtszeit eine Vielzahl an Denunziationen weitergeleitet, die primär Juden oder Freimaurer betrafen.¹⁶⁹ In der Gerichtsverhandlung zeigte sich, dass Cuny sowohl eigene Denunziationen vorgenommen als auch die Weiterleitung von Denunziationen anderer organisiert hatte. Cuny selbst präsentierte sich im Gegensatz dazu als ein moderierendes Element innerhalb der Légion, das gemäß eigener Darstellung versucht habe, die fanatischsten Mitglieder auszubremsen. Zudem begann Cuny, wie er berichtete, sich ab Februar 1943 von der Légion und von Vichy zu distanzieren, und trat in diesem Zeitraum auch von seiner Präsidentschaft innerhalb der Légion zurück. Romerio interpretierte diesen Schritt Cunys in der gerichtlichen Untersuchung als eine vornehmlich vom Kriegsverlauf beeinflusste Entscheidung.¹⁷⁰ Das Gericht sah bei beiden Angeklagten keine Schuld als erwiesen an. Cuny und Brisset wurden durch die Geschworenen des Cour de Justice de l'Indochine von allen Anklagepunkten freigesprochen; Brisset im Mai 1948 und Cuny im Dezember 1948.¹⁷¹

Wie die bisher analysierten Fälle zeigen, schien das Gericht die Arbeit der Légion primär als ein Mittel zur Sicherung der französischen Interessen in Indochina zu lesen. Die Funktion der Légion als ein Instrument der Decoux- und damit auch der Vichy-Regierung zur Verbreitung der Révolution nationale, wie sie Kapitel 2 dieser Arbeit beschreibt, gerät bei einer solchen Sichtweise in den Hintergrund. In vielen der vor dem Cour de Justice de l'Indochine verhandelten Gerichtsfälle, ganz besonders in denjenigen gegen

posé, Information suivie contre: Cuny. H. Nr. 10, Paris 02.11.1948, AN, Contre: Cuny Maurice Charles, Signatur: Z/7/18, S. 6f.

167 Für die Identifizierung von Georges Gautier vgl. Gautier, Georges: N° 190-PS. N. Nr. 701, Phnom Penh 19.02.1944, AN, Contre: 1° Brisset, 2° Truc, Signatur: Z/7/13.

168 Die Informationen zu Louis Brisset wurden durch den Regierungskommissar in einem Exposé zusammengefasst. Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Brisset – Truc. H. Nr. 85, Paris 13.04.1948, AN, Contre: 1° Brisset, 2° Truc, Signatur: Z/7/13.

169 Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Cuny. H. Nr. 10, Paris 02.11.1948, AN, Contre: Cuny Maurice Charles, Signatur: Z/7/18, S. 2.

170 Vgl. ebd., S. 2–4.

171 Für Cuny vgl. o. A.: Cour de justice de l'Indochine, Déclaration de la Cour de justice, le nommé Cuny. H. Nr. 8, Paris 15.12.1948, AN, Contre: Cuny Maurice Charles, Signatur: Z/7/18; für Brisset vgl. o. A.: Cour de justice de l'Indochine, Déclaration de la Cour de justice, les nommés Brisset et Truc. H. Nr. 32, Paris 26.05.1948, AN, Contre: 1° Brisset, 2° Truc, Signatur: Z/7/13.

Mitglieder der Légion, trafen zwei unterschiedliche Ansprüche der Politik und Justiz innerhalb der IV. Französischen Republik aufeinander: Einerseits strebte die französische Nachkriegsregierung an, mittels der gerichtlichen Aufarbeitungen die Vichy-Ideologie aus dem öffentlichen Leben Frankreichs zu entfernen. Andererseits war es ihr Ziel, diejenigen zu verurteilen, welche die französische Souveränität über Indochina während des Krieges gefährdet hatten.¹⁷² Es gelang dabei zumindest einigen Angeklagten in den bisher beschriebenen Gerichtsfällen, diese beiden Ziele als sich entgegenlaufend darzustellen und damit ihr eigenes Handeln zu rechtfertigen. Durch die politische Situation in Indochina während des Krieges, so diese Argumentation, war die Verbreitung der *Révolution nationale* für die Wahrung der französischen Souveränität notwendig. Die Kommissare, Richter und Geschworenen des Cour de Justice de l'Indochine, die selbst alle französischen Bürger in Indochina waren, übernahmen diese Argumentation und entschieden sich in der Regel dazu, der Bedeutung der französischen Souveränität einen höheren Stellenwert einzuräumen als der politischen Aufarbeitung des Vichy-Regimes.

Doch auch die Toleranz der Kommissare und Geschworenen des Cour de Justice de l'Indochine gegenüber Propagandisten der Vichy-Ideologie kannte ihre Grenzen. Im Zuge der Aufarbeitung des Falls gegen Louis Brisset erhärtete sich der Verdacht gegen Jean Truc, den Vorgänger Brissets als Präsidenten der Légion in Kambodscha von Juni 1941 bis Mai 1943. In Folge wurde auch eine Untersuchung gegen Truc eingeleitet. Dieser hatte in Kambodscha mit der Publikation des *Bulletin Légion du Cambodge* zur Verbreitung von Vichy-Propaganda beigetragen und zudem selbst unter dem Pseudonym Jacques Bonhomme mehrere Vichy-stützende Artikel unter dem Titel »Réflexions de Jacques Bonhomme« verfasst.¹⁷³ Sowohl diese Publikationen als auch seine öffentlichen Reden, die er im Kontext von Veranstaltungen der Légion hielt, hatten gemäß den Ausführungen von Romerio vor Gericht einen anti-nationalen Charakter gehabt.¹⁷⁴ Zudem war Truc, führte Romerio weiter aus, zu Kriegszeiten für die Edition des Buchs »Les Responsables« verantwortlich. Inhalt des Buchs war eine Collage von Artikeln der zentralen Persönlichkeiten bei der Formulierung der *Révolution nationale*, darunter Henri Beraud, Philippe Pétain, Pierre Laval, François Darlan, Charles Maurras, Philippe Henriot, Abel Bonnard, Maurice Bernard und Fernand de Brinon. Die »Verantwortlichen« für Frankreichs Misere waren laut Trucs Publikation die Republikaner, Freimaurer, Juden, Kommunisten, Gaullisten, Briten, Amerikaner und Sowjetbürger. Truc hatte, so Romerio, die Anweisungen der Decoux-Regierung bezüglich Propaganda klar übertroffen. Der Fall Truc wurde daher von Romerio im April 1948 den Geschworenen des Cour de Justice de l'Indochine zur Verhandlung übergeben.¹⁷⁵ Jean Truc wurde durch das Gericht im Mai 1948 für schuldig befunden und zu sieben Monaten Haft sowie zu fünf Jahren *Indignité nationale et Dégradation nationale* verurteilt.¹⁷⁶ Die Urteilsbegründung ist, wie in allen hier be-

172 Vgl. Bernard et al. 2014, S. 8.

173 Vgl. Romerio, François: *Exposé, Information suivie contre: Brisset – Truc*. H. Nr. 85, Paris 13.04.1948, AN, Contre: 1° Brisset, 2° Truc, Signatur: Z/7/13, S. 2 und S. 4.

174 In Romerios *Exposé*: »[...] il [Truc] a pris une part très active à l'organisation matérielle de la propagande anti-nationale par la voie de la presse, au Cambodge.« Ebd., S. 4.

175 Vgl. ebd., S. 4–10.

176 Die Anklagepunkte, in welchen Jean Truc für schuldig befunden wurde, waren: »TRUC Jean François, citoyen Français, accusé ici présent, est-il coupable d'avoir sur les territoires de l'Union Indo-

schriebenen Fällen, innerhalb der Archive nicht eruierbar. Offensichtlich waren die Propagandaaktivitäten, welche Truc mit seinen Veröffentlichungen betrieben hatte, nach Einschätzung des Gerichts in ihrer Schärfe und ihrer Quantität ausreichend, um eine Verurteilung durch den Cour de Justice de l'Indochine zu rechtfertigen.

Die Untersuchungen gegen zwei weitere besonders eifrige Mitglieder der Légion wurden hingegen geschlossen, ohne je vor den Geschworenen verhandelt zu werden. Zum einen betraf dies eine durch Regierungskommissar Marcel Cadore geführte Untersuchung gegen den Unternehmensdirektor Pierre Babin,¹⁷⁷ dessen mündliche Propagandatätigkeit für die Légion ihm ab September 1943 den Titel Commissaire à la Propagande verbale pour Hanoi eingebracht hatte.¹⁷⁸ Zum anderen nahm Regierungskommissar François Romerio Untersuchungen gegen Jean Chatôt auf, Vorstandsmitglied der Légion, Chef des Propagandadiensts der Légion sowie Kommandanten der Garde civique in Tonkin.¹⁷⁹ Die Untersuchung gegen Babin wurde im April 1948,¹⁸⁰ diejenige gegen Chatôt im Februar 1949 geschlossen.¹⁸¹ Sie beide mussten sich gegen Vorwürfe bezüglich ihrer Propagandatätigkeit und ihrer Aktivitäten im Umfeld der Garde civique verteidigen. Babin war zusätzlich im Zusammenhang mit der Untersuchung von Plänen innerhalb der Légion aufgefallen, die Garde civique nach dem Vorbild der Service d'ordre légionnaire (kurz SOL), der Vorgängerorganisation der Milice in der Metropole, aufzubauen. Es gelang ihm bei seinen Anhörungen, sein Wirken so zu rechtfertigen, dass er bei sämtlichen Handlungen versucht habe, die Kolonie für Frankreich zu erhalten und der indigenen Bevölkerung mittels seiner Propagandatätigkeiten aufzuzeigen, dass das Prestige und die Autorität Frankreichs intakt seien.¹⁸² Babin wie auch Chatôt profitierten beim zweiten Vorwurf, der die Aktivitäten inner-

chinoise, entre le 16 juin 1940 et la date de libération de chacun de ces territoires, en temps de guerre, sciemment accompli des actes de nature à nuire à la Défense Nationale?» sowie: »L'action ci-dessus spécifiée sous la question précédente a-t-elle été commise dans l'intention de favoriser les entreprises de toute nature de l'Allemagne, du Japon, puissances ennemies, ou de leurs alliés, soit au préjudice de la France, soit au préjudice de l'une quelconque des nations alliées en guerre contre les puissances de l'Axe?« O. A.: Cour de justice de l'Indochine, Déclaration de la Cour de justice, les nommés Brisset et Truc. H. Nr. 32, Paris 26.05.1948, AN, Contre: 1^o Brisset, 2^o Truc, Signatur: Z/7/13.

177 Pierre Babin, Direktor in der Société des Brasseries et Glacières de l'Indochine, schloss sich im März 1941 der Légion in Hanoi an. Vgl. Cadore, Marcel: Exposé, Information suivie contre: Babin Pierre. H. Nr. 6, Paris 29.04.1948, AN, Contre: Babin Pierre, Signatur: Z/7/24, S. 1f.

178 Vgl. ebd., S. 2.

179 Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Chatot. H. Nr. 3, Paris 17.02.1949, AN, Contre: Chatot, Signatur: Z/7/32, S. 2.

180 Vgl. Cadore, Marcel: Exposé, Information suivie contre: Babin Pierre. H. Nr. 6, Paris 29.04.1948, AN, Contre: Babin Pierre, Signatur: Z/7/24, S. 8.

181 Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Chatot. H. Nr. 3, Paris 17.02.1949, AN, Contre: Chatot, Signatur: Z/7/32, S. 8.

182 Die Informationen zu Pierre Babin wurden durch den Regierungskommissar in einem Exposé zusammengefasst. Vgl. Cadore, Marcel: Exposé, Information suivie contre: Babin Pierre. H. Nr. 6, Paris 29.04.1948, AN, Contre: Babin Pierre, Signatur: Z/7/24.

halb der Garde civique zum Thema hatte, von sich widersprechenden beziehungsweise unglaublichen Zeugen.¹⁸³

In der Untersuchung gegen Jean Chatôt ließen sich laut der Zusammenfassung Romerios überhaupt keine straffälligen Handlungen feststellen, denn die Mitgliedschaft in den einzelnen Komitees der Légion waren nicht strafbar, und der Vergleich der Garde civique in Indochina mit dem SOL in Frankreich wurde durch Romerio zurückgewiesen. Die Garde civique habe, erläuterte Romerio, in Indochina während des Krieges einen effektiven Mehrwert bei den Aufgaben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und beim Widerstand gegen die japanische Armee dargestellt.¹⁸⁴ Eine Mitgliedschaft in dieser Organisation wurde entsprechend nicht als eine strafbare Handlung angesehen. Der Angeklagte Jean Chatôt charakterisierte seine eigene Rolle in der Zeit seines Wirkens in der Légion als mäßigend und moderierend. Er habe sich, erläuterte Chatôt, immer wieder für die Wiederaufnahme des Kampfs gegen die Achsenmächte eingesetzt und daher stets die Stärkung Frankreichs verfolgt.¹⁸⁵

Auch in diesen letzten beiden hier dargestellten Fällen gelang es den Angeklagten, wie fast allen anderen angeklagten Mitgliedern der Légion, ihre Arbeit als moderieren-des Element sowie als Stabilisierung und als Erhalt der Kolonie Französisch-Indochina darzustellen. Ihre Handlungen waren zudem, wie sie hervorhoben, durch externen Druck beeinflusst worden, und sie hätten während ihrer Zeit in der Légion dezidiert gegen die Interessen der Achse und zum Wohle Frankreichs gehandelt. Zur Effizienz ihrer Verteidigungsstrategie trug durchaus bei, dass diese Argumente nicht völlig aus der Luft gegriffen waren. Als Organisation war die Légion durch die Ideologie Vichys geprägt, was zu ihrer aggressiven Einstellung gegenüber France libre und der III. Französischen Republik führte. Der Fortbestand und die Stabilität der französischen Nation und Französisch-Indochinas als Kolonie waren jedoch immer zentrale Anliegen der Légion. Somit teilten die Mitglieder der Légion von Indochina die politischen Interessen mit den Mitgliedern des Cour de Justice de l'Indochine, welche über sie richteten. Letztendlich war es auch im Sinne der Regierung der IV. Französischen Republik, die Autorität Frankreichs in Indochina gegenüber der indigenen Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Die Mitglieder des Cour de Justice de l'Indochine waren grundsätzlich vor allem bestrebt, die Souveränität Frankreichs zu unterstreichen, sie zeigten sich entsprechend kulant, wenn ein Angeklagter glaubhaft darlegen konnte, dass seine Taten diesem Ziel ebenfalls dienten.

Von 102 Gerichtsfällen, in welchen durch den Cour de Justice de l'Indochine in den Jahren 1946 bis 1950 intensivere Untersuchungen durchgeführt wurden, konnten zwölf Fälle identifiziert werden, in denen die jeweilige Funktion des Angeklagten in der Légion als eine möglicherweise strafbare Handlung in der Gerichtsuntersuchung erwähnt wurde.¹⁸⁶ In den zwölf Untersuchungen sprach das Gericht nur gegen Jean Truc eine

183 Vgl. ebd., S. 5; Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Chatot. H. Nr. 3, Paris 17.02.1949, AN, Contre: Chatot, Signatur: Z/7/32, S. 6f.

184 Vgl. ebd., S. 5f.

185 Dies sind die Informationen, welche der Regierungskommissar in einem Exposé zum Gerichtsfall Chatot gesammelt hatte. Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Chatot. H. Nr. 3, Paris 17.02.1949, AN, Contre: Chatot, Signatur: Z/7/32, S. 6f.

186 Neben den bisher in diesem Unterkapitel zur Légion bereits behandelten Mitgliedern der Légion und dem ebenfalls in diesem Kapitel bereits beschriebenen Fall Serge Lehnebach betrafen die wei-

Sanktion aus. Wie diese Arbeit durch die qualitative und quantitative Untersuchung der Gerichtsfälle aufzeigt, übernahmen die Regierungskommissare und die Geschworenen nach dem Krieg in Paris in der Mehrzahl der Fälle die Argumentationen der Angeklagten. Die Dokumentationen der Mitglieder der Légion über die Tätigkeiten dieser Organisation, welche während des Krieges angelegt wurden, stellen als Ziele der Légion die Unterordnung der Franzosen in Indochina unter die Decoux-Regierung sowie eine öffentliche Feindschaft gegenüber den Alliierten und France libre in den Vordergrund.¹⁸⁷ In den Aussagen von Beteiligten über die Légion im Rahmen der Gerichtsverhandlungen nach dem Krieg wandelten sich nun Ziele und Zweck der Légion. Die Arbeit der Organisation zur Verbreitung und Verfestigung der Révolution nationale in der Gesellschaft von Französisch-Indochina diente nun in diesen Rechtfertigungen der Stabilisierung der französischen Kolonialgesellschaft, der Kontinuität der Kolonie und den Interessen Frankreichs in Zeiten der politisch-militärischen Krise. Die Untersuchung der Nachkriegsgerichtsfälle über die Handlungen von Bürgern während der Zeit der Decoux-Regierung impliziert, dass dieses Vorgehen gelang – nur sehr wenige Fälle endeten überhaupt mit einer Verurteilung, die meisten wurden schon zu Beginn des eigentlichen Gerichtsverfahrens eingestellt.

4.5 Anklage gegen die Propagandisten

Gegen diverse Akteure, welche entweder individuell oder innerhalb ihrer offiziellen Funktion Propaganda für die Decoux-Regierung betrieben hatten, wurden ebenfalls nach dem Krieg vor dem Cour de Justice de l'Indochine Klagen wegen dieser Tätigkeiten eingereicht.¹⁸⁸ Im folgenden Abschnitt steht die gerichtliche Auseinandersetzung mit diesen Aktionen im Zentrum. Im ersten Teil steht die Nachkriegsaufarbeitung der kolonialen Propaganda für die Decoux-Regierung im Mittelpunkt der Untersuchung, die sich auf fünf Gerichtsfälle gegen insgesamt sechs Angeklagte konzentriert. Der zweite Teil fokussiert auf die Beurteilung der Anklagen zweier Franzosen durch den Cour de Justice de l'Indochine, welche im Auftrag des Japanischen Kaiserreichs während der Kriegsjahre Propaganda betrieben hatten und dafür nach dem Krieg zur Rechenschaft gezogen werden sollten. Bei diesen Verfahren des Cour de Justice de l'Indochine wird erstmals konkret die unterschiedliche Beurteilung der Propaganda für die Decoux-Regierung bzw. für das Japanische Kaiserreich behandelt. Die einzelnen Anklagen sind die Verfahren gegen die Beamten Marcel Robbe und Maurice Ducoroy, sowie die Prozesse gegen vier mit ihnen assoziierten Personen, Jacques Le Bourgeois, Victor Bunel, Lucien Lucciani und Jean Cazes. Das Unterkapitel schließt mit einer Untersuchung zweier

teren Anklagen folgende Personen: Jean Roton, Eugène Ferret, Charles Rochet, Jean Lalanne. Für die einzelnen Gerichts dossiers vgl. AN, Contre: Roton (Jean), Signatur: Z/7/18; AN, Contre: Ferret Eugène, Signatur: Z/7/24; AN, Contre: Rochet, Signatur: Z/7/28; AN, Contre: Lalanne Jean, Signatur: Z/7/41.

187 Siehe Kapitel 2.2.

188 Hierbei handelt es sich primär um die im zweiten Kapitel beschriebenen Akteure. Siehe Kapitel 2.1.

Personen, eines Marcel Mannar und eines Louis Lebedel, welche während des Krieges im Auftrag der japanischen Regierung in Indochina Propaganda betrieben.

Nicht nur gegen den Gründer der Légion, René Jouan, sondern auch gegen die beiden weiteren Beamten, welche die wichtigsten staatlichen Positionen zur Verbreitung der Prinzipien der *Révolution nationale* innegehabt hatten, leitete der Regierungskommissar François Romerio in den Nachkriegsjahren eine Untersuchung ein. Dies betraf den Chef des Services de l'Information, de la Propagande et de la Presse (I.P.P.), Marcel Robbe, und den Commissaire général à l'Éducation physique, aux Sports et à la Jeunesse, Maurice Ducoroy. Beide Fälle wurden im März 1948 (Ducoroy) und im April 1949 (Robbe) ohne Weiterreichung an die Geschworenen des Cour de Justice de l'Indochine eingestellt.¹⁸⁹ In der Verhandlung hob Romerio die Bedeutung des I.P.P. hervor, welches er als das primäre Vehikel zur Verbreitung der staatlichen Propaganda innerhalb der Kolonie bezeichnete. Dennoch gelang es sowohl Robbe, immerhin Chef dieser Behörde, als auch seinem Vorgesetzten Decoux in dessen Gerichtsverhandlung, die Aufgaben des I.P.P. als für die Stabilität der Kolonie Indochina notwendige Gegenpropaganda zu Japan darzustellen. Auch in der Gerichtsverhandlung gegen Decoux war seine Rolle beim Aufbau und den Tätigkeiten des I.P.P. Teil der Untersuchung. Decoux konnte das Gericht davon überzeugen, dass die Arbeit des I.P.P. notwendig gewesen sei, um die japanischen Expansionsbestrebungen einzuschränken.¹⁹⁰ Die beiden wegen der Tätigkeiten des I.P.P. Angeklagten, Robbe und Decoux, sagten aus, das Ziel des I.P.P. sei immer die Stärkung der Einheit der Franzosen in Indochina gewesen. Robbe profitierte dabei bei der Verhandlung seines Falls im April 1949 vom bereits erfolgten Freispruch seines ehemaligen Vorgesetzten Decoux und wurde selbst ebenfalls freigesprochen.¹⁹¹

Die zweite gerichtliche Untersuchung richtete sich gegen Maurice Ducoroy, der wegen seiner Veröffentlichungen sowie wegen des Organisierens von Sportprogrammen für indigene Jugendliche, welche wie gesehen zumindest teilweise einen paramilitärischen Charakter hatten, angeklagt wurde. Das Ziel dieser Programme war, die Akzeptanz der Vichy- und der Decoux-Regierung innerhalb der indigenen Bewegung zu erhöhen. Während laut Romerios Ausführungen im Gerichtsverfahren die meisten Artikel von Ducoroy keine justiziablen Inhalte aufwiesen, geriet eine Publikation aus dem Jahr 1942, in welcher Ducoroy die III. Französische Republik als ein »verrottetes Regime« be-

189 Zum Exposé zur gerichtlichen Aufarbeitung des Falles von Maurice Ducoroy vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Ducoroy Maurice. H. Nr. 13, Paris 05.03.1948, AN, Contre: Ducoroy, Signatur: Z/7/34. Zum Exposé von Marcel Robbe vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Robbe. H. Nr. 7, Paris 02.04.1949, AN, Contre: Robbe Marcel, Signatur: Z/7/36.

190 Zur Untersuchung über die Involvierung von Jean Decoux innerhalb des I.P.P. vgl. AN, Information Decoux, Interrogatoire sur l'Information, la Propagande & la Presse du 30 Octobre 1948, Signatur: 3W/149. Die Begründungen von Jean Decoux für seine Involvierung beim I.P.P. stießen auf Resonanz beim Procureur général. Vgl. Le Procureur général: Réquisitoire définitif. H. Nr. 55, Paris 14.02.1949, AN, Réquisitoire définitif Decoux, Signatur: 3W/149, S. 44–49.

191 Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Robbe. H. Nr. 7, Paris 02.04.1949, AN, Contre: Robbe Marcel, Signatur: Z/7/36, S. 2.

zeichnet hatte, in das Visier des Kommissars.¹⁹² Gemäß Romerio stellte sich hier die Frage, ob diese Aussage als Verrat an Frankreich und damit als ein direkter Angriff auf die III. Französische Republik zu werten sei, denn die verwendete Bezeichnung würde die Fähigkeiten der III. und in extenso auch der IV. Französischen Republik in Frage stellen und damit den indigenen Widerstand stärken. Der schwerwiegende Vorwurf des Verrats wurde aber im Anschluss von Romerio wieder verworfen, da es Ducoroy, wie der Regierungskommissar argumentierte, am Verständnis für eine solche Implikation gefehlt habe.¹⁹³

Auch die Organisationen und Programme für indigene Jugendliche, die unter Aufsicht Ducoroy aufgestellt worden waren, gerieten vor allem vor dem Hintergrund des Ersten Indochinakriegs in den Fokus des Kommissars, da diese indigenen Verbände tatsächlich mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs oft fast vollständig zur Viet Minh übergegangen waren.¹⁹⁴ Doch Ducoroy gelang es in seiner Verteidigung darzulegen, dass solche Folgen niemals seine Absicht gewesen seien und die Sportprogramme vielmehr dazu gedient hätten, die französische Kontrolle in der Kolonie zu stützen, was für kurze Zeit auch erfolgreich gewesen sei. Wie bereits Robbe konnte auch Ducoroy den Regierungskommissar mit diesen Aussagen überzeugen. Die Untersuchungen gegen Ducoroy wie auch gegen Robbe wurden beendet, ohne dass sie an die Geschworenen übergeben wurden.¹⁹⁵ Wiederum war es beiden Beschuldigten gelungen, die eigenen Aktivitäten in den Kontext der Stabilisierung der Kolonie Französisch-Indochina zu stellen und dadurch auch sich selbst als pflichtbewusste französische Staatsbürger zu präsentieren. Bei den gerichtlichen Befragungen von Ducoroy wurde zudem deutlich, dass insbesondere seine Arbeit mit der indigenen Bevölkerung vor dem Cour de Justice de l'Indochine besonders intensiv verhandelt wurde. Dies deckt sich mit anderen in diesem Kapitel bereits behandelten Gerichtsfällen, in welchen jede Handlung, welche die koloniale Hierarchie in Frage stellte, wohl besonders auch vor dem Hintergrund des Ersten Indochinakriegs, in der Nachkriegszeit auf großes Mißfallen stieß.

Drei weitere mit dem I. P. P. assoziierte Personen mussten sich ebenfalls vor dem Cour de Justice de l'Indochine verantworten. Diese waren der ehemalige Direktor von Radio Saigon, Jacques Le Bourgeois, und die zwei Verantwortlichen des Films »Documents«, Lucien Lucciani und Victor Bunel; Letztere wurden zusammen angeklagt. Beide gerichtlichen Untersuchungen wurden durch Regierungskommissar Romerio im Mai 1948 (Lucciani und Bunel) und im Juni 1948 (Le Bourgeois) an die Geschworenen weitergeleitet,

192 Die verwendete französische Bezeichnung war »[un] régime pourri«. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Ducoroy Maurice. H. Nr. 13, Paris 05.03.1948, AN, Contre: Ducoroy, Signatur: Z/7/34, S. 3.

193 Im Exposé des Regierungskommissars Romerio: »Mais rien ne prouve cette intention criminelle, et nous croyons que DUCOROY a agi beaucoup plus par manque de sens politique et de psychologie que pour nuire aux intérêts français.« Ebd., S. 3.

194 Für das Schicksal der Mitglieder der durch Ducoroy gegründeten und geführten Sportverbände nach dem Zweiten Weltkrieg vgl. Raffin 2002, S. 383f.

195 Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Ducoroy Maurice. H. Nr. 13, Paris 05.03.1948, AN, Contre: Ducoroy, Signatur: Z/7/34, S. 3f.

welche in der Folge alle drei Beschuldigten von sämtlichen Vorwürfen freisprachen.¹⁹⁶ Das Verfahren gegen Le Bourgeois war geprägt von sich widersprechenden Zeugen und sich daraus ergebenden Ambiguitäten des Sachverhalts, die das Gericht vor Schwierigkeiten stellte. Le Bourgeois selbst sagte zu seinen Aktivitäten während des Krieges aus, dass er sich als Direktor von Radio Saigon immer gegen die Aufnahme zu radikaler Propaganda seitens der Regierung in das Programm und gleichzeitig gegen den Einfluss Japans auf den Sender gewehrt hätte. Einige Indizien sprachen, wie das Gericht feststellte, in der Tat für diese Darstellung.¹⁹⁷ Einzelne Zeugen warfen Le Bourgeois derweil während des Prozesses vor, politisch in den Kriegsjahren deutlich extremere Positionen eingenommen zu haben als die Regierung unter Decoux selbst.¹⁹⁸ Andere sagten aus, dass sie ihn als eine moderierende und auf Ausgleich bedachte Persönlichkeit erlebt hätten.¹⁹⁹ Le Bourgeois hatte während des Krieges einen privaten Radiosender betrieben. Eine solche private Tätigkeit sprach in der Regel gegen einen Angeklagten, da das Gericht davon ausging, dass dieser dabei über größere Freiheiten verfügte als in einer staatlichen Institution. Doch wurde, wie Romerio feststellte, auf Le Bourgeois während des Krieges großer Druck von staatlicher Seite ausgeübt. Man könne, führte Romerio in der Verhandlung aus, gar von einem inoffiziellen Vertrag zwischen der Kolonialregierung und der Radiostation sprechen.²⁰⁰ Es wurde in den Gerichtsdokumenten nicht ausformuliert, was die genauen Implikationen eines solchen inoffiziellen Vertrags zwischen Le Bourgeois

-
- 196 Für das Exposé zu Jacques le Bourgeois vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Le Bourgeois. H. Nr. 36, Paris 07.06.1948, AN, Contre: Le Bourgeois Jacques, Signatur: Z/7/22. Zum Urteil der Geschworenen im Gerichtsfall le Bourgeois vgl. o. A.: Cour de justice de l'Indochine, Déclaration de la Cour de justice, le nommé Le Bourgeois. H. Nr. 5, Paris 17.06.1948, AN, Contre: Le Bourgeois Jacques, Signatur: Z/7/22. Für das Exposé zu Bunel und Luciani vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Bunel – Luciani. H. Nr. 95, Paris 27.05.1948, AN, Contre: Bunel, Luciani, Signatur: Z/7/22. Für das Urteil der Geschworenen im Gerichtsfall Bunel und Luciani vgl. o. A.: Cour de justice de l'Indochine, Déclaration de la Cour de justice, les nommés Bunel et Luciani. H. Nr. 15, Paris 21.07.1948, AN, Contre: Bunel, Luciani, Signatur: Z/7/22.
- 197 So stand Le Bourgeois während der gesamten Dauer der Decoux-Regierung unter großem Druck durch die Behörden, da diese ihm vorwarfen, ein doppeltes Spiel zu spielen und lediglich eine oberflächliche Unterstützung der Révolution nationale zu propagieren. Zudem intervenierten japanische Beamte gegen die Arbeit von Le Bourgeois bei der Decoux-Regierung. Diese japanische Intervention beinhaltete die Aufforderung, dass der gegen die Aktivitäten der Achse gerichtete Ton der englischen Nachrichten auf Radio Saigon gestoppt werden müsse. Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Le Bourgeois. H. Nr. 36, Paris 07.06.1948, AN, Contre: Le Bourgeois Jacques, Signatur: Z/7/22, S. 5f.
- 198 Auch hier spielten sicherlich bei einigen Aussagen persönliche Animositäten eine Rolle, einige der Angestellten, die solche Aussagen tätigten, waren von Le Bourgeois entlassen worden. Entgegen den Annahmen einzelner waren diese Entlassungen, wie die Gerichtsunterlagen feststellen, wohl primär dadurch motiviert, dass diese Mitarbeiter sich geweigert hatten, gewisse Tätigkeiten beim Radiosender auszuführen. Vgl. ebd., S. 4f. Für eine der kritischen Aussagen gegen le Bourgeois vgl. Legay, Henri: Cour de justice de l'Indochine, Déposition, Cazals René. H. Nr. 86, Paris 07.11.1947, AN, Contre: Le Bourgeois Jacques, Signatur: Z/7/22.
- 199 Für einige der Zeugenaussagen zugunsten von Jacques Le Bourgeois vgl. o. A.: Rapport sur l'activité de M. Le Bourgeois à la direction du poste »Radio-Saigon« et sur son attitude après le coup de force japonais du 9 mars 1945. H. Nr. 59–63, o. O., o. D., AN, Contre: Le Bourgeois Jacques, Signatur: Z/7/22.
- 200 Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Le Bourgeois. H. Nr. 36, Paris 07.06.1948, AN, Contre: Le Bourgeois Jacques, Signatur: Z/7/22, S. 7.

und der Decoux-Regierung gewesen waren. Allerdings beurteilte der Regierungskommissar solche inoffiziellen mündlichen Vereinbarungen als staatliche Einflussnahme auf eine private Institution. In Konsequenz reduzierte sich dadurch die Verantwortung, welche Le Bourgeois für das Programm des Senders Radio Saigon trug. Zudem stellte sich im Verlauf der Untersuchung heraus, dass etliche Dokumente zu den Tätigkeiten und der Verwaltung von Radio Saigon verschollen waren, angeblich zerstört bei einem Feuer innerhalb der Radiostation.²⁰¹ Laut Zeugenaussagen drängte sich der Verdacht auf, dass Le Bourgeois gezielt Beweisstücke mit den ihn am meisten belastenden Inhalten zerstört hätte.²⁰² Bei der genaueren Untersuchung der noch erhaltenen Unterlagen und Zeugenaussagen zu Radio Saigon ergab sich zudem, dass sich die politische Einstellung des Angeklagten in Übereinstimmung mit der Entwicklung des Krieges kontinuierlich verändert hatte.²⁰³

Wiederum ist es bedauernswert, dass auch in diesem Fall keine Urteilsbegründung vorliegt, so dass an dieser Stelle über die Motive der Freisprechung von Le Bourgeois durch das Geschworenengericht spekuliert werden muss. Die Zerstörung von Teilen des Beweismaterials, sich widersprechende Zeugen und der eigene Opportunismus halfen wohl, den Freispruch zu erreichen. Auch im Fall Le Bourgeois zeigt sich die hohe Toleranz der Geschworenen in Fällen von Angeklagten, die sich wegen ihrer Propagandatätigkeiten für die Révolution nationale verantworten mussten. Insgesamt scheint es Le Bourgeois erfolgreich gelungen zu sein, seine eigenen Aktivitäten im Radiobereich während des Krieges dahingehend darzustellen, dass sie dem Fortbestand Französisch-Indochinas gedient hätten. So gab Le Bourgeois zu Protokoll, dass er die Regierung Decoux durch seine Medienarbeit unterstützt hatte, da er dies als notwendig erachtete, um die Kontrolle Frankreichs über Indochina zu wahren.²⁰⁴

Das Fehlen von Beweismaterial war wohl auch für den Freispruch der beiden bereits erwähnten Filmemacher Lucien Lucciani und Victor Bunel mitverantwortlich.²⁰⁵ Bei ihrem Verfahren stand vor allem der verschollene Film »Documents« im Mittelpunkt, den Victor Bunel erstellt und vertrieben hatte, was gemäß Bunels Aussagen vor dem Cour de Justice de l'Indochine auf Anweisung von Lucciani, dem Chef der lokalen Abteilung des I.P.P., geschehen war.²⁰⁶ Der Inhalt des Films, wie er im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung durch Zeugenaussagen rekonstruiert wurde, handelte von einer Gegenüberstellung der Lebensumstände in Frankreich und Deutschland im Jahre 1939. Der Kinofilm stellte dabei das Alltagsleben in Frankreich als chaotisch und anarchisch, jenes in Deutschland hingegen als diszipliniert, erfreulich und prosperierend dar und im-

201 Das genaue Datum des Brands konnte nicht eruiert werden. Vgl. ebd., S. 6.

202 Vgl. Legay, Henri: Cour de justice de l'Indochine, Déposition, Cazals René. H. Nr. 86, Paris 07.11.1947, AN, Contre: Le Bourgeois Jacques, Signatur: Z/7/22.

203 Vgl. Romero, François: Exposé, Information suivie contre: Le Bourgeois. H. Nr. 36, Paris 07.06.1948, AN, Contre: Le Bourgeois Jacques, Signatur: Z/7/22, S. 6.

204 Vgl. Le Bourgeois, Jacques: Rapport de M. Le Bourgeois sur ses fonctions de directeur de »Radio-Saigon« de 1^{er} avril 1939 au 9 mars 1945. H. Nr. 155–172, o. O., o. D., AN, Contre: Le Bourgeois Jacques, Signatur: Z/7/22, S. 8 und S. 13.

205 Siehe Kapitel 2.1.

206 Vgl. Mattei, Mathieu: Cour de justice de l'Indochine, Procès-verbal d'interrogatoire et de confrontation, le sieur Bunel. H. Nr. 113, Paris 22.05.1947, AN, Contre: Bunel, Luciani, Signatur: Z/7/22.

plizierte damit, dass in diesen Unterschieden die wahren Gründe der Niederlage von 1940 zu suchen seien. Ab 1942 war der Film in den Kinos Tonkins auf Französisch, Annamitisch,²⁰⁷ Japanisch, Chinesisch und Hindi aufgeführt worden. Im Gerichtsverfahren wurde daher von verschiedenen Zeugen der Einfluss des Films auf die lokale indigene Bevölkerung hervorgehoben. Einer der befragten Zeugen hielt es für einen schweren Fehler, den Film einem französischen Publikum vorzuführen, und für kriminell, ihn der annamitischen Bevölkerung zu zeigen.²⁰⁸ Ein anderer Zeuge gab an, der Film hätte bei der indigenen Bevölkerung den Eindruck hinterlassen, Frankreich sei gar nicht so mächtig, wie es sich permanent präsentieren würde. Auch müsse man sehen, so der Zeuge weiter, dass die Publikationen der Viet Minh die Niederlage Frankreichs im Mai 1940 sehr offensiv propagiert hätten. Daher sei der von Bunel und Lucciani gewählte Zeitpunkt, um den Film in den Kinos zu zeigen, sehr problematisch gewesen.²⁰⁹ Die beiden Angeklagten Bunel und Lucciani schoben sich in der Folge jeweils gegenseitig die Schuld zu, wer die Hauptverantwortung bei der Entstehung des Films trage.²¹⁰

Im Fall der beiden Filmemacher legte der Regierungskommissar vor allem die Absicht der beiden Angeklagten gegen sie aus, ihren Film auch der indigenen Bevölkerung zu zeigen.²¹¹ Die Propagierung der Schwäche der Kolonialmacht wurde entsprechend während und besonders nach dem Krieg als eine Ermutigung zum indigenen Widerstand gegen ebendiese Kolonialmacht gelesen. Jede Art der Propaganda, die so offensichtlich eine Schwäche der III. Französischen Republik implizierte, wurde im Nachkriegsfrankreich negativ aufgenommen. Die Anklage der beiden Filmemacher vor dem Geschworenengericht stimmte daher durchaus mit der üblichen Vorgehensweise der Regierungskommissare innerhalb der gerichtlichen Nachkriegsaufarbeitung überein. Die Gründe für den letztendlich aus dem Verfahren resultierenden Freispruch lagen wohl zum einen in dem Umstand, dass sich beide Angeklagte gegenseitig die Schuld zuschoben und dadurch die Hauptverantwortung für das Gericht schlicht nicht zu eruieren war, zum anderen auch im Fehlen von Beweismaterial, da während der Gerichtsuntersuchung kein Exemplar des Films gefunden werden konnte.

Wie bereits zuvor im Fall der Verantwortungsträger für die Légion gelang es auch im Bereich der Propagandatätigkeiten für die Decoux-Regierung den meisten der hier erwähnten Angeklagten, ihre Aktivitäten als notwendige Maßnahmen zur Stabilisierung der Kolonie darzustellen. Dies traf auch in den Gerichtsfällen von Robbe und Le Bourgeois zu, welche beide angaben, sie hätten einerseits mit ihren eigenen Propagandaaktivitäten im Dienste der oder für die Decoux-Regierung das Eindringen des japanischen Einflusses in die Medienlandschaft Indochinas verhindern und andererseits gleichzeitig

207 Es wird nicht spezifiziert, was mit »Annamitisch« gemeint ist (Vietnamesisch, Laotisch oder Khmer), vermutlich war es Vietnamesisch.

208 Vgl. Romero, François: Exposé, Information suivie contre: Bunel – Luciani. H. Nr. 95, Paris 27.05.1948, AN, Contre: Bunel, Luciani, Signatur: Z/7/22, S. 3.

209 Vgl. ebd., S. 3; Mattei, Mathieu: Cour de justice de l'Indochine, Déposition, Dutreilh, André. H. Nr. 116, Paris 08.05.1947, AN, Contre: Bunel, Luciani, Signatur: Z/7/22.

210 Vgl. Romero, François: Exposé, Information suivie contre: Bunel – Luciani. H. Nr. 95, Paris 27.05.1948, AN, Contre: Bunel, Luciani, Signatur: Z/7/22, S. 4f.

211 Vgl. ebd., S. 2–4.

aktives Gegensteuern zur japanischen Propaganda betreiben wollen. In den Gerichtsverhandlungen nach dem Krieg gereichte jede Handlung gegen Japan, selbst wenn diese teilweise äußerst geringfügig ausgefallen war, meist zum Vorteil und nie zum Schaden eines Angeklagten.²¹² Zusätzliches Gewicht erhielt diese Verteidigungsstrategie, da sie vor dem Hintergrund des Ersten Indochinakriegs und der Bedeutung, welche in diesem Kontext der temporären Unterbrechung der französischen Kontrolle über Indochina durch den japanischen Coup d'État zugeordnet wurde, plausibel erschien. Bei den Gerichtsfällen gegen Maurice Ducoroy wie auch gegen Bunel und Lucciani wird diese hohe Relevanz, welche dem Ersten Indochinakrieg zukam, ebenfalls deutlich. Generell geriet bei den Prozessen die Frage nach der Propaganda sowohl für das nationalsozialistische Deutschland als auch für Vichy in den Hintergrund. Stattdessen fokussierten die gerichtlichen Untersuchungen vor allem auf die Frage der Darstellung Frankreichs und der entsprechenden Wirkung auf die indigene lokale Bevölkerung. Diese gerichtlichen Untersuchungen zeigten deutlich, wie sehr die indigene Bevölkerung in Frankreich als Bedrohung der eigenen politischen und gesellschaftlichen Machtposition wahrgenommen wurde. Im Nachkriegsfrankreich wurde dem Bild Frankreichs als Kolonialmacht, das unter der Regierung Decoux in Indochina verbreitet worden war, besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Diese neue Wahrnehmung der Rolle der indigenen Bevölkerung verstärkte sich wohl besonders unter dem Eindruck des Ersten Indochinakrieges.

Eine Person, welche bei ihrer Propagandaaktivität für die Decoux-Regierung in den Augen der Geschworenen den Grad der Legalität überschritten hatte, war der Lehrer Jean Cazes. Der Fall gegen Cazes wurde in Bezug auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe wegen Denunziation bereits im zweiten Kapitel behandelt.²¹³ Aufgrund von sich widersprechenden Zeugenaussagen beschloss Regierungskommissar Romerio, die Denunziationsanklage nicht mehr weiter zu verfolgen.²¹⁴ Der Anklagepunkt, Propaganda für Vichy betrieben zu haben, wurde allerdings nicht fallengelassen, denn Jean Cazes hatte unter anderem mehrere Artikel in den Zeitschriften *L'Impartial*, *L'Avenir du Tonkin* und *Revue Indochine* veröffentlicht, in denen er sich deutlich auf Seiten der Achse und gegen die Alliierten positionierte.²¹⁵ Inwiefern sich in den Augen der Geschworenen die journalisti-

212 Einer der Angeklagten, Alexis Brunet, gab in seiner Verteidigung an, einen Spionageservice zur Überwachung der japanischen Marine aufgebaut zu haben. Allerdings scheint er dabei keine Informationen weitergeleitet zu haben; der Mehrwert der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten von Brunet war entsprechend überschaubar. Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Brunet. H. Nr. 12, Paris 04.09.1948, AN, Dossier: Brunet, Signatur: Z/7/15, S. 4.

213 Jean Cazes denunzierte sowohl einen seiner Schüler als auch eine Lehrerin an der gleichen Schule wegen ihrer Einstellungen für Großbritannien. Als die Sanktionierung geringer ausfiel, als Cazes beabsichtigt hatte, versuchte er, dies auf privater Basis durch eine Intervention bei seinem japanischen Nachbarn zu korrigieren. Siehe Kapitel 2.1.

214 Vgl. o. A.: Messieurs les président et jures composant la Cour de justice d'Indochine, Conclusion. H. Nr. 23, o. O., o. D., AN, Contre: Cazes, Signatur: Z/7/10, S. 1f.

215 Vgl. Mattei, Mathieu: Cour de justice de l'Indochine, Procès-verbal d'interrogatoire et de confrontation, le sieur Cazes. H. Nr. 246, Paris 08.12.1947, AN, Contre: Cazes, Signatur: Z/7/10; o. A.: Gendarmerie Nationale, Procès-verbal en exécution d'une délégation judiciaire, N° 592/O.P.J. H. Nr. 250, Saigon 25.10.1947, AN, Contre: Cazes, Signatur: Z/7/10; In einer der Befragungen von Jean Cazes wird regelmäßig Bezug auf seine journalistischen Aktivitäten während des Krieges genommen. Vgl. Mattei, Mathieu: Cour de justice de l'Indochine, Procès-verbal d'interrogatoire et de confrontation.

schen Tätigkeiten von Jean Cazes von den Aktivitäten der übrigen Verdächtigen unterschieden, welche zumeist nicht bestraft worden waren, ist schwierig festzustellen. Die für das Gericht entscheidenden Unterschiede lagen wohl in der Anzahl der veröffentlichten Artikel und der inhaltlichen Schärfe der Beiträge. So hatte sich Cazes beispielsweise in einem Zeitungsartikel dagegen ausgesprochen, dass das Rote Kreuz sich um alliierte Gefangene kümmern sollte.²¹⁶ Zudem war auf Cazes – anders als auf weitere Angeklagte – von Regierungsseite her kein Druck ausgeübt worden, diese journalistischen Tätigkeiten auszuüben, vielmehr agierte er wohl vollständig aus freien Stücken. Romerio leitete sein Dossier an die Geschworenen des Cour de Justice de l'Indochine weiter, welche den Angeklagten im Januar 1948 zu einem Jahr Gefängnis und fünf Jahren Indignité nationale et Dégradation nationale verurteilten.²¹⁷

Derweil gab es auch gerichtliche Untersuchungen gegen zwei weitere Akteure, welche Propaganda nicht für die Révolution nationale, sondern im Auftrag des Japanischen Kaiserreichs betrieben hatten. Die zwei Verfahren gegen Louis Lebedel und Marcel Mannar endeten beide mit der Verurteilung der Angeklagten. Lebedel hatte während des Krieges in Indochina die Journale *L'Écho d'Extrême-Orient* und *Le Quotidien d'Indochine* betrieben. Beide Zeitschriften standen nicht im Einflussbereich des I.P.P., vielmehr kooperierte Lebedel intensiv mit japanischen Firmen und dem japanischen Militär. Auch in wirtschaftlichen Bereichen stand Lebedel im Austausch mit japanischen Partnern, wie durch das Gericht festgestellt wurde. Außerdem wurde ihm vorgeworfen, zwischen dem 9. März 1945 und der Kapitulation Deutschlands die Leitung des Büros der deutschen Presseagentur Transocean GmbH in Tonkin übernommen zu haben. Diese Verdachtsmomente reichten Romerio aus, um die Untersuchung gegen Lebedel im Dezember 1948 den Geschworenen des Cour de Justice de l'Indochine weiterzuleiten,²¹⁸ welche Lebedel schuldig befanden und ihn unter anderem zu einer einjährigen Haftstrafe, einer dreißigjährigen Indignité et Dégradation nationale und zehnjährigem Aufenthaltsverbot in In-

tation, le nommé Cazes Jean. H. Nr. 257, Paris 02.09.1947, AN, Contre: Cazes, Signatur: Z/7/10; Mattei, Mathieu: Commission rogatoire, suivie contre Cazes. H. Nr. 270, Paris 02.04.1947, AN, Contre: Cazes, Signatur: Z/7/10.

216 Vgl. Vinay: N° 726/CE, Le président de la commission d'épuration des fonctionnaires à Monsieur le commissaire de la République. H. Nr. 340, Hanoi 20.06.1946, AN, Contre: Cazes, Signatur: Z/7/10.

217 Jean Cazes wurde in folgenden Anklagepunkten für schuldig befunden: »CAZES Jean Etienne, Citoyen Français, accusé ici présent, est-il coupable d'avoir en Indochine, territoire sur lequel s'exerce l'autorité de la France, postérieurement au 16 juin 1940, au cours de l'année 1942, en temps de guerre, accompli avec intention criminelle des actes de nature à nuire à la défense Nationale, en attirant sciemment l'attention d'un groupement collaborant avec les autorités françaises de fait sur des faits en relation avec le refus de s'associer à ceux qui ne poursuivaient pas la lutte contre l'Allemagne et ses Alliés?« sowie: »CAZES Jean-Etienne, Citoyen Français, accusé ici présent, est-il coupable d'avoir en Indochine territoire sur lequel s'exerce l'autorité de la France, postérieurement au 16 juin 1940, en temps de guerre, sciemment accompli des actes de nature à nuire à la défense Nationale, en publiant dans le Journal l'IMPARTIAL sous la signature de Jean de BLANGÉY, au cours des années 1941 et 1942, des articles en faveur de l'ennemi et de la collaboration avec l'ennemi?« O. A.: Cour de justice de l'Indochine, Déclaration de la Cour de justice, le nommé Cazes Jean Etienne. H. Nr. 24, Paris 19.01.1948, AN, Contre: Cazes, Signatur: Z/7/10.

218 Für das Exposé im Gerichtsfall gegen Louis Lebedel vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Lebedel. H. Nr. 35, Paris 11.12.1948, AN, Contre: Lebedel (Louis), Signatur: Z/7/20.

dochina verurteilen.²¹⁹ Louis Lebedel wurde für Propagandaaktivitäten belangt, welche auch andere Franzosen ausführten, die dafür aber freigesprochen wurden. Der Hauptunterschied war wohl, dass die Propaganda für das Japanische Kaiserreich und nicht Vichy-Frankreich ausgeführt wurde.

Der letzte Gerichtsfall, welcher in diesem Unterkapitel behandelt werden soll, richtete sich gegen Marcel Mannar, einen französischen Staatsbürger indischen Ursprungs, der in den ersten Kriegsjahren in Bezwada in Britisch-Indien (heute: Vijayawada) studiert hatte. Als er im Jahr 1941 nach Saigon zu seinen Eltern übersiedelte, begann er kurz nach seiner Ankunft, im Auftrag der japanischen Armee in Indochina Propaganda für den indischen Nationalismus und gegen Großbritannien zu betreiben. Nach dem Krieg wurde er dafür, obschon sich seine Aktivitäten nicht primär gegen Frankreich richteten, vor dem Cour de Justice de l'Indochine angeklagt. Zwar gestand der Angeklagte bei seiner gerichtlichen Befragung im März 1946 Fehler ein, aber er habe, so führte er weiter aus, unter Druck durch die japanische Armee gestanden und habe ohnehin nie gegen die Interessen Frankreichs agiert.²²⁰ Wie das Gericht feststellte, stand jedoch seine eigene, während des Krieges verfasste Korrespondenz im Widerspruch zu diesen Aussagen und schien zu beweisen, dass Mannar aus genuiner Überzeugung mit dem Japanischen Kaiserreich zusammengearbeitet hatte.²²¹ Seine Schriften richteten sich allerdings, gemäß seiner eigenen Aussage, gegen Großbritannien, spezifisch gegen die britische Herrschaft in Indien.²²² Die Untersuchung gegen Marcel Mannar wurde an die Geschworenen des Cour de Justice de l'Indochine weitergeleitet und der Angeklagte wurde im November 1947 zu zwei Jahren Haft, einem zehnjährigen Aufenthaltsverbot in Indochina und zu zehn Jahren Indignité nationale et Dégradation nationale verurteilt.²²³ Sowohl

219 Louis Lebedel wurde in folgenden Anklagepunkten für schuldig befunden: »LEBEDEL Louis, Raphaël, citoyen Français, accusé ici présent, est-il coupable d'avoir sur les territoires de l'Union Indochinoise, entre seize juin mil neuf cent quarante et la date de libération de chacun de ces territoires en temps de guerre, sciemment accompli des actes de nature à nuire à la Défense Nationale?« sowie: »L'action ci-dessus spécifiée sous la question précédente, a-t-elle été commise dans l'intention de favoriser les entreprises de toute nature de l'Allemagne, du Japon, ou de leurs Alliés soit au préjudice de la France, soit au préjudice de l'une quelconque des Nations Alliées en guerre contre les puissances de l'Axe?« sowie: »LEBEDEL Louis, Raphaël, citoyen Français [sic!] accusé ici présent, est-il coupable d'avoir sur les territoires de l'Union Indochinoise, entre seize juin mil neuf cent quarante et la date de libération de chacun de ces territoires, sciemment apporté une aide directe ou indirecte à l'Allemagne, au Japon, ou à leurs Alliés, crime d'Indignité Nationale?« Pannier, M.: Extrait des minutes du greffe de la Cour de justice de l'Indochine, Arrêt de condamnation Lebedel. H. Nr. 17, Paris 27.01.1949, AN, Contre: Lebedel (Louis), Signatur: Z/7/20.

220 Vgl. Tesson, Robert: Procès-verbal huit mars 1946, Interrogatoire N° 1^{bis}. H. Nr. 49, o. O. 07.03.1946, AN, Contre: Mannar Marcel, Signatur: Z/7/9, S. 4.

221 Vgl. Tesson, Robert: Fiche de renseignement N° 2280. H. Nr. 94, Saigon 08.03.1948, AN, Contre: Mannar Marcel, Signatur: Z/7/9.

222 Vgl. Tesson, Robert: Procès-verbal huit mars 1946, Interrogatoire N° 1^{bis}. H. Nr. 49, o. O. 07.03.1946, AN, Contre: Mannar Marcel, Signatur: Z/7/9, S. 2–4.

223 Marcel Mannar wurde in folgenden Anklagepunkten für schuldig befunden: »MANNAR Marcel, Citoyen Français, est-il coupable d'avoir, sciemment, en Indochine, en temps de guerre, postérieurement au 16 Juin 1940, et en particulier durant les [sic!] années 1942, 1943, 1944, 1945, entretenu sans autorisation du Gouvernement une correspondance avec les sujets ou les agents de puissances ennemies, en l'occurrence le Japon et l'Allemagne?« sowie: »MANNAR Marcel, citoyen Français, est-il

Marcel Mannar wie auch Louis Lebedel wurden im Vergleich zu den meisten der anderen Angeklagten, die wegen ähnlicher Vorwürfe vor Gericht standen und oft gar keine Sanktionierung erhielten, hart bestraft. Der Fall von Marcel Mannar ist insofern interessant, als dass er in seinen Artikeln nicht den französischen, sondern den britischen Imperialismus angegriffen hatte. Doch ein propagandistischer Angriff auf das britische Empire zielte offenbar nach Meinung des Gerichts indirekt auch auf die französische Kolonialherrschaft.

So haben die Fälle Mannar, Lebedel und Cazes gemeinsam, dass die drei Protagonisten wegen Handlungen bestraft wurden, für die einige der überzeugtesten Anhänger des Vichy-Regimes in der Regierung Decoux einen Freispruch erhielten. Zweifelsohne profitierten die freigesprochenen Beamten davon, dass ihre Propagandatätigkeiten im Auftrag des Staats durchgeführt worden waren und sie daher geltend machen konnten, dass sie lediglich Befehle ausgeführt hätten. Auch der Umstand, dass Jean Decoux zum Zeitpunkt einiger der geschilderten Prozesse bereits vollumfänglich freigesprochen worden war, half ihrer Verteidigung. Der Fall Mannar und Lebedel impliziert aber auch, dass der Cour de Justice de l'Indochine Angeklagte, welche mit japanischen Partnern kooperiert hatten, generell härter bestraft. Die in diesem Unterkapitel dargelegten Gerichtsfälle zeigen außerdem zwei Besonderheiten, die sich bei Anklagen gegen französische Staatsbürger im Frankreich der Nachkriegszeit zeigten. Neben der erwähnten Skepsis gegenüber sämtlichen Kooperationen von französischen Staatsbürgern in Indochina mit japanischen Partnern zeigte sich auch ein besonderer Fokus des Gerichts auf Handlungen, welche dem indigenen Widerstand gegen Frankreich dienlich waren. In den Fällen von Maurice Ducoroy, Lucien Lucciani und Victor Bunel konzentrierte sich der Cour de Justice de l'Indochine vor allem auf die Handlungen, welche die Französische Republik schwach erscheinen ließen. Insgesamt konnten von den 102 Gerichtsuntersuchungen, in denen eine vertiefte Untersuchung durch den Regierungskommissar stattfand, 23 Fälle identifiziert werden, in denen einer der Anklagepunkte die Propaganda für die *Révolution nationale* und für Vichy war. In drei Verfahren kam es zu Sanktionierungen. Diese betrafen die erwähnten Jean Truc und Jean Cazes sowie den Fall eines Import- und Exporthändlers mit Namen Raymond Sallé. Dieser wurde im Rahmen dieser Arbeit nicht intensiver untersucht, da der Fall keine über die anderen Fälle hinausgehende Erkenntnisse zur Fragestellung beiträgt.²²⁴ Unter den 102 Gerichtsfällen konnten derweil lediglich zwei Fälle von Franzosen, Mannar und Lebedel, identifiziert werden, welche für das Japanische Kaiserreich Propaganda betrieben oder diesbezüglich mit japanischen Partnern kooperiert hatten. Beide endeten in einem Schuldspruch.

coupable d'avoir, sciemment, en Indochine, en temps de guerre, postérieurement au 16 Juin 1940, et en particulier durant les années 1942, 1943, 1944, 1945, entretenu, sans autorisation du Gouvernement des relations avec les sujets ou les agents de puissances ennemies, en l'occurrence le JAPON et l'Allemagne?» O. A.: Cour de justice de l'Indochine, Déclaration de la Cour de justice, le nommé Mannar Marcel. H. Nr. 8, Paris 24.11.1947, AN, Contre: Mannar Marcel, Signatur: Z/7/9.

224 Raymond Sallé wurde zu sechs Monaten Gefängnis, 10 000 Francs Buße und fünf Jahren Indignité nationale und Dégradation nationale verurteilt. Vgl. o. A.: Cour de justice de l'Indochine, Déclaration de la Cour de justice, les nommés Salle Raymond et Cousin de Mauvaisin. H. Nr. 26, Paris 22.04.1948, AN, Contre: 1° Sallé Raymond 2° Cousin de Mauvaisin, Signatur: Z/7/12.

4.6 Zum Schaden Frankreichs? Gerichtsverfahren gegen Kriegsprofiteure und Opportunisten

Doch die verhältnismäßig milden Gerichtsurteile, darunter auch viele Freisprüche, waren in den Gerichtsfällen nach dem Krieg nicht unbedingt die Regel. Vor allem zeigt sich bei genauerer Betrachtung der verschiedenen Gerichtsverfahren, dass Kooperationsaktivitäten von französischen Bürgern mit japanischen Partnern deutlich härter sanktioniert wurden als die Arbeit mit oder in der Decoux-Regierung. Die folgende Untersuchung widmet sich der gerichtlichen Nachkriegsbeurteilung der Zusammenarbeit zwischen einzelnen französischen Bürgern und japanischen Partnern und schlägt damit einen Bogen zum dritten Kapitel dieser Arbeit, das solche Kooperationsaktivitäten in Indochina vor und nach dem 9. März 1945 behandelt. Für viele Franzosen, die geschäftliche Beziehungen und sonstige Kooperationen mit japanischen Partnern eingegangen waren, stellte der japanische Coup d'État keine einschneidende Zäsur für ihr Geschäftsmodell dar. Wie bereits dargestellt, fanden solche Kooperationsaktivitäten sowohl in wirtschaftlichen als auch in politischen und militärischen Bereichen statt. Durch die Untersuchung der Beurteilung dieser Kooperationen soll die innerhalb des Kapitels entwickelte Annahme, dass die französisch-japanische Kooperation nach dem Krieg stärker sanktioniert wurde als diejenige mit der Decoux- und der Vichy-Regierung, weiterverfolgt werden.

Regierungskommissar François Romerio leitete in diesem Kontext eine Untersuchung gegen vier französische Geschäftsleute ein. Diese waren die bereits im dritten Kapitel behandelten Franzosen Albert Laubies, Charles Anthony, Alfred Langlet und Georges Bertrand.²²⁵ Alle vier hatten in den Kriegsjahren die Möglichkeiten und Chancen, welche die wirtschaftspolitische Situation in Indochina für sie als französische Staatsbürger mit sich brachten, dazu genutzt, um japanischen Geschäftspartnern den Zugriff auf die Rohstoffe in Indochina zu ermöglichen.²²⁶ Wie bereits in Kapitel 3 dargestellt, hatten Laubies und Anthony von dem politischen Druck Gebrauch gemacht, welcher nach Beginn des Pazifikkriegs auf alliierten Staatsbürgern lastete, um ihren US-amerikanischen Geschäftspartner Gabriel Corvissiano aus der gemeinsamen Partnerschaft zur Betreibung von Phosphorminen zu entfernen. Anschließend hatten sie ihren amerikanischen Partner durch einen japanischen Trust ersetzt.²²⁷ Langlet und Bertrand hatten derweil versucht, japanischen Geschäftspartnern mittels einer partnerschaftlichen Firma den Zugriff auf Landbesitz in Indochina zu ermöglichen. Da Letzteres von Seiten der Decoux-Regierung zwar erlaubt, aber nicht erwünscht gewesen war, war Alfred Langlet im Dezember 1943 unter einem Vorwand administrativ interniert worden.²²⁸ Nach dem Krieg erstattete Langlet, der hinter seiner Internierung

225 Die Archivdokumente der entsprechenden Gerichtsuntersuchungen können gefunden werden unter: AN, Contre: Laubies, Anthony, Signatur: Z/7/23; AN, Contre: 1) X. 2) Langlet 3) Bertrand, Signatur: Z/7/23.

226 Siehe Kapitel 3.1 und 3.2.

227 Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: 1) Laubies 2) Anthony. H. Nr. 25, Paris 03.01.1949, AN, Contre: Laubies, Anthony, Signatur: Z/7/23, S. 1.

228 Vgl. Aurillac, Jean: Cabinet n° 666 – Cab/B, Note pour Monsieur le Directeur des Affaires politiques. H. Nr. 259, Saigon 17.09.1944, AN, Contre: 1) X. 2) Langlet 3) Bertrand, Signatur: Z/7/23; Romerio,

ein politisches Manöver vermutete, ebenfalls vor dem Cour de Justice de l'Indochine Anzeige gegen unbekannt. Langlet war entsprechend zu gleichen Teilen Ankläger und Angeklagter. Romerio bestätigte in der gerichtlichen Untersuchung, dass die administrative Internierung Langlets politisch motiviert gewesen sei. Er rechtfertigte jedoch die Handlung der Beamten der Decoux-Regierung damit, dass diese eine Person ausschalten wollten, welche mit japanischen Geschäftsleuten kooperiert hätte. Der Vorwurf von Langlet wurde daher nicht weiter gerichtlich verfolgt und dieser Teil des Verfahrens wurde eingestellt.²²⁹ Der Regierungskommissar Romerio unterließ es folglich nicht nur, die widerrechtliche Anwendung der administrativen Internierung weiter zu untersuchen, er erkannte die extralegalen Handlungen der Decoux-Regierung sogar als Indiz gegen Langlet an. Romerio übernahm damit dieselbe Argumentation, wie sie bereits zuvor die Decoux-Regierung angewendet hatte. Die politisch nicht opportune Kooperation der vier Angeklagten mit japanischen Geschäftspartnern wurde somit durch den Regierungskommissar der IV. Französischen Republik als potenziell strafbar eingestuft.²³⁰ Aus diesen Gründen leitete Romerio seine Untersuchungen gegen alle vier Geschäftsleute an die Geschworenen des Cour de Justice de l'Indochine weiter, welche in der Folge alle vier Angeklagten im Frühjahr 1949 vom Vorwurf der Kollaboration mit Japan freisprachen.²³¹

Die Fälle von Alfred Langlet und Georges Louis Marie Bertrand gehören zu den wenigen Verfahren, bei denen einige Informationen zur Begründung des Freispruchs durch die Geschworenen vorliegen. Darin legten diese dar, dass gegen Bertrand keine und gegen Langlet zu wenige Beweise vorliegen würden, um eine Verurteilung zu rechtfertigen.²³² Alle vier Geschäftsleute konnten durch ihre französische Staatsbürgerschaft während der Decoux-Zeit in Indochina eine Reihe wirtschaftlicher Privilegien erlangen, auch dank des kontinuierlichen japanischen Drucks auf die Decoux-Regierung. Mehrere französische Geschäftsleute suchten aktiv nach Wegen, um diese Vorteile für sich zu nutzen. In anderen Fällen waren die japanischen Firmen schlicht die einzigen verbliebenen Geschäftspartner.²³³ Doch unabhängig von ihrer ursprünglichen Motivation waren die französischen Geschäftsleute aufgrund ihrer Beziehungen zu japanischen Partnern nach Kriegsende verdächtig.

Bei vier Prozessen gegen französische Händler, von denen drei bereits im dritten Kapitel ausführlicher behandelt wurden, endeten die Verhandlungen vor dem Cour de Justice de l'Indochine jedoch in einem Schuldspruch. Dies waren Léon Voyron, Marcel

François: Exposé, Information suivie contre: 1 Langlet 2 Bertrand. H. Nr. 32, Paris 28.01.1949, AN, Contre: 1) X. 2) Langlet 3) Bertrand, Signatur: Z/7/23, S. 4f.

229 Vgl. ebd., S. 7–9.

230 Vgl. ebd., S. 11f.; Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: 1) Laubies 2) Anthony. H. Nr. 25, Paris 03.01.1949, AN, Contre: Laubies, Anthony, Signatur: Z/7/23, S. 12.

231 Vgl. o. A.: Cour de justice de l'Indochine, Déclaration de la Cour de justice, Dans le procès contre les nomes Anthony et Laubies. H. Nr. 5, Paris 29.01.1949, AN, Contre: Laubies, Anthony, Signatur: Z/7/23; Panier, M.: Extrait des minutes du greffe de la Cour de justice de l'Indochine, Chambre civile, Audience publique du 24 Février 1949, Arrêt d'Acquittement de Bertrand et Langlet. H. Nr. 5, Paris 24.02.1949, AN, Contre: 1) X. 2) Langlet 3) Bertrand, Signatur: Z/7/23.

232 Vgl. ebd., S. 3.

233 Siehe Kapitel 3.

Pienovi, Faust Faure und der zusammen mit seiner Ehefrau angeklagte René Robert.²³⁴ Sie alle hatten Wirtschaftsbeziehungen mit japanischen Partnern auch in der Zeit nach dem 9. März 1945 unterhalten, auch hatten sie mit Produkten gehandelt, welche die japanische Armee benötigte. Robert hatte pharmazeutische Produkte vertrieben, Voyron und Pienovi hatten mit Kupfergeld gehandelt, welches durch die japanischen Abnehmer eingeschmolzen und zu Munition verarbeitet wurde. Alle vier wurden im Oktober 1948 durch das Geschworenengericht verurteilt, Marcel Pienovi zu vier Jahren Haft und zehn Jahren Indignité nationale et Dégradation nationale sowie der Konfiszierung der Hälfte seines Vermögens,²³⁵ Faust Faure zu einem Jahr Haft und zu fünf Jahren Indignité nationale et Dégradation nationale.²³⁶ Innerhalb des französischen Nationalarchivs fehlen die Dokumente bezüglich der einzelnen durch die Geschworenen beratenen Schuldfragen gegen Pienovi und Faure. Da beide Angeklagte auch in Fälle von Denunziationen von Gaullisten an die Decoux- und an die japanischen Behörden verwickelt gewesen waren, könnte die Verurteilung auch oder sogar einzig deswegen erfolgt sein.

Der dritte Händler, Léon Voyron, wurde in seinem Prozess durch die Geschworenen im November 1948 für schuldig befunden und durch das Gericht zu fünf Jahren Indignité nationale et Dégradation nationale verurteilt.²³⁷ Wie bereits Georges Pigeon wurde auch Voyron aufgrund der von ihm während des Krieges durchgeführten Handlungen durch die Geschworenen rehabilitiert.²³⁸ Weshalb das Geschworenengericht diese Rehabilitierung aussprach, konnte nicht eindeutig eruiert werden. Der wahrscheinlichste Grund dafür war der in den Gerichtsakten erwähnte Umstand, dass er bei Kämpfen zwischen den Franzosen und den Viet Minh ein »eurasisches«²³⁹ Mädchen vor Beschuss

234 Für die einzelnen Dossiers vgl. AN, Contre: I. Robert (René) 2° Dao Ngoc Kim, Signatur: Z/7/10; AN, Contre: 1) Pienovi Marcel et 2) Faure Faust, Signatur: Z/7/14; AN, Contre: Voyron (Léon), Signatur: Z/7/17.

235 Die Schuldfrage ist in den archivierten Dokumentationen zum Fall von Marcel Pienovi nicht vorhanden. Für das Urteil vgl. Panier, M.: Extrait des minutes du greffe de la Cour de justice de l'Indochine, Le nommé Pienovi Marcel André. H. Nr. 42, Paris 18.10.1948, AN, Contre: 1) Pienovi Marcel et 2) Faure Faust, Signatur: Z/7/14.

236 Die Schuldfrage ist innerhalb der archivierten Dokumentationen auch im Fall von Faure Faust nicht vorhanden. Für das Urteil vgl. Panier, M.: Extrait des minutes du greffe de la Cour de justice de l'Indochine, Le nommé Faure Faust. H. Nr. 41, Paris 18.10.1948, AN, Contre: 1) Pienovi Marcel et 2) Faure Faust, Signatur: Z/7/14.

237 Das Gericht befand Voyron für schuldig: »Voyron Léon. Citoyen français, accusé ici présent, est-il coupable d'avoir, sur les territoires de l'Union indochinoise, entre le 16 seize juin mil neuf cent quarante et la date de libération de chacun de ces territoires, en temps de guerre, sciemment apporté une aide directe ou indirecte à l'Allemagne, au Japon ou à leurs alliés, crime d'Indignité nationale?« O. A.: Cour de justice de l'Indochine, Déclaration de la Cour de justice, Dans le procès contre le nommé Voyron Léon. H. Nr. 8, Paris 24.11.1948, AN, Contre: Voyron (Léon), Signatur: Z/7/17, S. 3.

238 Vgl. ebd., S. 4.

239 In der Quelle: »Notons pourtant que, malgré des tares, VOYRON n'est pas incapable de sentiments altruistes puisque, lors d'un combat entre des éléments français et Viet-minh il fut volontaire pour sauver une fillette eurasienne sous un feu violent de mitrailleuses.« Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Voyron. H. Nr. 35, Paris 29.09.1948, AN, Contre: Voyron (Léon), Signatur: Z/7/17, S. 7.

gerettet hatte.²⁴⁰ Der Gerichtsfall gegen den Apotheker René Robert wurde in diesem Kapitel im Zusammenhang mit dem Fall seiner Ehefrau Marguerite Robert (geborene Dao Ngoc Kim) bereits behandelt.²⁴¹

Für viele französische Geschäftsleute wurden die japanischen Abnehmer im Verlauf des Krieges die einzigen Abnehmer für ihre Produkte. Sofern sie ihr Geschäft nicht einstellen wollten, blieb ihnen nichts anderes übrig, als mit japanischen Partnern zu kooperieren. War dies bereits vor dem japanischen Coup d'État vom 9. März 1945 ein Problem für französische Händler, so verschärfte sich diese Problematik nach dem Coup d'État und wurde nun vollständig bestimmend für sämtliche Handelsbeziehungen. Neben diesen scheinbaren wirtschaftlichen Zwängen war die Zusammenarbeit mit japanischen Partnern nach dem 9. März aber auch mit Privilegien verbunden, wie etwa mit dem Erhalt eines Laissez-passer der Kempeitai, der japanischen Militärpolizei, welcher eine gewisse Bewegungs- und Aktionsfreiheit für den Träger ermöglichte. Nach dem Krieg schürten solche Handelstätigkeiten das Misstrauen, das die Beamten der inzwischen IV. Französischen Republik solchen Händlern ohnehin bereits entgegenbrachten, noch zusätzlich.²⁴² Regierungskommissare des Cour de Justice de l'Indochine untersuchten in den Jahren 1946 bis 1950 eine Reihe solcher Fälle und leiteten mehrere davon an das Geschworenengericht weiter. Gegen insgesamt 16 Personen wurde wegen des Handels mit japanischen Partnern eine Untersuchung eingeleitet. Sechs Fälle wurden bereits vor der Verhandlung durch den zuständigen Regierungskommissar aus Mangel an Beweisen geschlossen,²⁴³ sechs weitere Angeklagte wurden durch die Geschworenen freigesprochen.²⁴⁴ Die zuvor beschriebenen Gerichtsfälle gegen vier Angeklagte, die wegen ih-

240 Die Möglichkeit, sich der Indignité nationale zu entledigen, existierte auch im Gerichtsfall gegen den Aufseher von Longxuyen, Maurice Gamichon: Einer der Internierten, ein Constant Metter, erhob nach dem Krieg eine Beschwerde gegen ihn. Gamichon wurde der Indignité nationale schuldig gesprochen, aber da er sich nach dem 9. März 1945 strikt geweigert hatte, mit den Japanern zu kooperieren und den Widerstand gegen sie unterstützt hatte, wurde die Indignité nationale sogleich wieder aufgehoben. Vgl. Lascaux, Roger: Liste des Français internés administrativement à Longxuyen (Politiques), o. O., o. D., AN, Divers, Signatur: 3W/152; Romero, François: Gamichon. H. Nr. 41, Paris 23.01.1948, AN, Contre: Pourvoi Gamichon Dossier Gamichon, Signatur: Z/7/11, S. 7.; Panier, M.: Cour de justice de l'Indochine, Session de juillet 1948. H. Nr. 8, Paris 22.07.1948, AN, Contre: Pourvoi Gamichon Dossier Gamichon, Signatur: Z/7/11, S. 10f.

241 Vgl. o. A.: Cour de justice de l'Indochine, déclaration de la Cour de justice, Dans le procès contre le nommé Robert René, Edgard, Aloyse. H. Nr. 38, Paris 22.01.1948, AN, Contre: I. Robert (René) 2°) Dao Ngoc Kim, Signatur: Z/7/10.

242 Einer der Händler, Alexis Fournier des Corats, wurde kurz nach dem japanischen Coup d'État verletzt. Dies stellte sich als Glücksfall für ihn heraus, da er dadurch seine potenziell straffälligen Handelsaktivitäten mit japanischen Geschäftspartnern unterbrechen musste. Für das Gerichtsossier zu Alexis Fournier des Corats vgl. AN, Contre: Fournier des Corats, Signatur: Z/7/9.

243 Neben dem bereits behandelten Gerichtsfall von Marguerite Robert (geborene Dao Ngoc Kim) waren dies die Fälle von Antonin Moreau, Robert Violot, Roger Crespeau sowie Bernard Petot und Jean Jouvelet. Für die einzelnen Archivdokumentationen vgl. AN, Contre: Petot, Jouvelet, Signatur: Z/7/33; AN, Contre: Moreau Antoine Jules Joseph, Signatur: Z/7/38; AN, Contre: Violot Marie Pascal Henri Robert, Signatur: Z/7/40; AN, Contre: X... (Affaire c/Crespeau), Signatur: Z/7/41.

244 Neben den bereits beschriebenen Gerichtsfällen von Albert Laubies, Charles Anthony, Alfred Langlet und Georges Louis Marie Bertrand waren dies die Fälle von Alexis Fournier des Corats und

rer wirtschaftlichen Tätigkeiten mit japanischen Geschäftspartnern vor Gericht standen, endeten wie gesehen allesamt mit Verurteilungen.²⁴⁵

In diesem Kontext zeigt sich eines der zentralen Probleme, welches sich der französischen Justiz bei der Aufarbeitung der wirtschaftlichen Aktivitäten in Französisch-Indochina während des Krieges stellte: Die Zuständigkeitsbereiche des Cour de Justice de l'Indochine waren oft zu eng definiert, um einen Schuldspruch zu legitimieren. Der Angeklagte musste, um schuldig gesprochen zu werden, einen direkten, bewussten und nachweisbaren Beitrag zugunsten der Kriegsbemühungen des Japanischen Kaiserreichs und zum Nachteil von Frankreich oder der Alliierten geleistet haben. Doch in der Regel war es während der Kriegsjahre ganz offensichtlich nicht das Ziel der Angeklagten gewesen, Vichy-Frankreich oder selbst France libre in irgendeiner Form zu schaden. Die Geschäftsleute und Händler hatten in erster Linie versucht, den Erhalt oder den Ausbau des eigenen Unternehmens zu sichern oder persönlich von der politischen Situation in Französisch-Indochina zu profitieren. Diese Handelsbeziehungen waren, wie die Regierungskommissare feststellten, oft opportunistisch oder teilweise illegal gewesen. Sie hatten jedoch in der Regel kein persönliches Interesse daran, den Interessen Frankreichs zu schaden und die Fälle lagen entsprechend nicht im Zuständigkeitsbereich des Cour de Justice de l'Indochine. Auch die Frage, ob die Handelsaktivitäten der verdächtigen Franzosen einen direkten Beitrag zu den japanischen Kriegsbemühungen geleistet hatten, war für das Gericht keineswegs einfach zu beantworten. In mehreren Fällen leitete der Regierungskommissar genauere Untersuchungen zum Handel der Angeklagten mit japanischen Geschäftspartnern ein, bei denen es um Kriegsmaterialien ging. Mehrere der Angeklagten konnten sich zu ihrer Verteidigung auf den externen Druck berufen, der hier vor allem durch die japanische Armee ausgeübt worden war und sie zu ihren Handlungen veranlasst hatte. Diese Geschäftsleute wurden durch den Cour de Justice de l'Indochine ebenfalls freigesprochen.²⁴⁶ Die Frage nach den Aktivitäten der Franzosen in Indochina unter dem System der Decoux-Regierung spielte, wie bereits gesehen, in den Prozessen rund um die Propagandatätigkeiten eine untergeordnete Rolle. Bei der gerichtlichen Auseinandersetzung um die wirtschaftlichen Tätigkeiten wurde sie vollständig bedeutungslos. Es konnten keine archivierten Unterlagen des Cour de Justice de l'Indochine zu Gerichtsfällen gefunden werden, in denen Personen wegen eigener Bereicherung in Zusammenarbeit mit dem Decoux-Regime verurteilt wurden.

Eine Person, welche sich ebenfalls aufgrund ihrer wirtschaftlichen Kooperation mit einem japanischen Unternehmen vor Gericht verantworten musste, war Wilfrid Toulouse, der allerdings selbst kein Geschäftsmann war, sondern als Beamter im Forstwesen

Jose Rozo vgl. AN, Contre: Bachoreck (Raymond) [sic!] et Rozo (Joseph), Signatur: Z/7/12; AN, Contre: Fournier des Corats, Signatur: Z/7/9.

245 Bei diesen Gerichtsfällen handelte es sich um die bereits beschriebenen Fälle von Léon Voyron, Marcel Pienovi, Faust Faure, René Robert.

246 Mehrere Geschäftsleute konnten glaubhaft machen, dass die Zusammenarbeit mit japanischen Partnern unter Zwang erfolgt war. Keiner von ihnen wurde durch den Cour de Justice de l'Indochine für schuldig befunden. Diese Geschäftsleute waren Antonin Moreau, Bernard Petot und Jean Jouvet. Für die einzelnen Gerichtsdoossiers vgl. AN, Contre: Moreau Antoine Jules Joseph, Signatur: Z/7/38; AN, Contre: Petot, Jouvet, Signatur: Z/7/33.

in Cochinchina arbeitete. Der Regierungskommissar Roger Lascaux leitete die Untersuchung gegen Toulouse im November 1947 an die Geschworenen des Cour de Justice de l'Indochine weiter.²⁴⁷ Diese sprachen Toulouse im Mai 1948 sowohl der wirtschaftlichen Kooperation mit Japan als auch der Denunziation seines ehemaligen Vorgesetzten André Consigny für schuldig.²⁴⁸ Toulouse wurde zu zwei Jahren Haft sowie zehn Jahren Indignité nationale et Dégradation nationale verurteilt.²⁴⁹ Die Anschuldigungen gegenüber Toulouse bezüglich seiner Kooperation mit einem japanischen Unternehmen zum Schaden Frankreichs waren ebenso eindeutig wie unspektakulär. Der Denunziationsvorwurf hingegen war wesentlich vielschichtiger. Toulouse hatte, so die Anklage, als Agent Provocateur versucht, mittels besonders offensiver Denunziationen politische Schritte der französischen Kolonialbeamten gegen sich selbst zu erreichen.²⁵⁰ Unter anderem hatte er seinen ehemaligen Vorgesetzten André Consigny im Mai 1943 bei den Behörden wegen dessen angeblicher Manipulation der französisch-japanischen Beziehungen denunziert. Toulouses Absicht dahinter war, so die Schlussfolgerung des Regie-

247 Vgl. Lascaux, Roger: Exposé, Information suivie contre: Toulouse Wilfrid. H. Nr. 108, Paris 20.11.1947, AN, Contre: Toulouse Wilfrid, Signatur: Z/7/9, S. 7.

248 Die Anklagepunkte, in welchen Wilfrid Toulouse schuldig gesprochen wurde, lauteten: »TOULOUSE Wilfrid, citoyen Français, accusé ici présent, est-il coupable d'avoir en Indochine, territoire sur lequel s'exerce l'autorité de la France, postérieurement au 16 Juin 1940, plus précisément au cours des années 1943 et 1944, en temps de guerre, entretenu des intelligences avec le Japon, puissance étrangère ennemie de la France, ou avec ses agents (la Société MITSUY BUSSAN KAISHA)?« sowie: »TOULOUSE Wilfrid, citoyen Français, accusé ici présent, est-il coupable d'avoir en Indochine, territoire sur lequel s'exerce l'autorité de la France, postérieurement au 16 Juin 1940, plus précisément au mois de mai 1943, en temps de guerre, sciemment accompli des actes de nature à nuire à la défense Nationale, en dénonçant par écrit aux autorités françaises de fait et à un groupement collaborant avec des autorités, le sieur CONSIGNY André, Conservateur des Eaux et Forêts, comme coupable de faits en relation avec la continuation de la lutte contre l'Allemagne et ses Alliés et avec le refus de s'associer à ceux qui ne poursuivaient pas la lutte?« sowie: »L'action ci-dessus spécifiée sous la question précédente a-t-elle été commise avec l'intention de favoriser les entreprises de tout nature de l'Allemagne, du Japon, puissances ennemies, ou de leurs alliés, soit au préjudice de la France, soit au préjudice de l'une quelconque des nations alliées en guerre contre les puissances de l'Axe?« sowie: »TOULOUSE Wilfrid, citoyen Français, accusé ici présent, est-il coupable d'avoir en Indochine, territoire sur lequel s'exerce l'autorité de la France, postérieurement au 16 Juin 1940, plus précisément au cours des années 1943 et 1944, en temps de guerre, sciemment entretenu, sans autorisation du Gouvernement, des relations avec les sujets ou agents du Japon puissance ennemie de la France?« sowie: »L'action ci-dessus spécifiée sous la question précédente a-t-elle été commise avec l'intention de favoriser les entreprises de tout nature de l'Allemagne, du Japon, puissances ennemies, ou de leurs alliés, soit au préjudice de la France, soit au préjudice de l'une quelconque des nations alliées en guerre contre les puissances de l'Axe?« Die Straffragen wurden fälschlicherweise in den Akten des Gerichtsfalls gegen René Robert und Dao Ngoc Kim eingeordnet. O. A.: Cour de justice de l'Indochine, Déclaration de la Cour de justice, le nommé Toulouse Wilfrid. H. Nr. 26, Paris 22.03.1948, AN, Contre: Robert (René), Signatur: Z/7/10.

249 Vgl. Panier: Extrait des minutes du greffe de la Cour de justice de l'Indochine Répertoire n° 81 du 22 mars 1948. H. Nr. 62, Paris 22.03.1948, AN, Contre: Toulouse Wilfrid, Signatur: Z/7/9, S. 9–11.

250 Vgl. Toulouse, Wilfrid: Confidentiel et urgent, Wilfrid Toulouse à Monsieur le gouverneur Général. H. Nr. 158, Dalat 18.05.1943, AN, Contre: Toulouse Wilfrid, Signatur: Z/7/9; Lascaux, Roger: Exposé, Information suivie contre: Toulouse Wilfrid. H. Nr. 108, Paris 20.11.1947, AN, Contre: Toulouse Wilfrid, Signatur: Z/7/9, S. 5f.

runkskommissars Lascaux, eine Konfrontation der Decoux-Regierung zu provozieren, der dadurch entstandene Konflikt hätte eine japanische Reaktion legitimieren sollen. Dies hätte als Konsequenz zu einer Ausweitung des japanischen Einflusses geführt und Toulouse weitere persönliche Vorteile verschafft. Regierungskommissar Lascaux erachtete die Beweislage als schwerwiegend genug, um auch diesen Teil der Anklage gegen Toulouse dem Geschworenengericht zu übergeben.²⁵¹ Dieses befand Toulouse im Mai 1948 der Denunziation von André Consigny für schuldig²⁵² und stufte seinen Verrat von Consigny an die »autorités françaises de fait«²⁵³ (die Decoux-Regierung) als ein schwerwiegendes Vergehen ein, »[...] en relations avec la continuation de la lutte contre l'Allemagne et ses Alliés [...]«.²⁵⁴

Im Zuge der Recherche dieser Arbeit konnten keine Indizien gefunden werden, dass es sich bei Consigny um einen Résistance-Aktivisten oder um einen Beamten gehandelt hätte, welcher den Kampf gegen die Achse hatte fortsetzen wollen.²⁵⁵ Consigny wurde nach dem Krieg im Juli 1950 in die Légion d'Honneur aufgenommen, allerdings konnten keine weiteren Gründe für diese Ehrung eruiert werden, welche über seine drei Jahrzehnte lange Anstellung im Beamten- und Militärdienst hinausgingen.²⁵⁶ Es wurde zudem selbst in der gerichtlichen Untersuchung zum Fall Toulouse im Mai 1948 festgehalten, dass die Denunziation Consignys durch Toulouse bei den französischen Kolonialbehörden primär der Provokation dieser Amtsstellen gegolten hatte, mit der Absicht, der Decoux-Regierung in Indochina zu schaden. Die strafbaren Handlungen von Toulouse waren gegen jene De-facto-Regierung (Decoux-Regierung) gerichtet gewesen, deren Taten und ideologischen Einstellungen vor dem Cour de Justice de l'Indochine hätten aufgearbeitet werden sollen. Der Cour de Justice de l'Indochine aber sah im Beamten Consigny einen Agenten der Résistance und verurteilte einen französischen Staatsbürger (Toulouse) für seine Agitation gegen die Decoux-Regierung und Consigny. Dieses Urteil veranschaulichte, wie die Regierung und Justiz der IV. Französischen Republik, vertreten durch den Cour de Justice de l'Indochine, nach dem Krieg versuchten, die Vorgänge in Indochina während des Zweiten Weltkriegs für sich zu nutzen. Die dahinterliegende Motivation war, Frankreich als aktiven Teilnehmer am Pazifikkrieg darzustellen. Die einzige Möglichkeit, dies zu erreichen, war die Vereinnahmung der Decoux-Regierung als politische Vorgängerin der IV. Französischen Republik, denn nur die Decoux-Regierung hatte aktive Kampfhandlungen gegen Japan geführt. Dieses Vorgehen des Gerichts ähnelte anderen politisch motivierten Versuchen der Regierung und der politischen Elite im Nachkriegsfrankreich, eine eigene wichtige Rolle innerhalb des Pazifikkriegs zu proklamieren, um die eigene Position in Asien zu stabilisieren. Insbesondere versuchte

251 Vgl. ebd., S. 7.

252 Vgl. Panier: Extrait des minutes du greffe de la Cour de justice de l'Indochine Répertoire n° 81 du 22 Mars 1948. H. Nr. 62, Paris 22.03.1948, AN, Contre: Toulouse Wilfrid, Signatur: Z/7/9, S. 6.

253 Ebd., S. 5.

254 Ebd.

255 Solch eine Andeutung wurde nach dem Krieg auch nicht in der Zeugenaussage von André Consigny selbst getätigt. Vgl. Mattei, Mathieu: Cour de justice de l'Indochine, Déposition Consigny, André. H. Nr. 156, Paris 15.05.1947, AN, Contre: Toulouse Wilfrid, Signatur: Z/7/9.

256 Der Antrag von André Henry Consigny innerhalb der Légion d'Honneur ist online einsehbar unter <<https://www.leonore.archives-nationales.culture.gouv.fr/ui/notice/89162>>, Stand: 20.03.2022.

die französische Regierung nach dem Krieg, auch den japanischen Angriff auf Langson im September 1940 zu nutzen, um die Rolle Frankreichs im Pazifikkrieg besser darzustellen.²⁵⁷ Dieses Narrativ funktionierte aber nur, wenn die Decoux-Regierung als Teil des politischen Systems von *France libre* während des Krieges und damit in extenso der IV. Französischen Republik nach dem Krieg wahrgenommen werden konnte.

Eine letzte Kategorie von Netzwerken und Beziehungen in Indochina, die nach dem Krieg vor Gericht verhandelt wurde, waren diejenigen französisch-japanischen Partnerschaften, welche in Bereiche der politischen und militärischen Organisation fielen. Fünf Angeklagte konnten identifiziert werden, welche mit japanischen Partnern in diesen Bereichen kooperierten – zwei Dolmetscher, André Voskressensky und Marcel Teulier, ein Beamter, Le Thanh Long, und zwei weitere Bürger, Joseph Rozo und Zegmond Bachorek. Rozo arbeitete in kleinerer Kapazität auch als Händler, der zusammen mit Bachorek in derselben Gerichtsuntersuchung angeklagt wurde. Voskressensky war das Beispiel eines Angeklagten, dessen Tätigkeiten vor und während des Krieges die Beschränkung der Verantwortlichkeiten des *Cour de Justice de l'Indochine* alleine auf das Territorium von Indochina ad absurdum führte. Der Fall zeigt daher besonders die Probleme auf, die sich für die französische Rechtsprechung durch grenzübergreifende Tätigkeiten von Angeklagten ergaben, die nur schwer nachzuverfolgen und zu beurteilen waren.

André Voskressensky war als Sohn von Apollinaire Voskressensky, einem russischen Vizeadmiral von gewisser Prominenz, und einer Japanerin namens Kline Kasu 1911 in Tokio zur Welt gekommen und 1931 nach längerem Aufenthalt in Frankreich als französischer Staatsbürger eingebürgert worden. Nach mehreren beruflichen Etappen in Frankreich und Japan war Voskressensky im Jahre 1934 nach Shanghai gekommen, um in der Polizei der französischen Konzession Dienst zu leisten.²⁵⁸ Am Ende seiner neunmonatigen Polizeiausbildung hatte er jedoch überraschend die Prüfungen verweigert und seine Arbeit gekündigt. Zudem hatte er Empfehlungsschreiben von zwei japanischen Geschäftsleuten erlangt.²⁵⁹ Damit ausgestattet, war er Ende Dezember 1934 mit der Intention nach Frankreich zurückgekehrt, im Frankreichbüro der Südmandschurischen Eisenbahngesellschaft (auch: Mantetsu) in Paris eine Anstellung anzutreten.²⁶⁰ Dieses Unterfangen war, zumindest gemäß der Angabe von Voskressensky selbst, gescheitert, und er war, dieses Mal mit seiner Frau und seinen zwei Kindern, nach Japan gereist, wo er Anfang 1935 als ziviler Sekretär für den Attaché der Luftwaffe bei der französischen Botschaft in Tokio eine Anstellung gefunden hatte. Im August 1942 war die Regierung Indochinas um Jean Decoux auf Japanisch-Dolmetscher dringend angewiesen. Um diesen

257 In der Forschung wird eine ähnliche Argumentation aufgegriffen, vgl. Trefalt 2014, S. 730–33.

258 Vgl. o. A.: A.S. des nommés Voskressensky [sic!] André Voskressensky [sic!] Paulette Signoret Angèle Breton Pauline. H. Nr. 42, o. O., o. D., AN, Contre: Voskressensky (André), Signatur: Z/7/9, S. 1.

259 Diese waren die beiden Japaner Mitani, Chef de Service à la Mantetsu à Dairen, und Sakamoto, Directeur de l'Agence parisienne de la Mantetsu. Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Voskressensky [sic!]. H. Nr. 34, Paris 22.03.1946, AN, Contre: Voskressensky (André), Signatur: Z/7/9, S. 1f.

260 Zu Informationen über den Aufbau der Südmandschurischen Eisenbahn vgl. O'Dwyer 2015.

Bedarf zu decken, hatte sie Voskressensky in die Kolonie gerufen, welcher einen Monat später in Hanoi eintraf und hier seinen Dienst als Dolmetscher antrat.²⁶¹

Durch seine Tätigkeit hatte er, wie die durch den Cour de Justice de l'Indochine gesammelten Dokumente nahelegen, zwangsläufig weitreichende Kontakte mit einer Reihe japanischer Militärs, Geschäftsleute und Beamten geknüpft, was dazu geführt hatte, dass er nach dem Coup d'État vom 9. März 1945 in Hanoi eine Anstellung bei der Firma Ssotsu Tousho-Kaisha erhielt. Wie Mantetsu war auch dieses Unternehmen, wie der Regierungskommissar Romerio in der gerichtlichen Untersuchung im März 1947 darlegte, bekannt dafür, nachrichtendienstliche Tätigkeiten zugunsten Japans abgewickelt zu haben. Durch seine Stellung in der Firma war Voskressensky auch an eine Armbinde der japanischen Kempeitai gelangt, welche als Laissez-passer diente und die Bewegungsfreiheit des Trägers sicherstellte. Diese Tätigkeiten und der verdächtige Anstieg des privaten Vermögens Voskressenskys ließen bei Romerio die Vermutung aufkommen, dass er entgegen seiner eigenen Aussage bereits im Jahr 1934 eine Anstellung bei Mantetsu erhalten und das Unternehmen mit Informationen versorgt hatte. Dies alles machte ihn der Zusammenarbeit mit der japanischen Regierung verdächtig. In der gerichtlichen Untersuchung, welche im März 1947 abgeschlossen wurde, beschrieben mehrere Zeugen Voskressensky als einen Opportunisten, welcher zugunsten seiner selbst und zuungunsten Frankreichs gehandelt habe.²⁶² Gleichzeitig sagten aber auch einige Zeugen aus, dass Voskressensky sie bei den Verhören durch die Kempeitai, an welchen der Angeklagte als Dolmetscher teilgenommen hatte, unterstützt habe und außerdem auch internierten Franzosen Hilfe habe zukommen lassen, so gut es ihm möglich gewesen sei.²⁶³ Zudem hatte er, wie ebenfalls durch Zeugenaussagen belegt wurde, seine sprachlichen Fähigkeiten nach dem 9. März 1945 auch der französischen Liaison-Mission um Charles Chamagne angeboten.²⁶⁴ Überdies hatte er dazu beigetragen, das Spital Lanesan in Hanoi im Sommer 1945 nach Möglichkeit mit Medikamenten zu versorgen.²⁶⁵ Die Zeugenaussagen in Bezug auf Voskressenskys Verhalten während des gesamten Krieges, besonders aber während der Monate nach dem 9. März 1945, waren diametral entgegengesetzt. Zudem war es für das Gericht sehr schwierig, präzise Informationen über die genaue Natur seiner Kooperationen mit den Japanern zu erlangen. Zeugen widersprachen sich, und Dokumente, die als Beweismaterial hätten dienen können, konnten nicht aufgefunden werden. Die Ehefrau Paulette Voskressensky,²⁶⁶ die inzwischen mit dem

261 Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Voskressenski [sic]. H. Nr. 34, Paris 22.03.1946, AN, Contre: Voskressensky (André), Signatur: Z/7/9, S. 1f.

262 Vgl. ebd., S. 3.

263 Vgl. Chamagne: L'Intendant Général Chamagne, des Troupes coloniales à Monsieur le Commissaire du Gouvernement de la Cour de justice de l'Indochine à Paris. H. Nr. 33, Bordeaux 25.03.1947, AN, Contre: Voskressensky (André), Signatur: Z/7/9, S. 2f.

264 Vgl. ebd., S. 1f.

265 Vgl. Fornica Cesar: Monsieur Fornica Cesar à Monsieur le commissaire du gouvernement Tribunal militaire permanent de Saigon. H. Nr. 47, Saigon 18.12.1946, AN, Contre: Voskressensky (André), Signatur: Z/7/9.

266 Vgl. Le Commissaire du Gouvernement: Affaire suivie contre Voskressensky, André, Liste des témoins. H. Nr. 15, Paris 28.10.1947, AN, Contre: Voskressensky (André), Signatur: Z/7/9.

Angeklagten zerstritten war, behauptete vor Gericht, ihr Ehemann habe diese belastenden Unterlagen vor Ende des Krieges selbst vernichtet.²⁶⁷ Auch gab es unterschiedliche Angaben einer Reihe von Zeugen zum Anstieg des Vermögens des Angeklagten.²⁶⁸

Allen Zeugenaussagen zugunsten des Angeklagten zum Trotz konnte der Verdacht des Verrats und des Unterhaltens von Beziehungen zu feindlichen Mächten zum Schaden Frankreichs nicht aus dem Weg geräumt werden, und Romerio leitete das Dossier von Voskressensky infolgedessen für den nächsten Verhandlungsschritt an die Geschworenen weiter.²⁶⁹ André Voskressensky wurde im November 1947 durch die Geschworenen des Cour de Justice de l'Indochine in allen Anklagepunkten freigesprochen.²⁷⁰ Wie so oft findet sich auch in diesem Urteil der Geschworenen keine Urteilsbegründung. Voskressenskys Tätigkeiten waren ein Beispiel dafür, wie nahe für Franzosen in Indochina nach dem japanischen Coup d'État eine Kooperation mit Japan und die Unterstützung der französischen Bevölkerung zusammenliegen konnten. Er hatte einerseits aktiv nach dem 9. März 1945 die japanische Verwaltung unterstützt, andererseits aber die dadurch erhaltene Position gleichzeitig dazu genutzt, französischen Bürgern zu helfen. Auf umfangreichen Reisen nach Ostasien, vor allem nach China und Japan, hatte er in den 1930er und frühen 1940er Jahren ein umfangreiches Kontaktnetzwerk in Ostasien aufbauen können.²⁷¹ Einige dieser Beziehungen hatte er über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten und im Rahmen des spezifischen Umfelds in Indochina mit einer französischen Kolonialadministration und einer mächtigen japanischen Präsenz zu seinem persönlichen Vorteil nutzen können. Der Verdacht des Verrats lag bei Personen wie Voskressensky, welche häufig staatliche Grenzen überschritten und mit verschiedensten Geschäftspartnern in unterschiedlichen Staaten kooperiert hatten, nahe. Zudem zeigte sich wohl auch im Fall Voskressensky, wie seine Herkunft für ihn trotz einiger Vorteile zu einem zweischneidigen Schwert wurde. Aufgrund seiner russischen und japanischen Abstammung, aber auch als französischer Staatsbürger hatte er besonders von den einzigartigen Umständen in Indochina während des Krieges profitiert. Seine nichteuropäische Herkunft hatte sich in den Kriegsjahren immer mehr zu einem Vorteil gewandelt, und seine französische Staatsbürgerschaft im kolonialen Kontext unter der Decoux-Regierung hatte ihm zusätzliche Privilegien verschafft. Dem Gerichtsfall und den in diesem Rahmen erfolgten gerichtlichen Aufarbeitungen der Aktivitäten von André Voskressensky wurde in diesem Unterkapitel viel Platz eingeräumt, da sein Fall zeigt, dass die Zäsur des japanischen Coup d'État vom 9. März 1945 die französischen Staatsangehörigen in Indochina sehr unterschiedlich betraf. Der fließende Übergang für einige wenige Franzosen zwischen französischer und japanischer Kontrolle ist im Fall Voskressensky dank

267 Vgl. Manneville: N°169/1200 SA, Compte-rendu d'arrestation du nommé Voskressensky André. H. Nr. 238, o. O. 24.04.1946, AN, Contre: Voskressensky (André), Signatur: Z/7/9, S. 11.

268 Vgl. ebd., S. 13–16; Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Voskressenski [sic!]. H. Nr. 34, Paris 22.03.1946, AN, Contre: Voskressensky (André), Signatur: Z/7/9, S. 3.

269 Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Voskressenski [sic!]. H. Nr. 34, Paris 22.03.1946, AN, Contre: Voskressensky (André), Signatur: Z/7/9, S. 3f.

270 Vgl. o. A.: Cour de justice de l'Indochine, Déclaration de la Cour de justice, le nommé Voskressenski [sic!]. H. Nr. 18, Paris 26.11.1947, AN, Contre: Voskressensky (André), Signatur: Z/7/9.

271 Vgl. Romerio, François: Exposé, Information suivie contre: Voskressenski [sic!]. H. Nr. 34, Paris 22.03.1946, AN, Contre: Voskressensky (André), Signatur: Z/7/9, S. 1f.

seines Netzwerks aus japanischen und französischen Unternehmen, Behörden und Privatpersonen besonders gut zu beobachten.

Auch gegen andere französische Bürger, welche mit den japanischen Behörden nach dem 9. März 1945 zusammengearbeitet hatten, wurden nach dem Krieg gerichtliche Untersuchungen eingeleitet. Hier sollen drei Gerichtsuntersuchungen genauer analysiert werden, in denen sich vier Angeklagte für ihre Kooperation mit den japanischen Behörden zwischen dem 9. März und der Kapitulation des Japanischen Kaiserreichs im August 1945 verantworten mussten. Die vier betroffenen Personen waren Zegmond Bachorek, Joseph Rozo, Le Thanh Long und Marcel Teulier, deren Tätigkeiten bereits im dritten Kapitel beschrieben wurden.²⁷² Nach dem Krieg wurden gegen Zegmond Bachorek und Joseph Rozo wegen ihrer umfangreichen Kooperation mit japanischen Militärs und Beamten nach dem 9. März 1945 Untersuchungen eingeleitet und es wurde Anklage erhoben, die an das Geschworenengericht des Cour de Justice de l'Indochine weitergeleitet wurde. Rozo, dem lediglich kleinere wirtschaftliche Aktivitäten mit japanischen Geschäftspartnern in den Monaten nach dem 9. März vorgeworfen wurden, erhielt von den Geschworenen einen Freispruch.²⁷³ Dagegen wurde Bachorek im gleichen Prozess unter anderem wegen Frauenhandels mit japanischen Offizieren und Denunziationen im großen Umfang zu zehn Jahren Indignité nationale et Dégradation nationale verurteilt.²⁷⁴ Le Thanh Long, ein französischer Beamter, welcher nach dem 9. März im Auftrag des japanischen Gouverneurs von Cochinchina die Position als Provinzvorsteher in Baria übernommen hatte, wurde zu 18 Monaten Gefängnis und zu zehn Jahren Indignité nationale et Dégradation nationale verurteilt.²⁷⁵ Doch die härteste Verurteilung war eine, die ironischerweise eine Repetition der In-absentia-Urteile der Militärgerichte unter Decoux darstellte und ebenfalls in absentia des Angeklagten ausgesprochen wurde. Der Soldat Marcel Teulier hatte die japanische Armee bei der Führung des Internierungslagers in Thudaumot unterstützt, in dem französische Staatsbürger festgehalten wurden.²⁷⁶ Er wurde durch die Geschworenen in Abwesenheit im Januar 1949 zur Indignité nationale et Dégradation nationale und zum Tode verurteilt.²⁷⁷ Teulier war in Thudaumot direkt an

272 Für die Archivdokumentationen der einzelnen Fälle vgl. AN, Contre: Le Thanh Long, Signatur: Z/7/10; AN, Contre: Bachorek [sic!] Raymond) et Rozo (Joseph), Signatur: Z/7/12; AN, Contre: Teulier (Marcel), Signatur: Z/7/19.

273 Vgl. De Montera, F.: Cour de justice de l'Indochine, Déclaration de la Cour de justice, les nommés Bachorek et Rozzo [sic!]. H. Nr. 11, Paris 29.05.1948, AN, Contre: Bachorek (Raymond) [sic!] et Rozo (Joseph), Signatur: Z/7/12.

274 Der Anklagepunkt, in welchem Zegmond Bachorek schuldig gesprochen wurde, lautete: »L'accusé Bachorek est-il coupable d'indignité nationale?« Ebd.

275 »Le Tanh [sic!] Long, Citoyen Français, accusé ici présent, est-il coupable d'avoir en Indochine, territoire sur lequel s'exerce l'autorité de la France, postérieurement au 16 Juin 1940, au cours de l'année 1945, en temps de guerre, sciemment accompli des actes de nature à nuire à la défense nationale?« O. A.: Cour de justice de l'Indochine, Déclaration de la Cour de justice, le nommé Le Thanh Long. H. Nr. 10, Paris 21.01.1948, AN, Contre: Le Thanh Long, Signatur: Z/7/10.

276 Siehe Kapitel 3.3.

277 Vermutlich sprach das Gericht im Fall gegen Marcel Teulier das Urteil der Indignité nationale auf Lebenszeit aus, wobei dies bei gleichzeitigem Aussprechen eines Todesurteils wohl redundant war. Als politisches Zeichen war es wohl wichtig. Die Anklagepunkte, in welchen Marcel Teulier schuldig gesprochen wurde, lauteten:

der Ermordung eines französischen Häftlings beteiligt gewesen und hatte zudem seine vollständige Loyalität zum Japanischen Kaiserreich bekundet. Zweifelsohne war es für seine Verteidigung auch wenig hilfreich, dass er während der Gerichtsverhandlung abwesend war.

Im Zuge dieser Dissertation wurden sämtliche Anklagen des Cour de Justice de l'Indochine gegen insgesamt 103 Personen untersucht.²⁷⁸ Ein Gerichtsfall gegen drei Angeklagte wurde wohl schon in den frühen Phasen der Untersuchung geschlossen und wahrscheinlich im Archiv an falscher Stelle abgelegt.²⁷⁹ Dieser Umstand erklärt die Differenz zu den innerhalb der Archivdokumentationen angegebenen 102 Prozessen.²⁸⁰ Von diesen 102 Untersuchungen wurde in 29 Fällen gegen Franzosen wegen der Kooperation mit japanischen Partnern ermittelt. Außerdem wurden 66 gerichtliche Untersuchungen gegen Franzosen aufgrund ihrer Arbeit in oder mit der Decoux-Regierung und im Kontext der Verbreitung der Ideen der Révolution nationale eingeleitet. Bei zwei Fällen wurde den Angeklagten ein Fehlverhalten durch ihre Kooperation sowohl mit der Decoux-Regierung als auch mit japanischen Partnern vorgeworfen.²⁸¹ In fünf Fällen konnten die für die Anklage nötigen Dokumente in den Archiven nicht lokalisiert werden, da die Archividossiers keine diesbezüglichen Unterlagen enthielten.²⁸² Von den 29 Verfahren

»TEULIER Marcel, citoyen Français, accusé coutumax [sic!] est-il coupable d'avoir sur les territoires de l'Union Indochinoise, entre le 16 juin 1940 et la date de libération de chacun de ces territoires, en temps de guerre, entretenu des intelligences avec une puissance étrangère en l'espèce le Japon, ou avec ses agents, en vue de favoriser les entreprises de cette puissance étrangère contre la France?« sowie: »L'action ci-dessus spécifiée sous la question précédente a-t-elle été commise dans l'intention de favoriser les entreprises de toute nature de l'Allemagne, du Japon, puissances ennemies ou de leurs Alliés, soit au préjudice de l'une quelconque des Nations Alliées en guerre contre les puissances de l'Axe?« O. A.: Cour de justice de l'Indochine, Déclaration de la Cour de justice, le nommé Teulier Marcel. H. Nr. 18, Paris 29.01.1949, AN, Contre: Teulier (Marcel), Signatur: Z/7/19.

278 Vgl. AN, Cour de justice de l'Indochine (1946–1950), Signatur: Z/7/9–Z/7/42.

279 Dabei handelt es sich um den Gerichtsfall gegen die drei Angeklagten Jacques Cazaux, Bernard Fontan und Yves Digo. In ihrem Fall existiert zwar eine ausführliche Dokumentation des Falls von Seiten des Gerichts, allerdings ist innerhalb der archivierten Gerichtsunterlagen kein Exposé eines Regierungskommissars mit dem Entscheid zur Einstellung des Falls oder zur Weiterleitung an die Geschworenen auffindbar. Auch waren keine Unterlagen zu einem Urteil der Geschworenen vorhanden. Vgl. AN, Z/7/25, Bernard, Maurice Numéro de parquet 9, Signatur: Z/7/25.

280 Vgl. Bernard et al. 2014, S. 5.

281 Bei mehreren Angeklagten, vor allem höheren Beamten, war, wie bereits gesehen, mitunter der Verdacht auf Kooperation mit dem Japanischen Kaiserreich einer der Ermittlungspunkte. Dies war beispielsweise bei den Ermittlungen gegen Paul Arnoux unter anderem wegen der Kooperation zwischen französischen und japanischen Polizeidiensten der Fall. Allerdings wurden gerichtliche Recherchen in diese Richtung in der Regel sehr schnell wieder fallengelassen. Vgl. AN, Contre: Arnoux (Paul), Signatur: Z/7/32.

282 Dies waren ein Herr namens Dupré, wohl der Staatsanwalt Julien Dupré, ein Jean Sasias, ein Maurice Bernard sowie ein Gerichtsfall gegen unbekannt. Bei Letzterem handelte es sich um Ermittlungen wegen eines Verdachts der Verantwortung an einem Suizid, allerdings wurde am Ende festgehalten, dass keine Person, die in die Vorgänge involviert war, in Zusammenhang mit dem Suizid straffällig wurde. Für die einzelnen Quellen vgl. AN, Contre: X. (décès de M. Uhry), Signatur: Z/7/35; AN, Dupré NP 12 (dossier manquant), Signatur: Z/7/27; AN, NP21 Sasias dit Cendrieux, Jean, Signatur: Z/7/27; Information Cazaux Fontan Digo, AN, Z/7/42.

gegen Franzosen, die mit japanischen Partnern kooperierten, reichten die Regierungskommissare zwanzig an die Geschworenen des Cour de Justice de l'Indochine weiter, elf Angeklagte wurden verurteilt. Von den 66 Franzosen, gegen welche die Regierungskommissare aufgrund ihrer Zusammenarbeit mit der Decoux-Regierung eine Untersuchung einleiteten, wurden vierzig von den Kommissaren wieder geschlossen, da sie kein strafbares Verhalten feststellen konnten. Derweil wurden 26 dieser Untersuchungen an das Geschworenengericht übergeben, und in sieben Fällen erfolgte eine Verurteilung.²⁸³

Die quantitative Auswertung aller Gerichtsfälle, die durch den Cour de Justice de l'Indochine behandelt wurden, lassen thematische Schwerpunkte bei den erhobenen Vorwürfen erkennen. Die quantitative Auswertung stützt folglich die Erkenntnisse, welche die qualitative Analyse bereits angedeutet hatte. Der Cour de Justice de l'Indochine bestrafte primär und am schärfsten diejenigen französischen Bürger Indochinas, die mit den Japanern kooperiert hatten – und die Strafen fielen dann besonders hart aus, wenn die Kooperation nach dem 9. März 1945 stattgefunden hatte. Dieser Sachverhalt lässt sich beispielsweise am Fall von Le Thanh Long aufzeigen. Zwar bestätigte der Cour de Justice de l'Indochine, dass Le Thanh Long während der japanischen Herrschaft zwischen dem 9. März 1945 und dem 25. August 1945 an der Internierung von Franzosen und an der Konfiszierung ihrer Güter beteiligt gewesen war.²⁸⁴ Allerdings hatten auch Beamte der Decoux-Regierung eine ganze Reihe französischer Bürger interniert, ohne dass dieses Vorgehen nach dem Krieg zu einer Verurteilung durch den Cour de Justice de l'Indochine geführt hätte.²⁸⁵ Der entscheidende Unterschied zwischen Le Thanh Long und den Beamten der Decoux-Regierung lag darin, dass Le Thanh Long die Internierungen auf Befehl und im Dienst von japanischen Behörden ausgeführt hatte.

Es war für die IV. Französische Republik in der Nachkriegszeit politisch opportun, das Japanische Kaiserreich als früheren Feind darzustellen. Die Verhandlungen des Cour de Justice de l'Indochine boten die juristische Möglichkeit und bis zu einem gewissen Grad auch die politische Plattform, eine solche Feindschaft mit Japan im Nachhinein zu deklarieren, indem diejenigen französischen Staatsbürger sanktioniert wurden, welche während des Krieges mit Japan kooperiert hatten. Zudem gelang es den Beamten der Decoux-Regierung, welche einen substanziellen Anteil an der Entwicklung und Konsolidierung der Viet Minh und am Ausbruch des Ersten Indochinakriegs gehabt hatten, in den Gerichtsverhandlungen, die Schuld an diesem Krieg fast vollständig auf das Japanische Kaiserreich zu verlagern. Nach Ansicht der angeklagten Beamten der Decoux-Regierung war vor allem die durch den japanischen Coup d'État ausgelöste Unterbrechung der französischen Kontrolle über Indochina für das Erstarken der Widerstandsbewegungen und damit für den Ausbruch des Ersten Indochinakriegs verantwortlich. Diesem Narrativ folgten am Cour de Justice de l'Indochine nicht nur die Regierungskommissare, sondern

283 In einem Fall konnte das Urteil der Geschworenen nicht gefunden werden. In dieser Arbeit wurde dieser Gerichtsfall als Freispruch gewertet, da bei einem Schuldspruch in der Regel zusätzliche Akten angefallen sind, welche im Archiv einsehbar wären. Vgl. AN, Contre: Loewe Gustave, Signatur: Z/7/17.

284 Vgl. Lascaux: Exposé, Information suivie contre: Le Thanh Long. H. Nr. 14, Paris 29.12.1947, AN, Contre: Le Thanh Long, Signatur: Z/7/10, S. 3–7.

285 Siehe auch Kapitel 2.3.

auch die Geschworenen. Auf diese Weise erklärt sich auch die politische Positionierung der Urteile des Cour de Justice de l'Indochine nach dem Krieg, welcher die Mitglieder der Decoux-Regierung in so gut wie allen Fällen freisprach und teils harte Urteile gegen diejenigen Franzosen fällte, welche mit dem Japanischen Kaiserreich kooperiert hatten.

Der Cour de Justice de l'Indochine und die angegliederte Chambre civile, welche von Mai 1946 bis März 1950 in Paris tagte, hatte die Kompetenz, Angeklagten ihre französische Staatsbürgerschaft sowohl temporär als auch permanent zu entziehen.²⁸⁶ Er war, wie gezeigt wurde, ein Werkzeug zur Aufarbeitung der Vichy-Regierungszeit. Dadurch wurde das Gericht nicht nur ermächtigt, ein Urteil über nationales oder antinationales Verhalten zu fällen, sondern erhielt dank dieser Autorisation auch eine wichtige Position innerhalb der Neuverhandlung der französischen Staatsbürgerschaft nach dem Krieg und bestimmte deren Ausgestaltung und Definition im kolonialen Kontext maßgeblich mit. Die verantwortlichen Personen, welche in die Untersuchungen und Verurteilungen des Gerichts involviert waren, waren selbst französische Bürger aus Indochina mit entsprechenden Prägungen, politischen Einstellungen und Interessen. Dies traf nicht alleine auf die Geschworenen und die Vorsitzenden zu, sondern auch auf die Regierungskommissare und die Schreiber des Gerichts. Dementsprechend legten sie ihre Prioritäten in den Verhandlungen fest, worunter eine der bedeutendsten die Kontinuität der französischen Kontrolle über die Kolonie Französisch-Indochina war. Da während der Gerichtsverhandlungen ab 1946 der Erste Indochinakrieg zu eskalieren begann, wurde diese Frage, welche durch die politischen Entwicklungen in Indochina geprägt war, zur dominierenden und teilweise gar alleinigen Motivation der politischen und juristischen Akteure hinter den Prozessen. Die Beurteilung der Taten der Angeklagten und auch die Auslegung der Pflichten, welche der französische Staat von einem (französischen) Staatsbürger in kolonialen Kontexten erwartete, wurden entsprechend stark durch die herrschenden politischen Zustände beeinflusst. In den Gerichtsverhandlungen ging es nur noch peripher um die Aufarbeitung der Révolution nationale innerhalb der Kolonie oder um eine kritische Untersuchung der loyal an Vichy orientierten Politik der Kriegsjahre in Indochina. Einer der Gründe, weshalb die französische Regierung den Cour de Justice aufgebaut hatte, bestand darin, die eifrigsten Vichy-Anhänger, die als Fremdkörper innerhalb der französischen Politik dargestellt wurden, zu entfernen. Damit verfolgte die Regierung die Absicht, die IV. Französische Republik von der Vichy-Ideologie auch in ihren kolonialen Kontexten abzugrenzen. Diese Motivation trat innerhalb der Aufarbeitung der Vorgänge im Kolonialsystem während des Zweiten Weltkriegs zunehmend in den Hintergrund.

In den Vordergrund geriet der zweite gewichtige Grund für die Einrichtung des Cour de Justice – die Untersuchung der Kooperation von Franzosen mit den Achsenmächten während der Kriegsjahre, und als hauptsächlicher Feind in Französisch-Indochina stand das Japanische Kaiserreich eindeutig im Vordergrund. Um jedoch das eigene Wirken an

286 Vgl. o. A.: Cour de justice de l'Indochine, Déclaration de la Cour de justice, le nommé Teulier Marcel. H. Nr. 18, Paris 29.01.1949, AN, Contre: Teulier (Marcel), Signatur: Z/7/19.

der Seite der Alliierten auch im Pazifikkrieg hervorzuheben, musste die IV. Französische Republik eine Eingliederung der Decoux-Regierung in den Orbit von France libre vornehmen und diese Sichtweise verbreiten. Decoux selbst hatte diese Entwicklung vorangetrieben, indem er ab Sommer 1943 versuchte, Verbindungen zu de Gaulle in die Wege zu leiten, was allerdings letztlich am Unwillen de Gaulles scheiterte.²⁸⁷ Ab Herbst 1944 schickte de Gaulle trotz anfänglicher Schwierigkeiten Anweisungen an Decoux. Entsprechend wurden die Handlungen von Decoux spätestens ab dem November 1944 nicht mehr als Staatsgeschäfte im Namen der Vichy-Regierung definiert, sondern als Ausführung der Politik von Charles de Gaulle und von France libre interpretiert.²⁸⁸ Der Cour de Justice de l'Indochine interpretierte diese Kooperation zugunsten der Decoux-Beamten. Der zweite Grund, weshalb Japan und die Kooperation der französischen Bürger in Indochina mit dem Japanischen Kaiserreich zum dominierenden Thema der Nachkriegsverhandlungen um Indochina im Zweiten Weltkrieg wurden, waren die langfristigen Konsequenzen, welche der japanische Angriff auf die französische Kontrolle über die Kolonie nach sich gezogen hatte. Die Unterstützung des indigenen Widerstands gegen die französische Kolonialverwaltung, die vorübergehende Entfernung der französischen Administration in Indochina im März 1945 und die Ermächtigung indigener Beamter in den drei kurzlebigen Staatsgebilden Vietnam, Laos und Kambodscha wurden durch die Mitglieder des Cour de Justice de l'Indochine als eine fundamentale Bedrohung der französischen Kontrolle gelesen. Gelang es nun einem Angeklagten während der Prozesse, seine Handlungen so darzustellen, dass er zwar die Anweisungen von Vichy ausgeführt habe und gegen Opponenten des Regimes vorgegangen sei, aber dies nur in der Absicht getan habe, den Einfluss Japans geringzuhalten, die Kolonie zu stabilisieren und die französische Kontrolle über die Kolonie zu erhalten, so konnte er mit deutlicher Milde beim Urteil rechnen. Dieses Narrativ zugunsten der Angeklagten fand sich nicht nur in den Urteilen des Cour de Justice de l'Indochine und des Haute Cour de Justice, im Gerichtsfall gegen Decoux, sondern wurde auch durch die Angeklagten selbst in ihren Autobiografien häufig nachgezeichnet.

Dasselbe impliziert auch eine quantitative Auswertung aller Gerichtsfälle, welche vor dem Cour de Justice de l'Indochine verhandelt wurden. Bei Betrachtung aller Gerichtsfälle zeigt sich keine Schwerpunktlegung des Gerichts auf besondere Themenbereiche. Die gerichtlichen Untersuchungen fokussierten sowohl auf die Kooperation von französischen Bürgern mit der Decoux-Regierung wie auch mit dem Japanischen Kaiserreich. Die Untersuchung derjenigen Fälle, welche in einer Verurteilung endeten, zeichnet jedoch ein anderes Bild: Primär und deutlich härter wurden die Tatbestände bestraft, wenn sie im Zusammenhang einer Kooperation mit japanischen Akteuren erfolgt war. Dank ihrer Urteile und der dazugehörigen Begründungen gelang es den Nachkriegsgerichten, eine Vorstellung von französischer Staatsbürgerschaft im kolonialen Kontext zu entwerfen, welche in Opposition zur Dekolonialisierung stand. In dieser Sichtweise war das Streben nach dem Erhalt und der Stabilisierung der Kolonie Französisch-Indochina

287 Vgl. Le Procureur général: Réquisitoire définitif. H. Nr. 55, Paris 14.02.1949, AN, Réquisitoire définitif Decoux, Signatur: 3W/149, S. 14–16.

288 Vgl. ebd., S. 16–19 und S. 59.

ein fundamentaler Aspekt. Der Cour de Justice de l'Indochine nahm eine dezidiert missbilligende Haltung bezüglich aller Handlungen ein, die einer Dekolonialisierung Vorschub leisteten, und sanktionierte sie mit entsprechend harten Strafen. Das Gegenteil gilt für Handlungen, welche für oder mit der Decoux-Regierung ausgeführt wurden. So hatten zum Beispiel die Propagandaaktivitäten der Decoux-Regierung in dieser Nachkriegsinterpretation durch den Cour de Justice de l'Indochine, welcher die Argumentationen einzelner Angeklagter übernahm, plötzlich nicht mehr den Zweck, die *Révolution nationale* zu verbreiten, sondern die Stabilisierung der Gesellschaft voranzutreiben. Das Ziel von Institutionen wie der *Légion* hatte gemäß dieser Interpretation nicht mehr darin bestanden, die Regierungsmacht von Jean Decoux als Vichy-loyalem Generalgouverneur zu sichern, sondern die Stabilisierung der Kolonie voranzutreiben.

All diese Handlungen, welche der Etablierung einer autoritären Herrschaft, der Gleichschaltung der Gesellschaft und der Unterdrückung von Dissidenten gedient hatten, wurden nun von dem Gericht der IV. Französischen Republik als wichtige Mittel zum Erhalt von Indochina als französische Kolonie nachträglich legitimiert. Trotzdem kann nicht behauptet werden, dass diese Lesart, in welcher Sympathien für die Decoux-Regierung mitschwangen, völlig aus der Luft gegriffen war. Wie bereits gesehen, war die geopolitische Lage sowohl vor als auch während des Zweiten Weltkriegs für viele der politischen Entscheide in der Kolonie Indochina mitverantwortlich. Selbst wenn eine Reihe politischer und gesellschaftlicher Maßnahmen implementiert worden waren, um die Regierung Decoux zu stützen, konnten diese nach dem Krieg nun dahingehend umgedeutet werden, dass sie die Kontinuität französischer Autorität in Indochina hätten sicherstellen sollen. Letztlich waren die Maßnahmen auch genau aus diesem Grund von Decoux und seiner Regierung initiiert sowie von seinen Beamten umgesetzt worden. Selbst wenn es bei dieser Umsetzung nicht um die Stabilisierung einer republikanischen, sondern einer von Vichy dominierten Regierungsform ging, handelte es sich immer noch um ein französisches System mitsamt seinen kolonialen Vorstellungen, das gemäß den Ansichten der französischen Beteiligten unter allen Umständen erhalten bleiben sollte.

Diese Arbeit argumentiert, dass die verschriftlichten Rechte und Pflichten in der Beziehung zwischen Bürger und Staat die basalste Grundlage der Staatsbürgerschaft darstellen. Wie jedoch dieses Kapitel über die Aufarbeitung der Decoux-Politik in den gerichtlichen Prozessen nach dem Krieg zeigt, wurde die Konzeption von Staatsbürgerschaft gemäß der jeweils vorherrschenden Notwendigkeit mit einer Vielzahl weiterer Erwartungen angereichert. Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen die daraus resultierenden, vielfachen Konflikte, die sich durch das komplexe Zusammenspiel von Kolonialismus, autoritärer Herrschaft, Kriegssituation und beginnender Dekolonialisierung verschärften. Die politische Situation in Indochina und oft auch die innere Zerrissenheit der Franzosen in der Kolonie aufgrund der Kriegssituation führten somit zu Unsicherheiten und Ambiguitäten innerhalb der Biografien der einzelnen Protagonisten. Diese Umstände machten auch die rechtliche Aufarbeitung von Fragen des nationalen und antinationalen Handelns in der Nachkriegszeit äußerst schwierig.

So fehlerbehaftet die *Épuration légale* und das System der *Cours de Justices* auch war, so muss man bei der Bewertung der rechtlichen Aufarbeitung die anspruchsvolle politische, gesellschaftliche und rechtliche Ausgangslage mitberücksichtigen. Die Beweis-

che in den einzelnen Fällen gestaltete sich für die Gerichte als äußerst schwierig, und die zu beurteilenden Handlungen waren auch innerhalb der französischen Justiz rechtlich überaus umstritten. Zudem erschwerten die Streitigkeiten unter mehreren Angeklagten oder zwischen Angeklagten und Zeugen sowie die Schwierigkeiten der Beurteilung vieler der Handlungen, welche oft mehrere Motivationen hatten, die Rechtsprechung. So war es den Geschworenengerichten oft nicht möglich, in einem Rechtsstaat wie der IV. Französischen Republik Verurteilungen auszusprechen, und die häufigen Freisprüche waren daher nur folgerichtig. Die Decoux-Regierung hatte sich derweil während ihrer Regierungszeit oft weniger gnädig gezeigt: Für die Sanktionierung von Delinquenten, welche ihrer Meinung nach gegen ihre Pflichten als Staatsbürger verstoßen hatten, wurde der Rechtsweg entweder komplett umgangen oder man übte direkten Einfluss auf die Justiz aus, um Urteile im eigenen Sinn zu erhalten. In diesem politischen Vorgehen gegen Opponenten der eigenen Regierungsform zeigte sich der größte Unterschied zwischen der Decoux-Regierung und der IV. Französischen Republik.

